



Landesarbeitsgemeinschaft NRW

**Handbuch
für den ambulanten Sozialen Dienst
der Justiz in Nordrhein - Westfalen**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Vorwort	4
2. Organisation und Aufbau der deutschen Justiz	5
2.1. Das Rechtssystem	5
2.1.1. Öffentliches Recht und Privatrecht	5
2.1.2. Zweige der Gerichtsbarkeit	5
Gerichtszweige, Gerichtsaufbau und Instanzen in der Übersicht	17
2.2. Gerichtsaufbau in NRW	18
2.2.1. Ordentlichen Gerichtsbarkeit	18
2.2.2. Verwaltungsgerichtsbarkeit	19
2.2.3. Finanzgerichtsbarkeit	20
2.2.4. Sozialgerichtsbarkeit	21
2.2.5. Arbeitsgerichtsbarkeit	22
2.3- Gesetzgebung	23
2.3.1. Entstehungsgeschichte	23
2.3.2. Institutionelle Zuständigkeiten	23
2.3.3. Verfahren und Interessen	26
2.4. Gesetzgebung und Verwaltung	28
2.4.1. Die Aufgaben von Rechtsprechung und Verwaltung	29
2.5. Die Staatsanwaltschaft	30
2.5.1. Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft	32
2.5.2. Aufbau der Staatsanwaltschaften	33
2.6. Justizvollzug in NRW	37
2.6.1. Aufsicht	39
2.6.2. Behandlungsauftrag	39
2.6.3. Resozialisierung	40
2.6.4. Sicherheit	41
2.7. Maßregelvollzug	42
2.7.1. Rechtliche Grundlagen der forensischen Psychiatrie	43
2.8. Bundeszentralregister / Fristen	49
2.8.1. Jugendstrafrecht	51
2.8.2. Erwachsenenstrafrecht	53
2.9. Registerzeichen der ordentlichen Gerichte und der Gerichte für Arbeitssachen	54
2.10. Registerzeichen des Bundesverfassungsgerichts	58
3. Der Ambulante Soziale Dienst der Justiz in NRW mit seinen Fachbereichen	59
3.1. Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen	59
3.2. Fachbereich Bewährungshilfe	71
3.2.1. Rechtsgrundlagen	71
3.2.2. Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GnO NW)	103
3.2.3. Qualitätsstandards	110
3.2.4. Methoden und Projekte	125
3.2.5. Bewährungshilfe und Datenschutz	128
3.3 Fachbereich Führungsaufsicht	143
3.3.1 Rechtsgrundlagen	143
3.3.2. Qualitätsstandards	145
3.4. Fachbereich Gerichtshilfe	155
3.4.1 Geschichte der Gerichtshilfe	155

3.4.2. Unterscheidung zwischen den Fachbereichen Bewährungs- u. Gerichtshilfe	157
3.4.3. Beschreibung der Tätigkeitsfelder des Fachbereichs Gerichtshilfe	161
3.5. Vorbereitung von Bewährungs- und Führungsaufsicht, nachträgliche Entscheidungen	167
3.6. Hauptamtliche Bewährungshelfer hier: Verwaltung von Geldern der Betreuten	172
3.7. Pflicht der Justizangehörigen zur Verschwiegenheit	180
3.8. Datenschutz	181
3.8.1. Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW)	181
3.8.2. Datenschutz in der Bewährungshilfe unter besonderer Berücksichtigung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994	184
3.9. Zusammenarbeit und Mitgliedschaft von Angehörigen der sozialen Dienste in der Strafrechtspflege mit / in gemeinnützigen Vereinen der Straffälligen-/ Gefährdetenilfe	190
4. Die Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW als Beamter	192
4.1. Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO)	195
4.2. Beförderung	199
4.2.1 Dienstliche Beurteilungen der Beamten	202
4.2.2. Dienstliche Beurteilungen	206
RV d. JM vom 8. Oktober 1973 (2000 - I B, 155.2) - AVen d. JM vom 20. Januar 1972 (2000 - I B, 155) - JMBI. NW S. 38 und S. 39	206
4.3. Die Personalakte	208
4.4. Beendigung des Beamtenverhältnis	209
4.5. Die rechtliche Stellung des Beamten	215
4.6. Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung - AZVO)	222
5. Praktika im ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW	229
5.1. Praktika von Studierenden der Studienrichtung Sozialarbeit oder Sozialpädagogik bzw. von Absolventen solcher Studiengänge im ambulanten ..	229
5.1.1. Richtlinien über die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenvergütungsrichtlinien - PVR -)	231
5.1.2. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenvergütungsrichtlinien - PVR -)	238
6. Der ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW mit seiner Personalvertretung und seinen Berufsverbänden	242
6.1. ADBe.V.	242
6.2. DJG	245
6.3. Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgesellschaft	247
6.4. Die Personalratsvertretung – LPVG / NW	249

1. Vorwort

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

mit Freude kann ich heute die erste Ausgabe des „Handbuch für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein - Westfalen“ auf den Weg bringen. Wirklich auf den Weg gebracht haben es allerdings die Kolleginnen und Kollegen unserer Landesarbeitsgemeinschaft, namentlich:

Stephan Barth

Thomas Binnberg

Ursula Klein

Christine Ramm

Denen mein besonderer Danke gilt.

Wir haben ja alle miterlebt, welche durchgreifenden Veränderungen sich in den letzten Jahren in unserem Arbeitsbereich ereignet haben und die Notwendigkeit einer Neubearbeitung des bewährten Praktikantenordners unumgänglich machten. Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen stand eine echte „Fleißarbeit“ an.

Die Bewältigung dieser Aufgabe mit der Zusammenführung von Fakten und Informationen ist in der vorliegenden Form absolut gelungen.

Ich gehe davon aus, dass dieses Handbuch den Kolleginnen und Kollegen, insbesondere auch Praktikanten und Berufsanfängern, eine willkommene Hilfe sein wird.

Herford, im Oktober 2010

Ulrich Öynhausen

Landessprecher

der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V.

2. Organisation und Aufbau der deutschen Justiz

2.1. Das Rechtssystem

2.1.1. Öffentliches Recht und Privatrecht

Horst Pötzsch, 02. Februar 2007

Man teilt das Recht ein in die beiden großen Rechtsgebiete Privatrecht und öffentliches Recht. Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen der einzelnen Bürger zu einander. Sein Kern ist das bürgerliche Recht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergelegt ist. Es enthält Regelungen für den bürgerlichen Alltag, zum Beispiel für Kauf und Verkauf, für Pacht, Leihe und Schenkung, für Eheschließung und Ehescheidung, für Unterhaltsansprüche und Vormundschaft, für Erbschaft.

Zum Privatrecht gehören auch das Handelsrecht, das nur unter Kaufleuten gilt, und das Arbeitsrecht, soweit es die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (mit Ausnahme der Beamten) umfasst, sowie das Urheber- und Patentrecht.

Das öffentliche Recht regelt die Beziehungen des Einzelnen zur öffentlichen Gewalt (Staat, Land, Gemeinde, öffentliche Körperschaft) und die Beziehungen der öffentlichen Gewalten zueinander, zum Beispiel zwischen Bund und Ländern. Zum öffentlichen Recht gehören das Verwaltungsrecht, das Straf- und Prozessrecht sowie das Verfassungsrecht, das Staatsrecht und das Völkerrecht.

2.1.2. Zweige der Gerichtsbarkeit

Die rechtsprechende Gewalt ist in der Bundesrepublik Deutschland in fünf selbstständige Gerichtszweige gegliedert, die mit den Begriffen ordentliche und besondere Gerichtsbarkeit unterschieden werden. Die "ordentliche Gerichtsbarkeit" umfasst die

- Zivil- und Strafgerichte, zur "besonderen Gerichtsbarkeit" zählen
- Verwaltungsgerichte,
- Arbeitsgerichte,
- Sozialgerichte,
- Finanzgerichte.

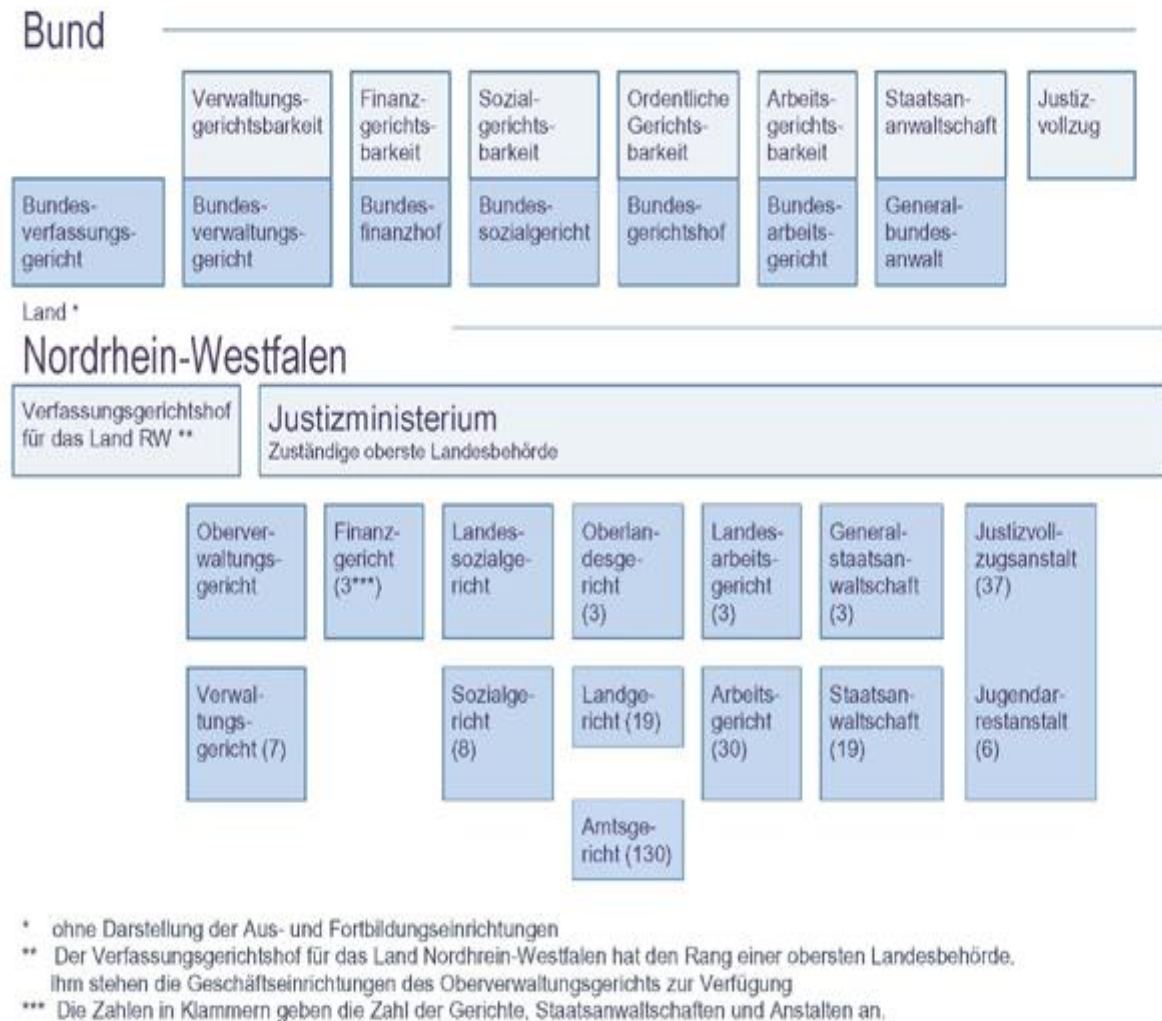
Die Bezeichnung "ordentliche Gerichtsbarkeit" erklärt sich historisch daraus, dass früher nur die Gerichte der Justiz, die Zivil- und Strafgerichte, mit unabhängigen Richtern besetzt waren. Dagegen wurde die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit von weisungsgebundenen Beamten ausgeübt. Die Bezeichnung hat keinerlei Bedeutung im Hinblick auf den Rang der Gerichte.

Bundes- und Landesgerichte

In allen Gerichtszweigen gibt es jeweils Gerichte der Länder und des Bundes. Innerhalb der einzelnen Gerichtszweige bestehen mehrere Instanzen, das sind Stufen des gerichtlichen Verfahrens, die einander übergeordnet sind. In der Regel sind es drei Instanzen, die ersten beiden sind Gerichte der Länder, die oberste Instanz ist ein Bundesgericht. Die Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind Amtsgerichte, Landgerichte, die je nach Bedeutung des Falles erste oder zweite Instanz sein können, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof.

Die Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig, die Finanzgerichtsbarkeit zweistufig. Die obersten Instanzen sind das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesarbeitsgericht, das Bundessozialgericht und der Bundesfinanzhof. Für Streitigkeiten bei der gewerblichen Nutzung von Patenten, die für Erfindungen beim Bundespatentamt beantragt und erteilt werden können, ist ein Bundesgericht, das Bundespatentgericht, eingerichtet. Eine Sonderstellung nimmt die Verfassungsgerichtsbarkeit ein.

Justizaufbau in der Übersicht



Graphik aus: [http://www.justiz-](http://www.justiz-nrw.de/JM/zahlen_fakten/justizaufbau/aufbaugrafik_neu/index.php)

[nrrw.de/JM/zahlen_fakten/justizaufbau/aufbaugrafik_neu/index.php](http://www.justiz-nrw.de/JM/zahlen_fakten/justizaufbau/aufbaugrafik_neu/index.php)

(Stand 15.09.2009)

2.1.2.1. Zivilgerichte

Zivilgerichte sind für bürgerliche (zivile) Rechtsstreitigkeiten zuständig, das sind Streitigkeiten, die zum Bereich des Privatrechts gehören. Sie werden angerufen, wenn es Streit um einen Kaufvertrag gibt, wenn ein Schuldner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wenn ein Mieter eine Mieterhöhung für ungerechtfertigt hält. Sie scheiden Ehen und legen die Unterhaltszahlungen und das Sorgerecht für die Kinder fest.

Sie entscheiden über Haftung und Schadensersatz, wenn jemand einem anderen einen Schaden zugefügt, ihn verletzt oder bestohlen hat, aber auch wenn ein öffentlicher Bediensteter seine Amtspflicht verletzt hat. Alle diese Streitigkeiten gehören zur streitigen Gerichtsbarkeit. Zur Zivilgerichtsbarkeit gehört auch die freiwillige Gerichtsbarkeit. Sie ist vor allem für Vormundschaftssachen und Nachlassangelegenheiten zuständig (Vormundschafts- und Nachlassgerichte).

Zivilprozess

Ein Zivilprozess beginnt mit der Erhebung einer Klage. Kläger und Beklagter heißen Parteien. Die Parteien stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Der Kläger begründet seinen Antrag, der Beklagte bestreitet die Behauptungen insgesamt oder teilweise. Beide Parteien können Beweismittel vorlegen und Zeugen beibringen. Das Gericht prüft nur, was die Parteien vorbringen, es ermittelt nicht selbst von Amts wegen. Man spricht deshalb im Zivilprozess von Parteiherrschaft.

Instanzen

Das Amtsgericht ist die erste Instanz bei einem Streitwert bis einschließlich 5000 Euro. Der Streitwert ist der Wert des Streitgegenstandes. Wenn nicht ohnehin eine bestimmte Geldsumme eingeklagt wird, setzt das Gericht ihn fest. Nach dem Streitwert bestimmen sich die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. Außerdem werden vom Amtsgericht Mietstreitigkeiten, Ehescheidungen und die sich daraus ergebenden Streitigkeiten verhandelt. Für alle übrigen Streitigkeiten ist das Landgericht zuständig.

Das Verfahren in der ersten Instanz endet mit einem Urteil, soweit es nicht auf andere Weise abgeschlossen wurde, etwa durch Rücknahme der Klage oder durch gütliche Einigung, einen Vergleich. Das Urteil ist rechtskräftig, wenn die Parteien keine Rechtsmittel einlegen oder wenn die Einlegung von Rechtsmitteln nicht mehr zulässig ist. Unter Rechtsmitteln versteht man die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung anzufechten und ihre Nachprüfung durch ein höheres Gericht (höhere Instanz) zu verlangen.

Berufung und Revision

Die wichtigsten Rechtsmittel sind Berufung und Revision. Bei einer Berufung überprüft die höhere Instanz sowohl den Sachverhalt als auch die rechtliche des Falles, der Prozess wird neu aufgerollt. Die Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts wird vom Landgericht verhandelt, gegen Urteile des Landgerichts vom Oberlandesgericht. Berufung kann nur eingelegt werden, wenn der Beschwerdewert (der vom Streitwert abweichen kann) 600 Euro überschreitet.

Bei der Revision wird nur geprüft, ob die Vorinstanz das Recht richtig angewandt hat. Revision kann nur gegen Berufungsurteile des Oberlandesgerichts beim Bundesgerichtshof beantragt werden. Die Revision ist im Allgemeinen nur zulässig, wenn der Fall grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn ein Urteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofes in einem ähnlich gelagerten Fall abweicht. Auf diese Weise soll gesichert werden, dass die Gesetze einheitlich ausgelegt werden.

2.1.2.2. Strafgerichte

Strafgerichte sind für die Anwendung des Strafrechts zuständig, das im Strafgesetzbuch (StGB) niedergelegt ist. Strafrechtsvorschriften enthalten aber auch viele andere Gesetze, zum Beispiel das Betäubungsmittelgesetz, das Versammlungsgesetz, das das "Vermummungsverbot" enthält, und das Außenwirtschaftsgesetz, das Waffenexporte in bestimmte Länder verbietet.

Strafprozess

Ein Strafverfahren beginnt mit der Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Vorausgegangen ist ein Ermittlungsverfahren, in dem die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei feststellt, ob ein hinreichender Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. Ist das der Fall, so muss Anklage erhoben werden. Die Staatsanwaltschaft handelt nach dem Legalitätsprinzip, sie ist zur Verfolgung einer Straftat verpflichtet. Ausgenommen sind so genannte Antragsdelikte (Beleidigung,

leichte oder fahrlässige Körperverletzung, Hausfriedensbruch und andere). Ist das Antragsdelikt zugleich ein Privatklagedelikt, wird nur dann Anklage erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt; andernfalls bleibt dem Verletzten nur die Möglichkeit einer Privatklage.

Ablauf des Strafverfahrens

Bei Verdacht auf eine Straftat wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ist der Beschuldigte hinreichend verdächtig, wird das Hauptverfahren eröffnet. Mit dem Eröffnungsbeschluss wird der Beschuldigte zum Angeklagten. Das Gericht hat den Sachverhalt zu ermitteln und dem Angeklagten seine Schuld nachzuweisen. Es ist dabei nicht an die vom Staatsanwalt vorgelegten Beweise gebunden, sondern kann selbst Beweise erheben, Zeugen vernehmen, Sachverständige heranziehen.

Der Angeklagte hat das Recht auf Verteidigung. Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, bei schweren Straftaten ist dies vorgeschrieben. Kann er den Verteidiger nicht bezahlen, bestellt das Gericht auf Staatskosten einen Pflichtverteidiger.

Das Strafverfahren endet mit einem Urteil. Sofern keine Rechtsmittel eingelegt werden, wird es rechtskräftig und wird vollstreckt.

Instanzen

In erster Instanz entscheidet

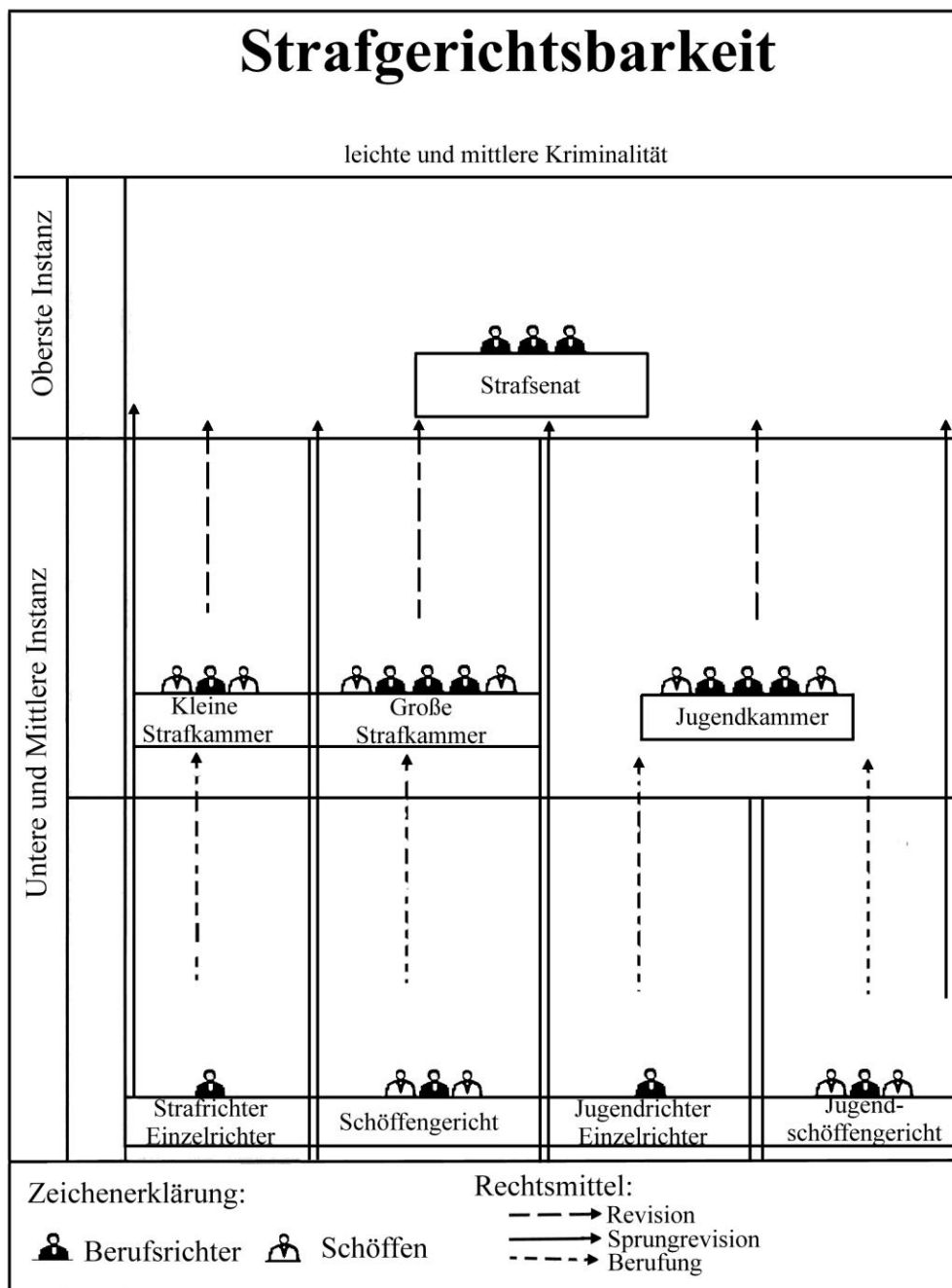
- der Strafrichter als Einzelrichter bei Vergehen, wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe zu erwarten ist;
- das Schöffengericht beim Amtsgericht (ein oder zwei Richter, zwei Schöffen) bei Verbrechen und Vergehen mit Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren;
- die Große Strafkammer beim Landgericht (zwei oder drei Richter, zwei Schöffen) bei schweren Verbrechen, als Schwurgericht bei Tötungsverbrechen;

- der Strafsenat beim Oberlandesgericht (fünf Richter) bei Staatsschutzsachen (Landesverrat, terroristische Gewalttaten).

Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die nicht juristisch vorgebildet sind. Sie haben in der Verhandlung und bei der Beratung über das Urteil dieselben Rechte und Pflichten wie Berufsrichter. Durch ihre Mitwirkung soll die Lebens- und Berufserfahrung der Bürger bei der Rechtsprechung genutzt werden.

Rechtsmittel Gegen das Urteil kann der Verurteilte Rechtsmittel einlegen. Berufung ist nur bei Urteilen der Amtsgerichte zulässig. Gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte ist nur Revision beim Bundesgerichtshof zugelassen.

Instanzen in der Übersicht



Graphik aus: Justizministerium des Landes NRW, „Das Recht ist für alle da“, Seite 21, 2006

Ordnungswidrigkeiten

Von Straftaten zu unterscheiden sind Ordnungswidrigkeiten. Das sind Verstöße gegen staatliche Gebote und Verbote, die nicht so schwerwiegend sind, dass eine Strafe verhängt werden müsste. Sie werden von Verwaltungsbehörden geahndet, die per Bußgeldbescheid ein Bußgeld auferlegen. Geringfügige Ordnungswidrigkeiten, deren häufigste die Geschwindigkeitsüberschreitung und das falsche Parken sind, werden mit einem Verwarnungsgeld belegt.

Jugendgerichte

Für Straftaten Jugendlicher (14-18 Jahre) gilt das Jugendstrafrecht. Es wird häufig auch bei Heranwachsenden (18-21 Jahre) angewandt. Das Jugendstrafrecht sieht Erziehungsmaßnahmen vor, zum Beispiel die Weisung, eine gemeinnützige Arbeit zu verrichten, oder das Verbot, Gast- und Vergnügungsstätten zu besuchen, bis hin zur Anordnung der Fürsorgeerziehung. Reicht das nicht aus, können Zuchtmittel verhängt werden, zum Beispiel die Auflage, den Schaden wieder gutzumachen, oder Jugendarrest. Wenn wegen schwerer Schuld eine Strafe erforderlich ist, wird Jugendstrafe verhängt. Sie wird in einer Jugendstrafanstalt verbüßt und beträgt mindestens sechs Monate, höchstens zehn Jahre.

Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden Jugendgerichte, und zwar je nach Schwere des Falles der Jugendrichter als Einzelrichter, das Jugendschöffengericht (ein Jugendrichter, zwei Jugendschöffen) oder die Jugendkammer beim Landgericht (drei Jugendrichter, zwei Jugendschöffen).

2.1.2.3. Verwaltungsgerichte

Verwaltungsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Staatsgewalt. Sie bieten dem Bürger Rechtsschutz, wenn er sich durch eine Maßnahme der Verwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt. Verwaltungsgerichte entscheiden beispielsweise, wenn gegen das Versagen einer Baugenehmigung geklagt wird.

Sie können gegen die als ungerecht empfundene Benotung eines Schülers ebenso angerufen werden wie bei Auseinandersetzungen über den Bau eines neuen Flughafens, einer Autobahn oder eines Hochtemperaturreaktors.

Gegen einen als rechtswidrig empfundenen Verwaltungsakt muss der Betroffene zunächst Widerspruch einlegen. Im Widerspruchsverfahren soll die Behörde noch einmal prüfen, ob ihre Entscheidung rechtmäßig und zweckmäßig ist. Wird der Widerspruch abgelehnt, kann das Verwaltungsgericht angerufen werden.

Erste Instanz ist das Verwaltungsgericht, Berufungsinstanz das Oberverwaltungsgericht, in einigen Ländern Verwaltungsgerichtshof genannt, Revisionsinstanz das Bundesverwaltungsgericht. Bei Streitigkeiten über technische Großprojekte und bei Vereinsverboten ist das Oberverwaltungsgericht die erste Instanz.

2.1.2.4. Arbeitsgerichte

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten ergeben sich in der Regel aus Verträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und sind somit eigentlich zivilrechtliche Konflikte. Allerdings sind die Arbeitsgerichte auch für entsprechende Streitigkeiten im öffentlichen Dienst zuständig. Die Einrichtung einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit, 1926 erstmals in Deutschland, trägt der besonderen Bedeutung des Arbeitslebens in der Industriegesellschaft Rechnung.

Außer für Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, zum Beispiel wegen Lohn, Kündigung, Arbeitsschutz, sind Arbeitsgerichte zuständig für Auseinandersetzungen über Mitbestimmung, zum Beispiel über Rechte des Betriebsrates, aber auch für Auseinandersetzungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, über Tarifverträge und über die Rechtmäßigkeit eines Streiks. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist dreistufig. Erste Instanz ist das Arbeitsgericht, zweite das Landesarbeitsgericht und höchste das Bundesarbeitsgericht. Arbeitsgerichte sind mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt. Die ehrenamtlichen Richter kommen je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Arbeitsgerichtsverfahren sind kostengünstiger als andere Gerichtsverfahren. Die Parteien können den Rechtsstreit selbst führen oder sich, für Mitglieder kostenlos, durch Prozessvertreter der Gewerkschaft bzw. des Arbeitgeberverbandes vertreten lassen. Vorab wird eine gütliche Einigung versucht. Einige Sondervorschriften dienen der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens.

2.1.2.5. Sozialgerichte

Sozialgerichte entscheiden über Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosen- und Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und des Kindergeldes. Beispielsweise kann das Sozialgericht angerufen werden, damit es feststellt, dass eine Arbeitsunfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, sodass Anspruch auf eine Unfallrente besteht. Das Gericht muss den Sachverhalt von Amts wegen erforschen.

Die drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit sind die Sozialgerichte, die Landessozialgerichte als Berufungs- und das Bundessozialgericht als Revisionsinstanz. In allen Instanzen wirken neben Berufsrichtern ehrenamtliche Richter mit, sie werden aus dem mit der speziellen Materie vertrauten Personenkreis berufen.

Vor Sozialgerichten, außer vor dem Bundessozialgericht, kann sich jeder selbst vertreten oder sich durch Experten einschlägiger Verbände vertreten lassen. Bei Sozialgerichtsverfahren entstehen keine Gerichtskosten.

2.1.2.6. Finanzgerichte

Finanzgerichte sind bei Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit den Finanzbehörden zuständig. Das sind in der überwiegenden Zahl der Fälle Klagen gegen Steuerbescheide. Zuvor muss gegen einen Bescheid des Finanzamtes Einspruch eingelegt werden. Bleibt dieser erfolglos, kann Klage beim Finanzgericht erhoben werden.

Gegen Urteile der Finanzgerichte ist Revision an den Bundesfinanzhof zulässig. Es gibt nur diese beiden Instanzen. Finanzgerichte sind mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt, der Bundesfinanzhof mit fünf Berufsrichtern.

Text aus: Pötzsch, Horst: Die deutsche Demokratie. 4. aktualisierte Aufl., Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2005, S. 108-115.

Gerichtszweige, Gerichtsaufbau und Instanzen

Ordentliche Gerichtsbarkeit						
Strafgerichtsbarkeit		Zivilgerichtsbarkeit	Verwaltungsgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit
Oberste Instanz	 Bundesgerichtshof	 Strafsenat  Zivilsenat	 Bundesverwaltungsgericht	 Bundesfinanzhof	 Bundesarbeitsgericht	 Bundessozialgericht
	 Strafsenat  Strafsenat  Zivilsenat	 Oberverwaltungsgericht	 Finanzgericht	 Landesarbeitsgericht	 Landessozialgericht	
	 Schwurgericht  Große Strafkammer  Kleine Strafkammer	 Verwaltungsgericht			 Arbeitsgericht  Sozialgericht	
Untere und Mittlere Instanz		Untere und Mittlere Instanz				
		 Schöffengericht  Jugend-schöffengericht  Amtsgericht	 Familiensachen  Ständige Gerichtsbarkeit  Freiwillige Gerichtsbarkeit			
		 Einzelrichter  Jugendrichter				
Oberste Instanz		Oberste Instanz				

Zeichenerklärung: Berufsrichter Ehrenamtlicher Richter

Gerichtszweige, Gerichtsaufbau und Instanzen in der Übersicht

Graphik aus: Justizministerium des Landes NRW, „Das Recht ist für alle da“, Seite 16-17, 2006

2.2. Gerichtsaufbau in NRW

2.2.1. Ordentlichen Gerichtsbarkeit

Mit dem Wort von der „ordentlichen“ Gerichtsbarkeit sind die Amts-, Land-, Oberlandesgerichte gemeint. In NRW gibt es drei Oberlandesgerichte, in Hamm, Düsseldorf und Köln. Als Mittelbehörden erfüllen sie Rechtsprechungs- und Justizverwaltungsaufgaben für 19 Landgerichte und 130 Amtsgerichte.



Graphik

aus: http://www.justiz.nrw.de/AL/uebersichtskarten/ordentliche_gerichtsbarkeiten/index.php

(Stand: 15.09.2009)

2.2.2. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in NRW zählen sieben Verwaltungsgerichte und das Obergerverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster.



Graphik

aus: <http://www.justiz.nrw.de/AL/uebersichtskarten/verwaltungsgerichte/index.php>

(Stand: 15.09.2009)

2.2.3. Finanzgerichtsbarkeit

Die drei Finanzgerichte haben ihren Sitz in Düsseldorf, Köln und Münster.



Graphik

aus:

<http://www.justiz.nrw.de/AL/uebersichtskarten/finanzgerichte/index.php>

(Stand: 15.09.2009)

2.2.4. Sozialgerichtsbarkeit

In Nordrhein-Westfalen bestehen acht Sozialgerichte; ihnen übergeordnet ist das Landessozialgericht des Landes in Essen.



Graphik

aus:

<http://www.justiz.nrw.de/AL/uebersichtskarten/sozialgerichte/index.php>

(Stand: 15.09.2009)

2.2.5. Arbeitsgerichtsbarkeit

Den drei Landesarbeitsgerichten in Düsseldorf, Hamm und Köln sind 30 Arbeitsgerichte angegliedert.



Graphik

aus:

<http://www.justiz.nrw.de/AL/uebersichtskarten/arbeitsgerichte/index.php>

(Stand: 15.09.2009)

2.3- Gesetzgebung

Dietrich Thränhardt

2.3.1. Entstehungsgeschichte

Allgemein gültige Gesetze sind in der Aufklärungszeit in den deutschen Staaten eingeführt worden. Damit sollten die Willkürlichkeit der Herrschaftsausübung überwunden und einheitliche Prinzipien im ganzen Staatsgebiet durchgesetzt werden. Mit den Verfassungen, die sich die meisten deutschen Staaten zwischen 1810 (Sachsen-Weimar) und 1851 (Preußen) gaben, wurde die Mitwirkung der Parlamente an der Gesetzgebung festgelegt. Dabei konnte an das ältere ständische Haushaltsrecht angeknüpft werden. Entsprechende Rechte bekam 1871 der Reichstag, der dabei mit dem Bundesrat und dem Monarchen zusammenwirken musste. Aus dieser Tradition heraus nimmt die Idee der Gewaltenteilung in den deutschen Verfassungen einen wichtigen Platz ein, wenngleich das Spannungsverhältnis zwischen Regierung und Parlament immer mehr vom Parteienkonflikt überlagert wird, in dem die Regierung gemeinsam mit der Parlamentsmehrheit eine Seite bildet.

2.3.2. Institutionelle Zuständigkeiten

Nach Art. 70 GG sind die Bundesländer für die Gesetzgebung überall dort zuständig, wo diese nicht explizit dem Bund zugewiesen ist. In der Realität aber liegt das Schwergewicht der Gesetzgebung beim Bund, die Länder haben nur noch in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien, Polizei, Kommunales und Landesinstitutionen ihre Autonomie weitgehend aufrechterhalten können. Auch in diesen Bereichen existieren jedoch inzwischen Rahmenezuständigkeiten des Bundes (so im Hochschulbereich) oder formalisierte Koordinationen zwischen den Ländern wie in der Kultusministerkonferenz, so dass die Gesetzgebungshoheit der Landtage rechtlich bzw. faktisch eingeschränkt ist. In den meisten Ländern gibt es die Möglichkeit der Volksabstimmung über Gesetze, allerdings im Vergleich zur Schweiz sehr eingeschränkt (keine Finanzregelungen, hohe Quoten).

Dem Bund steht nach Art. 70-75 GG in fast allen Lebensbereichen die ausschließliche, die konkurrierende oder die Rahmengesetzgebung zu, nach Art. 91a bzw. 109 (3) zudem die Grundsätze-Gesetzgebung für die Gemeinschaftsaufgaben bzw. für die Haushaltswirtschaft. Der Bund hat von diesen Zuständigkeiten inzwischen in weitem Maß Gebrauch gemacht, wozu die zentralistische politische Kultur in D entscheidend beiträgt. Mit der Doktrin von der "Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache" und "kraft Sachzusammenhangs" ist die Bundeszuständigkeit noch weiter ausgedehnt worden (Bundestags-Drucksache V/4002:8; Schindler 1994: 805).

Die Bundesgesetzgebung wird entweder von Bundestag und Bundesrat gemeinsam ausgeübt (zustimmungspflichtige Gesetze) oder unter Verantwortung des Bundestags unter Beteiligung des Bundesrates (nicht zustimmungspflichtige Gesetze). Die Abgrenzung zwischen den beiden Bereichen ist außerordentlich komplex. Von der 1. bis zur 9. Wahlperiode (1949-83) sind durchschnittlich 50,7% der Gesetze zustimmungspflichtig gewesen, in der 10. Wahlperiode 60,6%, in der 11., 12. und 13. Wahlperiode 55,2%, 55,1% und 59,2%. Taktische Gesichtspunkte können dazu führen, dass Gesetze in einen zustimmungspflichtigen und einen nicht zustimmungspflichtigen Teil aufgespalten werden. Höhepunkte bei der Ablehnung wichtiger Gesetze durch den Bundesrat haben sich bei unterschiedlichen Mehrheiten in den beiden Häusern ergeben. Die Zahl der endgültig durch den Bundesrat abgelehnten Gesetze schwankte in den jeweiligen Legislaturperioden zwischen null und zehn. Dies lässt auf die ausgeprägte Kompromissfähigkeit zwischen den beiden Häusern schließen, die auch bei unterschiedlichen Mehrheiten vielfach zu Lösungen im Vermittlungsausschuss führt. Seit der Wiedervereinigung (Vereinigung) haben die unterschiedlichen Koalitionsbildungen in den Ländern die Grenze zwischen "A-" und "B-Ländern" aufgebrochen. Ähnliche Auswirkungen hatte zuweilen die finanzielle Schwäche bestimmter Länder.

Das Grundgesetz legt nach den Erfahrungen von 1933 besonders starken Wert auf Kontrollen und Gegengewichte, in Bezug auf die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen ist dabei das Bundesverfassungsgericht der Schiedsrichter (Normenkontrolle). Seit seinem Bestehen ist es vor allem von der Opposition, von Bundesländern, von Gerichten und von einzelnen Bürgern immer wieder angerufen worden, um die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu überprüfen. Naturgemäß

waren einzelne Entscheidungen immer wieder umstritten. In den 70er Jahren wurde kritisiert, das Verfassungsgericht benehme sich wie eine dritte Kammer, die Opposition mache. Nicht zu zweifeln ist aber daran, dass das Bundesverfassungsgericht zuweilen über eine effektive Kontrolle hinausgegangen ist und dem Parlament schöpferisch Maßstäbe oder Vorschläge an die Hand gegeben hat, die in die Gesetzgebung eingeflossen sind. Beispiele sind die Urteile über Abtreibung, Datenschutz und der "Halbteilungsgrundsatz" in der Besteuerung. Mit zunehmender Verrechtlichung der Gesetzgebung verschiebt sich die Koordination des Rechts ("virtuelle Einheit" - von Beyme 1997: 55) zunehmend auf das Bundesverfassungsgericht. Gleichwohl ist der Bundestag mit Recht als die "vielleicht machtvollste gesetzgebende Kammer in Europa" bezeichnet worden (Aberbach 1981: 231). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die starke Stellung des BVerfG erst auf Grund des politischen Spannungsverhältnisses zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen zustande kommt.

Die Landesverfassungsgerichte spielen eine entsprechende Rolle, wenn auch für die Öffentlichkeit weniger sichtbar. Allerdings hat sich das Bayerische Verfassungsgericht durch Urteile zugunsten der Regierungspartei ausgezeichnet; es wurde bis 1999 vom Landtag mit einfacher Mehrheit gewählt.

Andere im Grundgesetz vorgesehene Kontrollen und Einschränkungen haben weniger oder keine Bedeutung erlangt. Das gilt für die Möglichkeit der Bundesregierung, bei finanzwirksamen Gesetzen Einspruch zu erheben (Art. 113) ebenso wie für entsprechende Einspruchsmöglichkeiten des Finanzministers. Nie angewendet worden ist auch der in Art. 81 vorgesehene "Gesetzgebungsnotstand", der bei Beschlussunfähigkeit des Parlaments eine Lücke schließen sollte. Der Bundestag ist im Gegensatz zum Reichstag der Weimarer Zeit immer ein funktionsfähiges und bei allen parteipolitischen Schärfen kollegiales Arbeitsparlament gewesen. Auch die 1968 verabschiedete Notstandsverfassung, mit der im Notstandsfall Gesetzgebungszuständigkeiten auf einen kleinen "Gemeinsamen Ausschuss" (Ausschüsse) übertragen werden können, hat trotz aller Aufregung im Jahr 1968 keine Bedeutung erlangt. Sie kann eher als Beispiel für Regelungsperfektionismus dienen.

2.3.3. Verfahren und Interessen

Gesetze werden meist von der Bundesregierung eingebracht (1994-98 71,2%), die dazu die Ministerialbürokratie nutzt. Weitere Gesetzentwürfe werden von den Fraktionen initiiert. Dabei haben sich zwischen den verschiedenen Wahlperioden große Veränderungen vollzogen, die vor allem mit der Zahl der Oppositionsfraktionen zusammenhängen. Auch die Zahl der Bundesrats-Entwürfe ist angestiegen, sie lag 1994-98 bei 6,4%. In der politischen Praxis hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Informalisierung beim Einbringen von Gesetzen ergeben (Lehmbruch 2000). Die Koalitionsfraktionen nehmen früh Einfluss und bringen bei Eilbedürftigkeit auch Gesetze ein, die mit Hilfe der Ministerialbürokratie ausgearbeitet worden sind (1994-98 16,7%).

Während der Anteil der einstimmig verabschiedeten Gesetze von der ersten Wahlperiode (1949-53) bis zur 7. Wahlperiode (1972-76) kontinuierlich von 19,3% auf 70,5% anstieg, sank er seitdem ab und betrug in der 11. Wahlperiode (1987-90) nur noch 17,3%. Nach der Kategorisierung Schindlers (1994: 846) wurde in dieser Periode kein einziges wesentliches Gesetz einstimmig verabschiedet. Dies hängt mit dem Einzug der Grünen und später der PDS in den Bundestag zusammen, die sich oppositionell zu profilieren versuchten.

Am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens steht üblicherweise ein Referentenentwurf im zuständigen Ministerium. Es folgen die Abstimmungen innerhalb des Ministeriums, mit anderen Ministerien und dem Amt des Regierungschefs, die Anhörung der einschlägigen Verbände, Kabinettsvorlage und -beschluss, die Beratung im Bundesrat und die Stellungnahme der Bundesregierung. Anschließend wird der Entwurf im Bundestag eingebracht, der ihn nach der ersten Lesung an die zuständigen Ausschüsse überweist. Danach erfolgen die Berichte der Ausschüsse, die zweite und dritte Lesung und wenn nötig die erneute Befassung des Bundesrates und bei kontroverser Beschlussfassung des Vermittlungsausschusses. Ein Bundesgesetz wird anschließend durch die zuständigen Minister, den Bundeskanzler und schließlich den Bundespräsidenten unterzeichnet, ein Landesgesetz durch Minister und Ministerpräsident. Es ist strittig, wieweit der Bundespräsident bei der Unterzeichnung ein Prüfungsrecht wegen der Verfassungsmäßigkeit hat. Die Präsidenten haben dies durch-

gesetzt, aber nicht bei großen Kontroversen, sondern eher im notariellen Sinn einer rechtssystematischen Prüfung (vgl. Th. Ellwein in Benda u.a. 1994).

Von Anfang an sind im Allgemeinen Interessengruppen an der Formulierung von Gesetzesvorhaben beteiligt; dies geht auf vor- und frühkonstitutionelle Zustände zurück (Loewenberg 1969: 342). Besonders eng war traditionell die Zusammenarbeit des Wirtschafts- und des Landwirtschaftsministeriums mit den entsprechenden Verbänden. Nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung, die sich bis auf wilhelminische Vorbilder zurückverfolgen lässt, werden ausschließlich Spitzenverbände zur Konsultation herangezogen, was diesen eine Art Monopol gibt. Auch die entsprechenden Parlamentsausschüsse sind verbandlich gefärbt und dadurch mit einem ganz bestimmten Sachverstand ausgestattet. Krass ist dies in den Innenausschüssen festzustellen, die überwiegend aus Beamten bestehen, die wiederum in den entsprechenden Verbänden und Gewerkschaften organisiert sind und über das Beamtenrecht befinden. Die organisierte Parteien- und Verbändestructur in D wirkt sich eher in einer Bevorzugung organisierter Gruppen aus. Dagegen wird in den USA mit ihrem eher auf die einzelnen Abgeordneten abgestellten System vor allem auf lokale und persönliche Interessen abgehoben

Im Unterschied zum britischen Unterhaus ist der Bundestag kein Rede-, sondern ein Arbeitsparlament. Ein Schwerpunkt seiner Aktivität liegt in den Ausschüssen und der Gesetzesberatung. Dies wirkt sich dahingehend aus, dass "kein Gesetz den Bundestag so verlässt, wie es hineingekommen ist" ("Strucksches Gesetz"). Eine besondere kontrollierende Stellung nimmt der Haushaltsausschuss ein, der effektiv ins Haushaltsgeschehen eingreifen und die Einhaltung des Haushaltsgesetzes überwachen kann.

Die komplexe institutionelle Situation kann unterschiedliche materielle Ergebnisse zeitigen, die Loewenberg (1969: 339) anhand von fünf Fallgruppen skizziert: die völlige Umformulierung einer Vorlage der Ministerialbürokratie durch den Bundestag (Freiwilligengesetz 1955), die Durchsetzung von Interessengruppen (Bundesleistungsgesetz 1956), die Durchsetzung einer einzelnen Interessengruppe (Regelung von Anwaltsgebühren 1961), die Blockierung einer Vorlage durch die Mehrheitsfraktion (Reisegesetz 1961) und das parteipolitisch motivierte Leistungsgesetz vor der

Wahl (Kindergeldgesetz 1961). In den letzten Jahrzehnten sind weitere Typen wichtig geworden: die Blockierung zwischen Bundestag und Bundesrat entweder aufgrund parteipolitischer oder institutioneller Gegensätze, die Abbildung der Komplexität der Institutionen in den Gesetzen (Beispiel Kindergeld und Kinderfreibeträge) und die symbolischen Gesetze, die weniger der Lösung eines Problems als der Führung von Kampagnen gelten und oft in kurzem Abstand denselben Gegenstand neu regeln (Musterbeispiel Asylgesetze 1981-97).

Nicht so sehr die Zahl als der Umfang der Gesetze ist angestiegen, abgenommen hat die Verständlichkeit. Besonders gravierend ist dies beim Steuerrecht, dessen Unübersichtlichkeit als Ungerechtigkeit wirkt und finanzstarke Bürger begünstigt. Dagegen sind in den letzten Jahren im Zivil- und Sozialrecht große neue Kodifizierungen gelungen, die mehr Übersichtlichkeit bringen. Mit seiner "Wesentlichkeitsdoktrin", d.h. der Auflage, alles Wichtige in Gesetzen zu regeln, hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zu einer weiten Ausdehnung seiner Aktivitäten gezwungen und dadurch die Flexibilität staatlicher Leistungsverwaltung reduziert (kritisch dazu Herzog 1987: 299).

Quelle: Andersen, Uwe/Wichard Woyke (Hg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 5., aktual. Aufl. Opladen: Leske+Budrich 2003. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2003

2.4. Gesetzgebung und Verwaltung

Die Aufgaben von Gesetzgebung und Verwaltung verhalten sich wie folgt:

Die Gesetzgebung setzt das Recht, dass die Grundsätze für die Ordnung der einzelnen Lebensbereiche enthalten.

Die Verwaltung überträgt diese Rechtssätze im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabebereichs in die Wirklichkeit.

Die Verwaltung ist bei ihrer Tätigkeit der gesetzgebenden Gewalt untergeordnet, d.h. sie ist Gesetz und Recht unterworfen.

2.4.1. Die Aufgaben von Rechtsprechung und Verwaltung

Die Aufgabe der Rechtsprechung ist im Allgemeinen eine feststellende Tätigkeit, nämlich die Erforschung und Beurteilung von Ereignissen, die in der Vergangenheit liegen. Die Gerichte stellen fest, was rechtens ist (Zivilrechtspflege, Verwaltungsrechtspflege und Strafrechtspflege). Die Rechtsanwendung ist bei ihnen Selbstzweck zur Erhaltung der Rechtsordnung in der Rechtssicherheit. Ihre Tätigkeit liegt- mit Ausnahme der Verwaltungsrechtspflege und der Strafrechtspflege- vorzugsweise auf dem Gebiet des Privatrechts.

Die Tätigkeit der Verwaltung ist dagegen im Allgemeinen eine erhaltende und gestaltende, d.h. schöpferische Tätigkeit. Bei ihr ist die Rechtsanwendung nur ein Mittel zum Zweck, nämlich die Verwirklichung des öffentlichen Wohls. Ihre Tätigkeit liegt in der Hauptsache auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

Die Quellen des heutigen Verwaltungsrechts ergeben sich aus:

- Völkerrecht
- Gesetzen
- Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsverordnungen)
- Gesetzesrecht; ist das durch „Gesetze im formellen Sinne“, d.h. in der Verfassung vorgeschriebene Form durch die Körperschaft gesetzte Recht (Bundesrecht und Landesrecht, vgl. Artikel 70 ff. GG)
- Rechtsverordnung– Durchführungsverordnung, Ergänzungsverordnung –; ist das von einer Verwaltungsbehörde aufgrund gesetzlicher Ermächtigung gesetzte Recht. Die Rechtsverordnung gilt für jedermann und regelt das Handeln der Verwaltungsbehörde nach außen. (Artikel 80 Absatz 1 GG)
- Verwaltungsverordnung – Verwaltungsvorschrift; Anweisung der Verwaltungsbehörde an die Bediensteten, Durchführung von Gesetzen und Rechtsverordnungen (Regelung des Verwaltungshandelns nach innen, vgl. Artikel 84 Absatz 2, Artikel 85-86 GG); Jede Verwaltungsbehörde hat das Recht zum Erlass von Verwaltungsanordnungen (Dienstanweisung, Runderlasse, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien)
- Verwaltungshandeln

- Verfügung = rechtsgestaltender Verwaltungsakt. Sie bestimmt Gebot, kommt in verschiedenen Formen zum Ausdruck, wie Genehmigung, Erlaubnis und Verleihung. Auch die Ernennung zum Beamten ist eine Verfügung.
- Allgemeinverfügung; sie richtet sich nicht an eine bestimmte Person, sondern an einen Personenkreis und erteilt in dieser Weise Gebote und Verbote.
- Rundverfügungen; Erteilung von Genehmigungen oder Versagungen der obersten Dienstbehörde an nachgeordnete Dienststellen. Gleichzeitig Mitteilungen von Verwaltungsvorschriften anderer Zuständigkeitsorgane auch Übergeordneter an den der Behörde zugewiesenen Geschäftsbereich und deren nachgeordneten Dienststellen. Beispiel: Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz wird vom Bundesinnenminister erlassen. > Landeszuständig veröffentlicht durch Runderlass der Finanzminister des Landes die Veränderung. > Der Justizminister gibt durch Rundverfügung die Änderung seinem Geschäftsbereich bekannt.
- Erlass = Rechtsverwaltungsvorschrift aufgrund gesetzlicher Grundlage. Sie kann sowohl vom Bundesgesetzgeber, als vom Landesgesetzgeber, sowie dem zuständigen Fachministerium erfolgen.

2.5. Die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaften sind selbständige Behörden, die weder zur rechtsprechenden Gewalt im Sinne des Art. 92 Grundgesetz (GG) noch zu den klassischen Verwaltungsbehörden gehören, sondern als Justizbehörden anzusehen sind. Sie sind einerseits ein selbständiges Organ der Strafverfolgung, andererseits der Aufsicht und Weisung des Justizministeriums unterstellt (sog. externes Weisungsrecht).

Staatsanwaltschaftliche Behörden sind:

Die **Staatsanwaltschaften**. Sie haben insbesondere die Aufgabe, Straftaten zu verfolgen und dazu die Ermittlungen zu leiten und mit Hilfe weiterer Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei, durchzuführen. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften entspricht derjenigen der gleichnamigen Landgerichte. In Nordrhein-Westfalen gibt es 19 Staatsanwaltschaften, und zwar im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf in Duisburg, Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal, im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm in Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn und Sie-

gen sowie im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln in Aachen, Bonn und Köln. Einige der jeweils von einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder einem Leitenden Oberstaatsanwalt geführten Staatsanwaltschaften haben Außenstellen, beispielsweise die Staatsanwaltschaft Kleve in Moers oder die Staatsanwaltschaft Dortmund in Hamm.

In einigen Bundesländern (Berlin, Hessen) gibt es daneben auch noch **Amtsanwaltschaften**, die von einem Oberstaatsanwalt geleitet werden und für die Verfolgung bestimmter Fälle der mittleren und einfachen Kriminalität zuständig sind. In den meisten Bundesländern sind diese Aufgaben jedoch in die Staatsanwaltschaften integriert und werden dort von Amtsanwälten wahrgenommen (Ausnahme: Bayern, wo Amtsanwälte nicht mehr vorgesehen sind).

Die **Generalstaatsanwaltschaften**, in einigen Ländern mit anderer Bezeichnung (z.B. in Bayern, Hamburg oder Hessen: Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ...; in Berlin: Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht) sind als Mittelbehörden unmittelbar dem Justizministerium unterstellt. In Nordrhein-Westfalen gibt es Generalstaatsanwaltschaften in Düsseldorf, Hamm und Köln. Sie werden jeweils von einem Generalstaatsanwalt geleitet und führen die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften ihres Bezirks, der jeweils dem Bezirk des gleichnamigen Oberlandesgerichts entspricht.

Schließlich ist die **Generalbundesanwaltschaft** zu nennen. Ihr obliegt zum einen die Strafverfolgung in Fällen von besonderer Bedeutung wegen bestimmter, in § 120 Abs. 1, 2 GVG aufgeführter Staatsschutzdelikte. Außerdem wirkt sie als Staatsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof in allen von diesem zu entscheidenden Strafsachen mit und stellt die Verfahrensanträge. Geleitet wird die Generalbundesanwaltschaft von dem Generalbundesanwalt.

Zu den Aufgaben des Generalbundesanwalts gehört auch die Führung des Bundeszentralregisters, in dem hauptsächlich alle Verurteilungen durch Strafgerichte, darüber hinaus aber auch weitere gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungen vermerkt und aus dem Führungszeugnisse erteilt werden

2.5.1. Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaften haben mehrere Aufgaben. Die wichtigste Aufgabe ist zweifelsfrei die Verfolgung von Straftaten.

Hierzu leiten die Staatsanwaltschaften, sobald sie von dem Verdacht einer Straftat erfahren, ein Ermittlungsverfahren ein (§ 152 Abs. 2 StPO). §152 Abs. 2 StPO lautet: Die Staatsanwaltschaft ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens versucht die Staatsanwaltschaft, -ggfls. mit Hilfe der Polizei und anderer Behörden -, den Sachverhalt durch Erhebung aller erreichbaren Beweise aufzuklären. Am Ende des Ermittlungsverfahrens muss die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob sich ein hinreichender Tatverdacht ergeben hat, mit anderen Worten, ob im Falle der einer Anklageerhebung eine Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Andernfalls oder wenn eine Einstellung aus anderen Gründen in Betracht kommt (etwa nach §§ 153, 153a, 154 StPO), stellt sie das Verfahren ein.

In dem mündlichen Hauptverfahren vor den Gerichten, der sog. Hauptverhandlung, wirkt die Staatsanwaltschaft ebenfalls mit. Von besonderen Fällen, etwa dem sog. vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG abgesehen, ist eine Verhandlung des Gerichts ohne Anwesenheit eines Staatsanwalts nicht zulässig. Der Staatsanwalt ist dabei nicht "Gegner" des Beschuldigten oder seines Verteidigers, sondern nur der Ermittlung der Wahrheit verpflichtet. Er wird deshalb niemals beantragen, dass das Gericht eine Verurteilung ausspricht, wenn er persönlich nicht von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist vorrangig Aufgabe der Ordnungsbehörden. Die Staatsanwaltschaft ist jedoch in einzelnen besonderen Fällen, etwa bei Verstößen nach dem Rechtsberatungsmisbrauchsgesetz, auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Gleiches gilt, wenn einem Beschuldigten in einem Strafverfahren neben einer Straftat auch eine Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt

wird, etwa bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, der sog. Unfallflucht, nach einem durch eine Vorfahrtsverletzung verursachten Unfall.

Nach Rechtskraft eines Strafurteils wird dieses von der Staatsanwaltschaft vollstreckt, es sei denn, dass für die Vollstreckung der Jugendrichter zuständig ist, weil eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht erfolgte. Zur Strafvollstreckung gehören die Durchsetzung der im Strafurteil verhängten Sanktionen und alle diesbezüglichen Maßnahmen. Bei der Vollstreckung der **Geldstrafen** umfasst die Strafvollstreckung die Aufforderung zur Zahlung, ggfs. die Bewilligung von Raten, bei Nichtzahlung die Anordnung von Zwangsmaßnahmen bis hin zur Ersatzfreiheitsstrafe. Bei der Vollstreckung von **Freiheitsstrafen** gehört hierzu die Ladung zum Strafantritt, evtl. Zwangsmaßnahmen zur Ergreifung des Verurteilten einschließlich des Erlasses eines Haftbefehls und der Durchführung der Fahndung. Entsprechendes gilt für die Vollstreckung von **Maßnahmen der Besserung und Sicherung**, beispielsweise der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung. Die Einzelheiten sind in der bundeseinheitlich als Verwaltungsvorschrift erlassenen Strafvollstreckungsordnung geregelt. Die Angelegenheiten der Strafvollstreckung werden in den Staatsanwaltschaften hauptsächlich von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bearbeitet.

2.5.2. Aufbau der Staatsanwaltschaften

Eine Staatsanwaltschaft wird stets von einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder einem Leitenden Oberstaatsanwalt geleitet. Als ständige(r) Vertreter(in) stehen ihr/ ihm eine Oberstaatsanwältin oder ein Oberstaatsanwalt und für Fragen der Organisation des Dienstbetriebs ein(e) Geschäftsleiter(in), die/der in größeren Behörden dem höheren Dienst, sonst dem gehobenen Dienst angehört, zur Seite.

Der Aufbau und die innere Organisation einer Staatsanwaltschaft hängen von den ihr im Einzelfall übertragenen überbezirklichen Aufgaben, beispielsweise als Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen, vor allem aber von ihrer Größe ab. Diese wiederum hängt von der Zahl der in ihrem Bezirk zur Verfolgung gelangen-

den Straftaten und damit von der Größe des Bezirks, der Zahl der darin lebenden Menschen und der örtlichen Struktur (städtisch, ländlich) ab.

Strukturierung nach Sachgebieten und Personengruppen

Üblicherweise erfolgt die Aufgabenverteilung in einer Staatsanwaltschaft in erster Linie nach **Sachgebieten** (beispielsweise allgemeine Strafsachen, Kapitalstrafsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Verkehrsstrafsachen, politische Strafsachen), daneben nach Personenmerkmalen (beispielsweise gibt es meist eine Jugendabteilung, in der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, aber auch Jugendschutzsachen, d.h. Verfahren wegen bestimmter, zum Nachteil von Jugendlichen begangenen Straftaten bearbeitet werden). Weiter kommt eine Zuständigkeitsverteilung nach den **Anfangsbuchstaben** der Namen der Beschuldigten oder nach dem **Tatort** in Betracht. Meist werden in der innerbehördlichen Geschäftsverteilung mehrere dieser Merkmale miteinander verknüpft, um eine möglichst gleichmäßige Belastung aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte zu erreichen. Dabei werden Verfahren wegen bestimmter Delikte der leichteren und mittleren Kriminalität von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten, alle andern von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bearbeitet.

Abteilungen

Die Staatsanwaltschaften werden meist in mehrere Abteilungen gegliedert, die von einer Oberstaatsanwältin oder einem Oberstaatsanwalt geleitet werden. Zu einer Abteilung gehören meist vier oder fünf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte und eine(r) oder mehrere Rechtspfleger(innen).

In großen Behörden, beispielsweise der Staatsanwaltschaft Köln mit weit über 100 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälten, werden mehrere Abteilungen zu Hauptabteilungen, geleitet von Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten als Hauptabteilungsleitern, zusammengefasst.

Unterstützungsbereich

Im Unterstützungsbereich der Staatsanwaltschaften werden insbesondere alle Registraturaufgaben erledigt und im Regelfall alles Schreibwerk erstellt. Früher bestand insoweit eine strikte Aufgabentrennung zwischen den Geschäftsstellen (Registraturaufgaben) und Kanzleien (Schreibwerkserstellung). Heute werden diese Aufgaben von Abteilungen zugeordneten Serviceeinheiten, in denen mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus beiden früher getrennten Bereichen zusammen arbeiten, erledigt.

Zum Unterstützungsbereich gehören ferner die Angehörigen der Wachtmeisterei, die für den Pfortendienst (Zugangskontrolle), die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Dienstgebäuden, den Aktentransport, die Archivierung der Akten sowie die Aufbewahrung von Beweismitteln und sonstigen Asservaten zuständig sind.

Sonstige Aufgabenbereiche

Für einzelne Spezialaufgaben sind in den Staatsanwaltschaften weitere Gruppen von Mitarbeitern tätig, etwa in den Abteilungen für Wirtschaftsstrafsachen Wirtschaftsreferenten (im Regelfall Diplomkaufleute mit Erfahrungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung), Wirtschaftsinformatiker (zur IT-mäßigen Unterstützung der Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen) und Buchhalter. Außerdem arbeiten Angehörige des mittleren Dienstes als Normierer, die für die Erfassung rechtskräftiger Verurteilungen u.a. für das Bundeszentralregister zuständig sind, und als Kostenbeamte, die die Kosten von Strafverfahren feststellen, damit diese von den Verurteilten bezahlt werden können.

Staatsanwaltschaften, Übersicht NRW



Graphik aus:

<http://www.justiz.nrw.de/AL/uebersichtskarten/staatsanwaltschaften/index.php>

(Stand: 15.09.2009)

2.6. Justizvollzug in NRW

Ziele des **Strafvollzugs** sind die Resozialisierung der Gefangenen und der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten.

Der gesetzliche Auftrag dazu ist sowohl im Strafvollzugsgesetz als auch im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen festgeschrieben:

"Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."
(§ 2 Satz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes)

Der **Jugendstrafvollzug** ist eine eigenständige Vollzugsform, in der der Erziehungsauftrag an vorderer Stelle steht und im Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes festgeschrieben ist:

"Der Vollzug der Jugendstrafe ist erzieherisch zu gestalten. Zur Erreichung des Vollzugszieles sind bei allen Gefangenen die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu wecken und zu fördern." (§ 3 Absatz 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen).

Ziel der **Untersuchungshaft** ist ein gesetzlich festgelegter Sicherungsauftrag.

Daten zum Vollzug in NRW - Wie stellt sich die Struktur des Justizvollzugs dar?

- 37 selbständige Justizvollzugsanstalten
- 10 angeschlossene Zweiganstalten
- 23 Außenstellen bzw. Hafthäuser
- 18.446 Haftplätze insgesamt, davon: 17.440 Plätze im Männervollzug
- 1.006 Plätze im Frauenvollzug
- 4.364 Plätze im offenen Vollzug (24 %)
- rund 18.000 Gefangene
- 6 Jugendarrestanstalten mit 254 Plätzen davon 22 für weibliche Jugendliche

(Stand September 2009)

Justizvollzugsanstalten in NRW



Graphik aus:

<http://www.justiz.nrw.de/AL/uebersichtskarten/justizvollzugsanstalten/index.php>

(Stand: 15.09.2009)

2.6.1. Aufsicht

Als oberste Landesbehörde übt das Justizministerium die Dienst- und Fachaufsicht über die Justizvollzugseinrichtungen aus und trifft strategische Grundsatzentscheidungen. Zusätzlich nimmt es die beratende und betreuende Fachaufsicht wahr.

Ziele sind die Verringerung des Abstimmungs- und Koordinierungsbedarfs im Bereich des Justizvollzugs. Er umfasst den mit weitem Abstand größten bundesweiten Zuständigkeitsbereich. Gleichzeitig sollen - soweit erforderlich - landesweit einheitliche Maßstäbe geschaffen und - soweit notwendig - eine einheitliche Entscheidungspraxis hergestellt werden.

2.6.2. Behandlungsauftrag

Der **Behandlungsauftrag** ist im § 2 des Strafvollzugsgesetzes und im § 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen klar formuliert und somit nicht nur ein Orientierungsrahmen, sondern eine klare Verpflichtung. Es geht darum, die grundsätzlich bei jedem als schuld- und haftfähig angesehenen Menschen vorhandenen, wenngleich oft sehr gering entwickelten Fähigkeiten zu verbessern und zu verbreitern.

Die Pflichtaufgabe Behandlung kann der Justizvollzug nur dann sachgerecht erfüllen, wenn die Grundversorgung der Gefangenen sichergestellt ist. Versorgungs- und Betreuungsleistungen sind auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse gerichtete Maßnahmen, welche die Fertigkeiten und Fähigkeiten der Gefangenen erhalten und ihre Motivation für eine aktive Mitwirkung fördern sollen. Sie sichern die individuelle, soziale und psychische Existenz der Gefangenen während der Inhaftierung entsprechend dem Grundgesetz, dem Strafvollzugsgesetz, dem Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und den European Prison Rules. Die Versorgungs- und Betreuungsleistungen sind daher die elementaren Bestandteile eines humanen Justizvollzugs. Sie bilden die Basis für eine wirksame Behandlung der Gefangenen.

Behandlungsmaßnahmen sind diagnosegestützte, indikationsbezogene, methodisch fundierte Interventionen, die darauf abzielen, den Gefangenen zu befähigen, "zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen". Der Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen wird daher alle Behandlungsangebote klar und zielgerichtet beschreiben.

Bei jeder Maßnahme ist der Behandlungswert gegen das zu erwartende Risiko abzuwägen. Je höher das bei potentiellen Opfern auf dem Spiel stehende Rechtsgut einzuschätzen ist, insbesondere also höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung oder freie Willensbestimmung, desto zurückhaltender soll die Lockerungsgewährung sein.

Eine methodisch gesicherte Behandlung der Defizite (z.B. familiärer, schulischer, beruflicher) der Gefangenen dient dem Schutz der Gesellschaft. Besondere Behandlungsschwerpunkte sind zum Beispiel:

- die Sicherung und Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten (Arbeit, Aus- und Fortbildung),
- Freizeitangebote, Sport,
- eine intensive Beratung und Betreuung Suchtmittelabhängiger mit dem Ziel einer frühzeitigen Vermittlung in externen Therapieeinrichtungen,
- behandlungsintensive Vollzugsformen mit psychotherapeutischem Schwerpunkt (Sozialtherapie)
- Schuldnerberatung
-

Die Justizvollzugsanstalten verfügen über vielfältige Möglichkeiten, um diesen Anforderungen nachzukommen.

2.6.3. Resozialisierung

Der **Resozialisierungsvollzug** soll den Inhaftierten nach seiner Entlassung befähigen, ein gesetzeskonformes Leben zu führen und rechtliche sowie moralische Regeln in der Gesellschaft zu akzeptieren. Diese Verhaltensänderung kann nur erreicht

werden, wenn dem Gefangenen während der Haft ein Erprobungsfeld für soziales Handeln geboten wird.

Dieses Erprobungsfeld wird dem Inhaftierten in Form von Lockerungen geboten: Stadtausgänge mit Bediensteten, Besuchsausgänge mit Angehörigen und mehrtägige Urlaube bei der Familie oder zur Erledigung notwendiger Behördengänge.

Besonders geeignet zur Vorbereitung auf ein straffreies Leben nach der Entlassung ist der offene Vollzug der so viel Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse bietet wie möglich.

2.6.4. Sicherheit

Es ist Aufgabe des Justizvollzugs, die Sicherheit der Allgemeinheit, des Personals und der Gefangenen zu gewährleisten. Das Sicherheitskonzept des nordrhein-westfälischen Justizvollzugs ist dynamisch und basiert auf der Verzahnung der drei Elemente der Sicherheit: der sozialen, instrumentellen und der administrativen Sicherheit.

Die **soziale Sicherheit** umfasst alle Formen der Kommunikation und Kooperation sowohl zwischen den Bediensteten als auch zwischen den Bediensteten und den Gefangenen. Das frühzeitige Erkennen von Konflikten und besonderen Problemlagen trägt wesentlich zu einer sicheren Vollzugsgestaltung bei. Voraussetzung dafür sind zielgerichtete Betreuung und Behandlung, die zentrale Aspekte der sozialen Sicherheit sind. Dieses gute Behandlungsklima setzt einen hohen Standard bei der Versorgung und Betreuung der Gefangenen voraus.

Die **instrumentelle Sicherheit** umfasst alle baulich-technischen Sicherheitsvorkehrungen wie z. B. Mauern, Gitter, Zäune, Beobachtungskanzeln sowie moderne elektronische Sicherungs- und Überwachungsanlagen. Die instrumentelle Sicherheit setzt sich aus einzelnen, aufeinander abgestimmten Modulen zusammen, die den Sicherheitsstandard der jeweiligen Justizvollzugsanstalt optimieren. Sie muss das Personal von entbehrlichen Routinen entlasten sowie übersichtlich und leicht handhabbar sein. Die Arbeitsplatzgestaltung muss geeignet sein, die Aufmerksamkeit der Bediensteten auf einem hohen Niveau zu erhalten und ihre Gesundheit zu fördern.

Die **administrative Sicherheit** umfasst das gesamte sicherheitsrelevante Regelwerk, angefangen bei den gesetzlichen Grundlagen bis hin zu einzelnen Verfügungen, welche die Aufgabenwahrnehmung und die Ablauforganisation steuern. Es muss übersichtlich, handlungsbezogen, schlüssig und auf das notwendige Maß reduziert sein.

2.7. Maßregelvollzug

In Nordrhein-Westfalen ist der Maßregelvollzug eine staatliche Aufgabe. Als Träger von forensischen Kliniken führt z.B. der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) den gesetzlichen Auftrag der "Besserung und Sicherung psychisch kranker und suchtkranker Straftäter" für das Land NRW durch. Die folgenden Informationen stammen „aus der Feder“ der Mitarbeiter des LWL. Sie sind unter der Homepage

<http://www.lwl.org/LWL/Gesundheit/Massregelvollzug/>

abrufbar.

Der Einzelne und die Gesellschaft

Die meisten Straftäter handeln in dem vollen Bewusstsein, dass sie mit der Tat Gesetze überschreiten und andere Menschen schädigen. Sie wissen auch, dass Sie für ihr Delikt bestraft werden können und nehmen das Risiko in Kauf. In manchen Fällen allerdings wird das Handeln der Täter von einer psychischen Krankheit oder einer Suchterkrankung beeinflusst oder gesteuert. Wenn sie darum nachweislich nicht in der Lage waren, das Unrecht ihrer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, können sie nach deutschem Recht nicht oder nicht voll für ihre Tat verantwortlich gemacht werden.

Nach den ethisch-moralischen und rechtlichen Grundsätzen unserer Gesellschaft können diese Täter nicht im eigentlichen Sinne für ihre Tat bestraft werden, da sie juristisch gesehen nicht oder nur vermindert schuldfähig sind. Dennoch hat die Allgemeinheit das Recht, vor möglichen weiteren Straftaten geschützt zu werden. Daher werden diese Täter von den Gerichten in besonders gesicherte und fachlich spe-

zifisch qualifizierte Kliniken des Maßregelvollzuges eingewiesen. Zugunsten der Sicherheit der Allgemeinheit werden die Grundrechte des psychisch kranken oder suchtkranken Täters erheblich eingeschränkt. Gleichzeitig erhält er die Chance, seine Krankheit durch eine qualifizierte Therapie in den Griff zu bekommen, um danach wieder ein straffreies, weitgehend selbständiges Leben führen zu können. Sowohl die gesicherte Unterbringung als auch die Therapie des Täters dienen letztlich dem Schutz der Bevölkerung - und sie bieten eine Lösung für die schwierige Abwägung zwischen den Grundrechten des Einzelnen und den Rechten der Allgemeinheit, die überzeugend ist für eine Gesellschaft, in der die Menschenrechte geachtet werden

2.7.1. Rechtliche Grundlagen der forensischen Psychiatrie

Das deutsche Strafrecht orientiert sich am Schuldprinzip. Demnach gelten die fundamentalen Rechtssätze "keine Strafe ohne Schuld" und "Strafe nur nach dem Maß der Schuld". Dieses Schuldprinzip geht von der Annahme aus, dass der Täter über Willens- und Entscheidungsfreiheit verfügt. Das heißt, er weiß, dass er mit der Tat ein Unrecht begeht, und er kann frei entscheiden, ob er die Tat begeht oder nicht. Als Reaktion auf eine Straftat wird in der Regel in schwerwiegenden Fällen eine Freiheitsstrafe verhängt, die in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) vollzogen wird.

Es gibt aber Menschen, die eine Straftat begehen und dabei diese Willensfreiheit - vor Gericht gutachterlich nachgewiesen - nicht haben, zum Beispiel weil ihr Wille beziehungsweise ihre Entscheidungsfreiheit durch psychische Krankheit, Alkoholabhängigkeit, geistige Behinderung beeinträchtigt oder ausgeschaltet war. Diese Menschen handeln demzufolge nicht schuldhaft im Sinne des Schuldprinzips und können daher nicht bestraft und in einer JVA untergebracht werden (vgl. §§ 20, 21 Strafgesetzbuch (StGB)). Dennoch wird auch diesen Menschen die Freiheit entzogen, denn die Gesellschaft hat einen Anspruch darauf, vor weiteren Straftaten geschützt zu werden. Für nicht oder vermindert schuldfähige Menschen wurde der Maßregelvollzug geschaffen. Er dient nicht - wie die Strafe - dem Ausgleich für das begangene Unrecht, sondern soll den Täter durch die Behandlung seiner Störung und durch die sichere Unterbringung in einer spezialisierten Fachklinik mit besonderen Sicherheits-

vorkehrungen und qualifiziertem Personal davon abhalten, weitere Taten zu begehen.

Deutsches Recht und forensische Psychiatrie - Therapie und Sicherung von psychisch kranken Straftätern

Psychisch kranke oder intelligenzgeminderte Straftäter, die aufgrund ihrer Krankheit nicht für ihre Tat zur Verantwortung gezogen werden können, werden nach § 63 StGB vom Gericht in spezielle psychiatrische Fachkliniken, die so genannten forensischen Kliniken, eingewiesen. Die Unterbringung in einer solchen Klinik ist nicht zeitlich befristet, sondern richtet sich allein nach den Behandlungsfortschritten des Patienten. Erst wenn nach sorgfältiger Beurteilung und bestem ärztlich-therapeutischen Wissen keine Gefährdung mehr von dem Patienten ausgeht, kann der Freiheitsentzug schrittweise gelockert werden bis hin zur Entlassung.

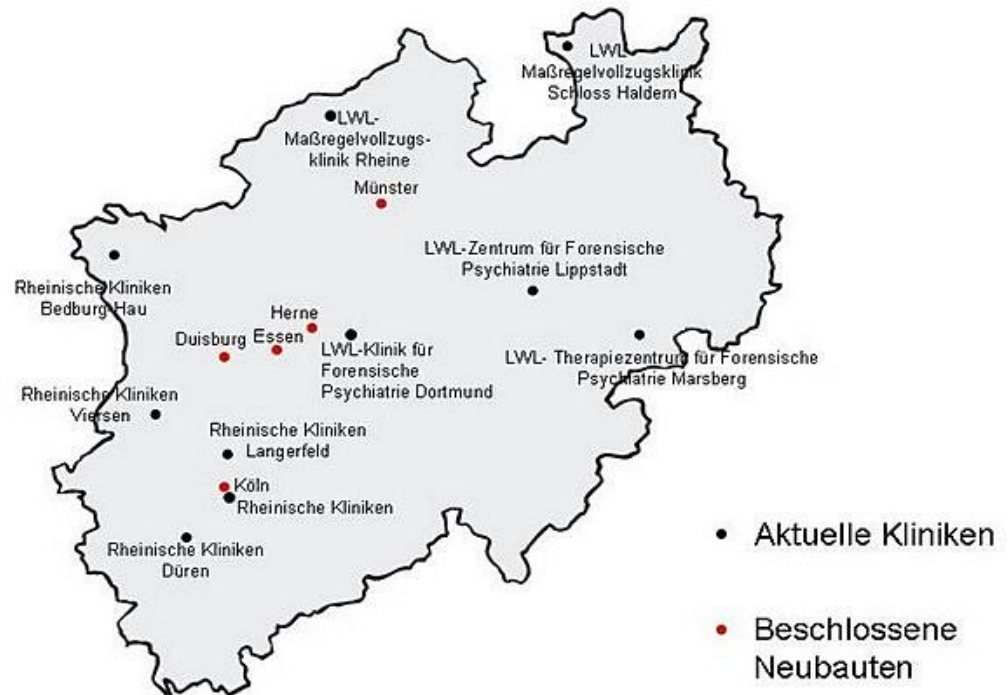
Befristete Therapie für suchtkranke Täter

Straftäter, die aufgrund ihrer Suchtkrankheit straffällig geworden sind oder während der Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss standen, können nach § 64 StGB vom Gericht neben einer Haftstrafe zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verurteilt werden, wenn konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg besteht. Auch hier handelt es sich um gesicherte forensische Kliniken mit einem speziellen Therapieauftrag: Ziel ist es, den Täter von seiner Suchterkrankung zu heilen. Anders als die Unterbringung nach § 63 StGB ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zeitlich begrenzt, beträgt aber höchstens zwei Jahre zuzüglich zwei Drittel einer daneben angeordneten Freiheitsstrafe. Die eventuelle Restzeit einer parallel dazu verhängten Gefängnisstrafe wird nach der Therapie angetreten. Falls der Patient sich als therapieunwillig oder -unfähig erweist, beendet das Gericht die Unterbringung in der Entziehungsanstalt. Eine eventuell verbleibende Reststrafe wird dann im Justizvollzug verbüßt.

Einstweilige Unterbringung

Bereits vor der Einleitung eines Strafverfahrens kann ein Gericht nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn zu vermuten ist, dass jemand eine Straftat aufgrund einer psychischen oder Suchtkrankheit begangen hat. Diese einstweilige Unterbringung von vermutlich schuldunfähigen oder vermindert schulfähigen Tätern, bei denen Wiederholungsgefahr besteht, geschieht zum Schutz der Allgemeinheit und ist vergleichbar mit der Untersuchungshaft bei schuldhaft handelnden Straftätern.

Kliniken der forensischen Psychiatrie in Nordrhein-Westfalen



Bildquelle:

http://www.mags.nrw.de/03_Gesundheit/2_Versorgung/ma__regelvollzug/Standorte_Forensik1/index.php

Zuletzt erfolgte im Jahr 2007 eine gesetzliche Änderung des Rechts der strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. In einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom April 2007 heißt es dazu:

„Effektiverer Maßregelvollzug beschlossen

Berlin, 27. April 2007

Der Deutsche Bundestag hat heute den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechts der strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt verabschiedet.

„Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt wird künftig noch effektiver ausgestaltet; stärker als bislang wird sie von den tatsächlichen Erfolgsaussichten einer Therapie abhängig sein. Die verbesserte Abstimmung von Strafvollzug, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung fördert therapeutische Erfolge und trägt damit wesentlich zur Sicherheit der Bevölkerung bei“, erläuterte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries das heute beschlossene Gesetz.

Straftäterinnen und Straftätern, die wegen einer psychischen Erkrankung, Alkohol- oder Drogensucht schuldunfähig sind, werden nicht bestraft, sondern in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht. Diese sogenannten Maßregeln der Besserung und Sicherung können bei vermindert Schuldfähigen neben der Strafe verhängt werden.

Der heute verabschiedete Gesetzentwurf trägt dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und besseren Therapiemöglichkeiten bei gleichem Sicherheitsniveau Rechnung.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen geplant:

- Verurteilte dürfen künftig nur dann in eine Entziehungsanstalt eingewiesen werden und dort untergebracht bleiben, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlung auch erfolgreich sein wird;
- gegenwärtig gilt für die Vollstreckung der Grundsatz „Maßregel vor Strafe“, wenn gegen einen Straftäter sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine psychiatrische Maßregel verhängt wurde. In Zukunft kann das Gericht den Vollzug von Strafe und Maßregel besser aufeinander abstimmen;

- das Gericht soll nach jeweils fünf Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ein externes Sachverständigengutachten einholen;
- der Gesetzentwurf begrenzt die Fälle, in denen bei einer Entscheidung über die Aussetzung einer Maßregel ein Gutachten eingeholt werden muss, auf das unter Sicherheitsgesichtspunkten erforderliche Maß;
- der Vollzug der einstweiligen Unterbringung wird parallel zur Untersuchungshaft geregelt. Der Unterbringungsbefehl kann – genau wie der Untersuchungshaftbefehl – ausgesetzt werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen ausreichend sind, um die Bevölkerung zu schützen. Nach sechs Monaten einstweiliger Unterbringung muss das Oberlandesgericht überprüfen, ob die Voraussetzungen der Unterbringung noch vorliegen. Eine Entlassung gefährlicher Straftäter allein wegen der verzögerten Bearbeitung des Verfahrens ist aber – anders als beim Untersuchungshaftbefehl – zum Schutz der Bevölkerung nicht vorgesehen.

Der Deutsche Bundestag hat mit seinem Beschluss einzelne Vorschläge aus dem Gesetzentwurf des Bundesrats zur Reform des Maßregelrechts übernommen. Unter anderem ist ein Problem gelöst worden, das vereinzelt entstehen konnte, wenn der Angeklagte für schuldunfähig befunden und deswegen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurde: Legte nur der Angeklagte Revision gegen das ausschließlich auf Unterbringung lautende Urteil ein und hatte damit Erfolg, weil im Revisionsverfahren (doch) seine Schuldfähigkeit festgestellt wurde, entfiel einerseits die Anordnung der Unterbringung. Andererseits führte das strafverfahrensrechtliche Verschlechterungsverbot dazu, dass gegen den Angeklagten auch keine Strafe verhängt werden konnte, seine Tat also sanktionslos blieb. Mit dem heute beschlossenen Gesetz wird in vergleichbaren Fällen künftig eine Bestrafung möglich sein.“

Quelle:

http://www.bmj.bund.de/enid/5a71c19681e7c7835240164b19786589,f39828636f6e5f6964092d0934333834093a095f7472636964092d0932313239/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html

2.8. Bundeszentralregister / Fristen

Gemäß § 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz (Gesetz über die Errichtung des Bundesamts für Justiz - BfJG) vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), führt das Bundesamt für Justiz das Bundeszentralregister, das als organisatorischer Oberbegriff für das Zentralregister und das Erziehungsregister 1972 an die Stelle der bis dahin von den Ländern unterhaltenen 93 Strafregister der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sowie des Bundesstrafregisters trat.

In das Register werden rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte und von Verwaltungsbehörden sowie - nach einer rechtsvergleichenden Begutachtung - ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder gegen in Deutschland wohnende ausländische Personen eingetragen. Zudem können Suchvermerke im Register niedergelegt werden.

Zurzeit sind in dem Register Eintragungen über etwa 6,3 Millionen Personen mit rund 15,3 Millionen Entscheidungen gespeichert.

Arbeitstäglich werden knapp 10.000 Entscheidungen zum Register mitgeteilt. Durchschnittlich gehen pro Arbeitstag ca. 40.000 Auskunftersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und anderen Verwaltungsbehörden sowie Führungszeugnisanträge von Privatpersonen ein, die grundsätzlich "tagfertig" erledigt werden. Jährlich werden rund 9,6 Millionen Auskünfte durch das Bundeszentralregister erteilt. Die Anforderungen hinsichtlich der Einheitlichkeit und der Schnelligkeit an ein Register dieser Größenordnung können dabei nur mit Hilfe der Informationstechnik erfüllt werden. Daher wird das BZR seit 1975 ausschließlich als Datenbank auf elektronischen Datenverarbeitungsanlagen geführt.

Eintragungen über Verurteilungen werden nicht auf Dauer im Zentralregister gespeichert. Aus Gründen der Resozialisierung hat der Gesetzgeber vielmehr ein gestaffeltes System von Fristen geschaffen, nach deren Ablauf Verurteilungen zunächst nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen und schließlich vollständig aus dem Re-

gister entfernt werden (vgl. §§ 34, 46 BZRG). Auch besteht die Möglichkeit, in besonderen Härtefällen abweichend von der gesetzlichen Fristenregelung eine Registervergünstigung zu gewähren. Wird ein entsprechender Antrag, über den das Bundesamt für Justiz entscheidet, abgelehnt, ist die Beschwerde zum Bundesministerium der Justiz und danach die Anrufung des Kammergerichts Berlin nach §§ 23 ff. EGGVG möglich.

In das Zentralregister sind nach § 4 Bundeszentralregistergesetz - BZRG - die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

- auf Strafe erkannt,
- eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet,
- jemanden nach § 59 des Strafgesetzbuchs mit Strafvorbehalt verwarnt oder
- nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld einer jugendlichen oder heranwachsenden Person festgestellt hat.

Außerdem werden nach § 54 Abs. 1 BZRG strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, in das Register eingetragen, wenn

- die verurteilte Person deutsch oder im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes geboren oder wohnhaft ist,
- wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
- die Entscheidung rechtskräftig ist.

Erfüllt eine Verurteilung die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BZRG nur hinsichtlich eines Teils der abgeurteilten Tat oder Taten, so wird die ganze Verurteilung eingetragen, § 54 Abs. 2 BZRG.

2.8.1. Jugendstrafrecht

Art der Entscheidung	Aufnahme in das Führungszeugnis		Entfernung aus dem Zentralregister nach insgesamt ... Jahren (Tilgung)
	Ja / Nein	Für die Dauer von ... Jahren	
Schuldspruch gemäß § 27 JGG	Nein	Entfällt	Nach Tilgung d. Schuldspr. gem. § 30 Abs. 2 JGG
Jugendstrafe v. nicht mehr als 2 Jahren, wenn d. Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrests gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist.	Nein	Entfällt	5 (3)
Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist.	Nein	3	5 (3)
Jugendstrafe von nicht mehr als 1 Jahr, soweit Nr. 2 und 3 nicht zutreffen.	Ja	3	5
Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenwege erlassen worden ist.	Ja	3 (1)	5 (1)
Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr – ohne Bewährungsfrist oder nach Widerruf der Bewährungsfrist	Ja	5 (1)	10 (1)
Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen <u>allein oder in Verbindung</u> mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln.	Nein (2)	Entfällt (2)	5

Anmerkungen:

Die Frist verlängert sich um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafrests oder der Jugendstrafe, sie läuft nicht ab, solange die Vollstreckung der Strafe oder der Maßregeln der Besserung und Sicherung – mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis – noch nicht erledigt ist.

Jedoch für die Dauer von 5 Jahren in einem Führungszeugnis enthalten, das nur für Behörden ausgestellt wird, soweit es sich um eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung handelt

Weil der Strafmangel beseitigt ist, erhalten nur Gerichte und Staatsanwaltschaften Auskunft.

Besondere Bedingungen gelten bei Sexualstraftaten. Bitte jeweils erfragen.

Übersicht der strafgerichtlichen Entscheidungen, die in das Zentralregister eingetragen werden bzw. in das Führungszeugnis aufzunehmen sind, mit Fristen, nach denen die Eintragungen nicht mehr in das Führungszeugnis aufzunehmen sind bzw. getilgt werden (§§ 30 – 32, 43 – 45 BZRG).

2.8.2. Erachsenenstrafrecht

Art der Entscheidung	Aufnahme in das Füh- rungszeugnis		Entfernung aus dem Zentralregis- ter nach insgesamt ... Jahren
	Ja / Nein	Für die Dauer von ... Jahren	
Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	Nein	Entfällt	Nach erfolgreicher Bewährungszeit (§ 14 Abs. 2)
a) Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tages- sätzen b) Freiheitsstrafe oder Strafreß von nicht mehr als 3 Monaten <u>soweit keine</u> weitere Strafe im Register eingetragen ist.	Nein	Entfällt	5
Geldstrafe oder Freiheitsstrafe oder Strafreß von nicht mehr als 3 Monaten, wenn die Voraussetzungen von 2 a) und b) nicht vorliegen.	Ja	3	10
Freiheitsstrafe oder Strafreß von mehr als 3 Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafreßes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen wor- den ist und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafreß oder Jugendstrafe eingetragen ist.	Ja	3	10
Freiheitsstrafen, soweit die Voraussetzun- gen der Nr. 2 – 4 nicht vorliegen.	Ja	5 (1)	15 (1)
Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen <u>allein</u> oder in Verbindung miteinander.	Nein (2)	Entfällt (2)	5

Anmerkungen: vergl. Tabelle 1

2.9. Registerzeichen der ordentlichen Gerichte und der Gerichte für Arbeitssachen

Zeichen	Bedeutung	Gericht bzw. Behörde
I	Beurkundungen	AG
II	Sonstiges in freiwilliger Gerichtsbarkeit	AG
III	Standesamtsachen	AG
IV	Verfügung von Todes wegen	AG
V	Auseinandersetzungen	AG
VI	Sonstige Nachlasssachen	AG
VII	Vormundschaften	AG
VIII	Pflegschaften	AG
IX	Beistandschaften	AG
X	Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	AG
XI	Erziehungsbeistandschaften	AG
XII	Fürsorgeerziehungen	AG
XIV	Unterbringungssachen	AG
XV	Landwirtschaftssachen	AG
XVI	Adoptionssachen	AG
ABR	Rechtsbeschwerden	BAG
AktE	Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem AktG, dem EGAktG und verwandten Gesetzen	LG
AR	Allgemeines Register	alle Gerichte
ARP	Allgemeines Register für politische Sachen	GenB - Anw.
ARs	Gerichtsstandbestimmung in Strafsachen, Auslieferungssachen	BGH
ARV	Vorlagen nach §§ 80, 86 BetrVG	BAG
Ausl	Auslieferungssachen	GenStA
AZA	Prozesskostenhilfeanträge außerhalb anhängiger Verfahren	BAG
AZB	Revisionsbeschwerden	BAG
AZR	Revisionen	BAG
B	Mahnsachen	AG
Ba	Mahnsachen	ArbG
BGs	Teilregister für Strafsachen (einzelne Anordnungen des Ermittlungsrichters)	BGH
BJ s	Ermittlungsverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen	GenB – Anw.
BLw	Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen	BGH
BReg. H	Prozesskostenhilferegister	9 Bay. ObLG
BReg. St	Beschwerderegister Strafsachen	
BReg. Z	Beschwerderegister Zivilsachen	
Bs	Privatklage- und Bußgeldsachen	AG
BSch	Zusatz bei Binnenschiffahrtssachen	AG, OLG
BSR	Binnenschiffahrtsregister	AG
BV	Beschlussverfahren	ArbG
BW – RegSt	Rechtsbeschwerden in Wirtschaftssachen usw.	Bay. ObLG

BZR	Bundeszentralregister	
C	Allgemeine Zivilsachen	AG
Ca	Allgemeine Zivilsachen	ArbG
Cs	Strafbefehle	AG
DG	Dienstrecht für Richter	LG bzw. OLG
DGH	Dienstgerichtshof	OLG
DR	Aufträge an Gerichtsvollzieher	GV
Ds	Strafsachen des Einzelrichters	AG
EG	Anleitung auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens	EG f. RA
EGH	Berufungen, Beschwerden und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen	EGH f. RA
EV	Ehrengerichtliche Verfahren	GenStA
EVY	Zweitinstanzliche Ehrengerichtsverfahren gegen Rechtsanwälte	GenStA
EWs	Entlassungs- und Widerrufssachen	StA
F	Familiensachen	AG
FA	Register für Führungsaufsichten	
FH	Familiensachen außerhalb anhängiger Verfahren	AG
Ga	Arreste und einstweilige Verfügungen	ArbG
GH	Register für Gerichtshilfe	
GnR	Genossenschaftsregister	AG
Gns	Gnadensachen	StA
GR	Güterrechtsregister	AG
Gs	Einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen	AG
GS	Großer Senat	BAG
GSSt	Großer Senat in Strafsachen	BGH
GSZ	Großer Senat in Zivilsachen	BGH
H	Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren	AG
Ha	Anträge außerhalb anhängiger Verfahren	ArbG
HEs	Register für Haftentscheidungen	OLG
HL	Hinterlegungssachen	AG
*HLw	Anträge außerhalb anhängiger Landwirtschaftssachen	AG
HRA	Handelsregister (Einzelkaufleute, Personengesellschaften)	AG
HRB	Handelsregister (Kapitalgesellschaften)	AG
Hs	Zivilsachen	StA
J	Verteilungssachen	AG
JL	Aufträge der Justizbehörden an Gerichtsvollzieher	GV
Js	Ermittlungsverfahren	StA
K	Zwangsversteigerungssachen	AG
Kart.	Zusatz bei Kartellsachen	alle Gerichte
KLs	Zusatz bei Strafsachen vor der Großen Strafkammer	LG
Ks	Zusatz bei Schwurgerichtssachen	LG
KVR	Kartellsachen	BGH
KZR	Kartellsachen	BGH
L	Zwangsverwaltungssachen	AG
Li	Zwangslizenzverfahren	BPatG
LiQ	Einstweilige Verfügung in Zwangslizenzverfahren	BPatG

LiR	Rücknahmeklagen in Zwangslizenzverfahren	BPatG
Ls	Strafsachen vor dem Schöffengericht	AG
*Lw	Landwirtschaftssachen	AG
*LwE	Landwirtschaftliche Entschuldungssachen	AG
*LwG	Landwirtschaftliche Genehmigungsverfahren	AG
*LwH	Höfesachen	AG
*LwP	Landpachtsachen	AG
*LwS	Anträge nach § 10 RSiedlG	AG
*LwV	Geschäfte nach § 1 Nr.4 LwVG	AG
*LwZ	Zuweisungsverfahren	AG
M	Allgemeine Zwangsvollstreckungsverfahren	AG
MR	Musterregister	AG
N	Konkursverfahren	AG
Ni	Patentnichtigkeitsverfahren	BPatG
Ns	Berufungen in Strafsachen	LG
O	Allgemeine Zivilsachen	LG
ObJs	Strafsachen 1. Instanz	} Gen-StA Bay. ObLG
ObSs	Revision in Strafsachen und Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	
OH	Anträge außerhalb anhängiger Verfahren der 1. Instanz	LG
OJs	Erstinstanzliche Strafsachen	GenStA
OWi	Bußgeldverfahren oder Zusatz zu Aktenzeichen von Gerichten und StA	AG
Pk	Pachtkreditregister	AG
*PLs	Strafprozessliste	Amts – anw.
Ps	Berufungen in Privatkldagesachen	LG
Qs	Beschwerden Straf- und Bußgeldsachen	LG
RE – Miet	Rechtsentscheide in Mietsachen	OLG
RReg. H	Prozesskostenhilferegister	} Bay. ObLG
RReg. St	Revisionsregister in Strafsachen	
RReg. Z	Revisionsregister in Zivilsachen	
Rs	Zivilsachen	GenStA
S	Berufungen in Zivilsachen	LG
Sa	Berufungssachen	LArbG
SBR	Schiffsbauregister	AG
SH	Anträge außerhalb anhängiger Berufungsverfahren	LG
SHa	Anträge außerhalb anhängiger Berufungsverfahren	LArbG
Ss	Revisionen in Strafsachen und Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	GenStA
SSR	Seeschiffsregister	AG
StB	Beschwerden in Strafsachen	BGH
StE	Verfahren in erstinstanzlichen Strafsachen beim BGH	GenB – Anw.
StR	Revisionen in Strafsachen	BGH
StrEs	Register für Entschädigungssachen nach dem StrEG	GenStA
StVK	Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer (Zusatz zum Aktenzeichen)	LG
T	Beschwerden in Zivilsachen	LG
Ta	Allgemeine Beschwerdesachen	LArbG
TaBV	Beschwerdesachen in Beschlussverfahren	LArbG

U	Berufungen in Zivilsachen	OLG
UF	Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen	OLG
UFH	Anträge außerhalb anhängiger Berufungsverfahren in Familiensachen	OLG
UH	Anträge außerhalb anhängiger Berufungsverfahren	OLG
UJs	Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt	StA
VA	Entscheidungen über Justizverwaltungsakte in Zivilsachen	OLG
VAs	Entscheidungen über Justizverwaltungsakte in Strafsachen	OLG
VerwB	Verwaltungsbuch für Verfügungen von Todes wegen	AG
VGS	Vereinigte Große Senate	BGH
VN	Vergleichsverfahren	AG
*Vollz	Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer nach §§ 109, 110 StVollzG	LG
*Vollz (Ws)	Verfahren vor dem Strafsenat nach §§116, 117 StVollzG	OLG
VR	Vereinsregister	AG
VRG	Vorlagen nach §§ 80, 84, 86 BVerfGG	BGH
VRJs	Vollstreckungsbehörde für Jugendgerichtssachen	AG
VRs	Strafvollstreckungssachen	StA
Vs	Revisionen in Privatklassensachen	OLG
W	Beschwerden in Zivilsachen	OLG
WB – Reg.	Verwahrungsregister	Bay. ObLG
WF	Sonstige Beschwerden in Familiensachen	OLG
W – (pat)	Beschwerden in Patent-, Gebrauchsmuster-, Sortenschutz- und Warenzeichensachen	BPatG
Ws	Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen	OLG
*Ww	Beschwerden in Landwirtschaftssachen	OLG
Wx	Weitere Beschwerden in freiwilliger Gerichtsbarkeit	OLG
ZA	Anträge außerhalb anhängiger Revisionsverfahren	BGH
ZA – (pat)	Anträge außerhalb anhängiger Patentsachen	BPatG
ZB	Beschwerden in Zivilsachen und Rechtsbeschwerden nach § 100 PatG	BGH
ZR	Revisionen in Zivilsachen und Berufungen in Patentnichtigkeitsverfahren	BGH
Zs	Beschwerden gegen Amts- und Staatsanwälte	GenStA

2.10. Registerzeichen des Bundesverfassungsgerichts

Zeichen	Bedeutung
2 BvA	Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG)
2 BvB	Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien (Art. 21 Abs. 2 GG)
2 BvC	Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren (Art. 41 Abs. 2 GG)
2 BvD	Anklagen gegen den Bundespräsidenten (Art. 61 GG)
2 BvE	Verfassungsstreitigkeiten zwischen Bundesorganen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG)
BvF	Normenkontrolle auf Antrag von Verfassungsorganen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG)
2 BvG	Verfassungsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern (Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 84 Abs. 4 Satz 2 GG)
2 BvH	Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG
2 BvJ	Richteranklagen (Art. 98 Abs. 2 und 5 GG)
2 BvK	Landesverfassungsstreitigkeiten kraft landesrechtlicher Zuweisung (Art. 99 GG)
BvL	Normenkontrolle auf Vorlage der Gerichte (Art. 100 Abs. 1 GG)
2 BvM	Völkerrechtsregel als Teil des Bundesrechts (Art. 100 Abs. 2 GG)
BvN	Auslegung des Grundgesetzes auf Vorlage eines Landesverfassungsgerichts (Art. 100 Abs. 3 GG)
2 BvP	Verfahren in den sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Art. 93 Abs. 2 GG)
BvQ	Einstweilige Anordnungen (§ 32 BVerfGG)
BvR	Verfassungsbeschwerden (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b GG)
BvT	Sonstige Verfahren
! PBvS	Beendigung des Amtes eines Richters des BVerfG bei Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen (§ 195 BVerfGG)
1 PBvU	Plenarentscheidungen (§ 16 BVerfGG)

3. Der Ambulante Soziale Dienst der Justiz in NRW mit seinen Fachbereichen

3.1. Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen

AV d. JM vom 25. Februar 2008 (4260 - III. 1) -in der Fassung vom 13. November 2008

Eine Überprüfung der Organisation und Strukturen der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe in der Justiz NRW gibt dem Justizministerium Veranlassung, diese als Fachbereiche in einem ambulanten Sozialen Dienst zusammenzuführen. Ein einheitlicher ambulanter Sozialer Dienst soll künftig als tragende Säule einer integrierten Kriminalpolitik mit spezialisierten Fachbereichen die bisher selbstständig und weitgehend unabhängig voneinander arbeitenden Dienste sinnvoll vernetzen und die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Führungsaufsicht leistungstärker wahrnehmen. Dazu wird im Einzelnen folgendes bestimmt:

A. Organisation

I. Zielgruppen, Fachbereiche und Aufgaben des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz

1. Die Klientel des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz setzt sich überwiegend aus straffällig gewordenen Menschen mit vielfältigen Problemlagen, insbesondere Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Sucht, psychischen und physischen Beeinträchtigungen, sozialer Desintegration und verringerter sozialer Kompetenz zusammen.

2. An jedem Sitz eines Landgerichts ist ein ambulanter Sozialer Dienst einzurichten. Er besteht aus den Fachbereichen Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe.

3. Dessen Aufgaben sind insbesondere

a) für die Fachbereiche der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht die Betreuung und Kontrolle von Erwachsenen und Jugendlichen, deren Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Maßregel oder Strafstrest zur Bewährung ausgesetzt ist und die unter Auf-

sicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers gestellt sind oder unter Führungsaufsicht stehen. Dadurch soll die Integration dieser Personen in die Gesellschaft gefördert, Haftverbüßungen mit ihren negativen Auswirkungen vermieden und die Rückfallhäufigkeit deutlich vermindert werden (§ 56d StGB, §§ 24, 25 JGG, §§ 25 ff. GnO NW, §§ 67d ff., 68 ff. StGB, § 7 JGG, § 463a StPO).

b) für den Fachbereich der Gerichtshilfe sozialarbeiterische Untersuchungen und Darstellungen der persönlichen Verhältnisse und der sozialen Lage bei beschuldigten, angeschuldigten, angeklagten oder verurteilten Erwachsenen sowie darauf gestützte Diagnosen nach konkretem Auftrag. Ferner leistet der Fachbereich der Gerichtshilfe einen Beitrag zur Wiederherstellung des sozialen Friedens und des Rechtsfriedens z. B. durch Täter-Opfer-Ausgleich; er erstellt ferner Opferberichte (§§ 160 Abs. 3, 463d StPO, GewSchG, § 11 Abs. 3 GnO NW).

II. Einstellung

1. Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Einstellung als Fachkraft ergeben sich aus der Laufbahnverordnung (§§ 32 bis 35 LVO). Darüber hinaus sollten die Bewerberinnen und Bewerber Erfahrungen in der Menschenführung besitzen.

2. Die Einstellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt.

3. Hospitationen sollen bereits im ersten Berufsjahr in allen Fachbereichen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz verbindlich durchgeführt werden, damit die Fachkraft flexibel und fachbereichsübergreifend eingesetzt werden kann.

III. Dienstverhältnis und Aufsichtsbefugnisse

1. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts weist die Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz einem Landgericht zu.

2. Die Dienst- und Fachaufsicht hinsichtlich der Fachbereiche führt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts; für den Fachbereich Gerichtshilfe im Einvernehmen mit der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsan-

walt. Die Fachaufsichtsbefugnisse des Gerichts, der Leitung der Führungsaufsichtsstelle, der Staatsanwaltschaft und der Gnadenstelle im Einzelfall bleiben unberührt.

3. Den Fachkräften des ambulanten Sozialen Dienstes bei dem Landgericht steht eine Leiterin oder ein Leiter vor; bei Bedarf können zusätzlich Gruppenleiterinnen und –leiter bestellt werden. Zur Leiterin oder zum Leiter bzw. zu Gruppenleiterinnen und –leitern werden besonders qualifizierte und erfahrene Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz bestimmt. Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

4. Die Geschäftsführung der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz wird mindestens in jedem zweiten Jahr durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts unter Mitwirkung der Leiterin oder des Leiters der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes – für den Fachbereich Gerichtshilfe im Einvernehmen mit der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt - geprüft. Die Prüfung soll in kürzeren Abständen durchgeführt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern; insoweit sind anstelle einer umfassenden Prüfung auch Prüfungen einzelner Bereiche möglich. Die Prüfung kann einer richterlichen Dezerntin oder einem richterlichen Dezernenten sowie einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes übertragen werden; an ihr kann eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Dienstes beteiligt werden.

Die Prüfung soll sich auf die gesamte Geschäftsführung erstrecken. Insbesondere werden geprüft:

- die pünktliche und ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben und die Einhaltung der Qualitätsstandards
- die ordnungsgemäße Geldverwaltung
- die Register- und Aktenführung
- das Vorhandensein und die Vollständigkeit der Akten
- die Eingänge und die hinausgehenden Schriftstücke
- Sicherstellung der Datenerhebung für statistische Zwecke
- die Einhaltung der Aufbewahrungs- und Abgabefristen.

Über die Prüfung wird eine kurze Niederschrift gefertigt, deren Inhalt den betroffenen Fachkräften zur Kenntnis zu geben ist. Die Prüfungsniederschrift wird zu besonderen Sammelakten der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts genommen. Eine Abschrift ist dem Justizministerium zuzuleiten.

IV. Führungsaufsichtsstelle

Jede Führungsaufsichtsstelle wird von einer Richterin oder einem Richter geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestellt die Leiterin oder den Leiter. Die vorgeschlagenen Personen sollen über Erfahrungen im Bereich der Strafrechtspflege, nach Möglichkeit auch in einer Strafvollstreckungskammer, verfügen. Dies gilt entsprechend für die Bestellung der Vertreterin oder des Vertreters. Die Leitung der Führungsaufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung einer für die Dauer der Führungsaufsicht vom Gericht bestellten Fachkraft des Fachbereichs Bewährungshilfe – die zur Vermeidung einer doppelten Aktenführung gleichzeitig auch die Aufgaben des Fachbereichs Führungsaufsicht wahrnimmt - das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.

Diese Fachkraft sollte im Umgang mit problematischen Probanden (Risikomanagement) sowie in der Kooperation mit den Einrichtungen des Maßregelvollzugs (auch forensischen Ambulanzen) erfahren sein und in jedem Landgerichtsbezirk zur Verfügung stehen.

Der Schriftwechsel der Führungsaufsichtsstelle wird nach den Vorgaben des NRW-Designs unter der Kopfzeile "Landgericht Führungsaufsichtsstelle" geführt. Die Leiterin oder der Leiter der Führungsaufsichtsstelle unterzeichnet mit dem Namen und dem Zusatz: Leiterin/Leiter der Führungsaufsichtsstelle. Die Fachkraft des Fachbereichs Führungsaufsicht unterzeichnet mit ihrem Namen; zusätzlich kann die Berufsbezeichnung (Dipl.) angegeben werden. Hinsichtlich der Kompetenzbereiche wird auf § 463a StPO in Verbindung mit IV. 2. und die Checklisten 1 - 6 (Fachbereich Führungsaufsicht) der Qualitätsstandards verwiesen. (Fn 1)

V. Leitung des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz

Die Leiterin oder der Leiter der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und die Gruppenleiterinnen und –leiter nehmen Führungsaufgaben wahr. Sie sind Vorgesetzte (§ 3 Abs. 5 LBG) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz. Ihnen sind neben ihrer originären Tätigkeit insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Mitwirkung bei der Einstellung neuer Fachkräfte und Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen
- Regelung der Anleitung neuer Fachkräfte
- Geschäftsverteilung der Fachkräfte und der Servicekräfte
- Regelung der Zuteilung von Praktikantinnen und Praktikanten
- fachliche Beratung
- Mitwirkung bei Beurteilungen
- Mitwirkung bei Geschäftsprüfungen
- Führung der Jahresgespräche
- Durchführung von Dienstbesprechungen
- Regelung von Urlaub, Sprechstunden, Bereitschaftsdiensten und Vertretungen
- Bedarfsermittlung, Mitwirkung und Unterstützung bei der Umsetzung Einzelfall übergreifender Angebote und Aufgaben
- Regelung der Zusammenarbeit mit Behörden, öffentlichen Stellen und Einrichtungen
- Mitwirkung bei der Bearbeitung fachlicher Angelegenheiten durch die Mittelbehörden
- Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsstandards
 - Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften (siehe auch XI. Geschäftsgang).

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestimmt eine dem Umfang der Leitungsaufgaben entsprechende anteilige Freistellung von den sonstigen Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz sowie der Gruppenleiterinnen und –leiter.

VI. Dienststelle, Dienstsitz, Geschäftszimmer

1. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestimmt den Dienstsitz, den Fachbereich und den räumlichen Zuständigkeitsbereich; für den Fachbereich Gerichtshilfe im Einvernehmen mit der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt. Bei Bedarf soll die Einrichtung fester Sprechstellen in Stadtteilen, sozialen Brennpunkten oder auch in anderen Orten des LG-Bezirks ermöglicht werden.
2. Der Dienstsitz soll - unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten – innerhalb von Amtsgebäuden der Justiz eingerichtet werden. Die Diensträume sollen in einem abgeschlossenen Bereich über einen eigenen Eingang erreichbar sein.
3. Für jede Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz wird ein Dienstraum vorgesehen. Der Dienstsitz soll je nach Größe mit einem oder mehreren Wartebereichen sowie mit einem oder mehreren Diensträumen für Servicekräfte ausgestattet sein. Die Räumlichkeiten müssen so gestaltet sein, dass vertrauliche Gespräche gewährleistet sind. Es muss die Möglichkeit bestehen, Besprechungen – auch im Rahmen der Konfliktmediation – durchzuführen und Praktikantinnen und Praktikanten angemessen unterzubringen.
4. Für die Bewirtschaftung aller Sachhaushaltsmittel ist die Behördenleitung des Amtsgerichts am Ort des Dienstsitzes zuständig; soweit sich am Ort des Dienstsitzes ein Landgericht befindet, die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.
5. Eine zusätzliche Ausstattung der Diensträume durch Dritte (z. B. Fördervereine) ist mit Zustimmung der die Sachhaushaltsmittel verwaltenden Behördenleitung möglich.

VII. Dienstbetrieb

1. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts teilt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in angemessenem Umfang Stellen für Servicekräfte zu.

2. In Abweichung von einer Dienststundenregelung nach der Arbeitszeitverordnung nehmen die Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz ihre Aufgaben erforderlichenfalls auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wahr. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts kann die Anwesenheit am Dienstsitz zu bestimmten Stunden anordnen.

3. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts stellt nach den im Bereich der Justizverwaltung geltenden Bestimmungen einen Dienstausweis aus.

4. Der Schriftwechsel der Fachbereiche wird nach den Vorgaben des NRW-Designs unter der Kopfzeile „Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz in NRW bei dem Landgericht ... Fachbereich..." geführt. Zusätzlich kann die Berufsbezeichnung (Diplom ...) angegeben werden.

VIII. Dienstreisen

1. Dienstreisen in Rechtssachen bzw. Gnadensachen bedürfen

a) keiner Genehmigung, wenn es sich um Reisen

- innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks, in dem sich der Dienstsitz befindet,
 - in nah gelegene Orte angrenzender Oberlandesgerichtsbezirke oder anderer Bundesländer (bis zu 20 km Grenz Entfernung)
- handelt;

b) im Übrigen der Genehmigung durch das Gericht bzw. der Gnadenstelle, welche/s die Bewährungsaufsicht angeordnet hat, bzw. durch das Gericht, das für die nach §§ 68a bis 68d StGB zu treffenden Entscheidungen zuständig ist. Erklärt sich ein Gericht bzw. eine Gnadenstelle außerhalb Nordrhein-Westfalens für die Genehmigung nicht zuständig, so wird diese durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts erteilt.

2. Für die im Einzelfall einer Entlassungsvorbereitung erste Dienstreise zur Kontaktaufnahme mit der/dem Verurteilten gilt die Genehmigung als erteilt.

3. Für sonstige Dienstreisen ist die Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts erforderlich.

4. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts kann im Rahmen der Verordnung über eine Ermächtigung nach § 15 des Landesreisekostengesetzes anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 oder Teilen davon eine laufende Pauschvergütung nach § 15 des Landesreisekostengesetzes gewähren.

IX. Dienstlicher Zahlungsverkehr

Soweit dienstlicher Zahlungsverkehr anfällt, wird dieser über ein mit dem Zusatz „Dienstkonto“ bei einer Bank oder Sparkasse geführtes Girokonto abgewickelt. Es kann auch für mehrere Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz ein gemeinschaftliches Dienstkonto eingerichtet werden. Etwaige Kontoführungsgebühren werden aus den verwalteten Geldern beglichen, soweit diese nicht zweckgebunden sind. Im Übrigen werden sie bei Kapitel 04 210 Titel 511 60 veranschlagt.

X. Bewegungsgeld

1. Den Fachkräften des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz wird für besondere Aufwendungen bei der Bewährungs- und Führungsaufsicht vorschussweise ein Bewegungsgeld in Höhe von vierteljährlich bis zu 100,00 € zur Verfügung gestellt. Innerhalb eines Haushaltsjahres in einem Quartal nicht verbrauchte Mittel können auf das Folgequartal übertragen werden. Dabei muss es sich um Ausgaben im Zusammenhang mit solchen Einzelmaßnahmen handeln, die aus sozialpädagogischen Gründen notwendig sind. Hierzu können neben anderem auch solche Kosten – ggf. einschließlich Fahrtkosten – zählen, die sich aus dem gemeinsamen Besuch von Veranstaltungen, Einrichtungen oder zur Bewirtung ergeben.

Das Bewegungsgeld wird grundsätzlich nicht zur wirtschaftlichen Unterstützung von Betreuten verwendet. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur statthaft, wenn ein akuter Mangel an lebensnotwendigem Bedarf zu einer Notlage geführt hat. In diesem Fall wird die Unterstützung auf unumgänglich notwendige Maßnahmen beschränkt.

Der Unterstützungsbetrag kann, soweit dies geboten und möglich erscheint und die Rückforderung vorbehalten war, zurückverlangt werden.

2. Die bei den Maßnahmen entstandenen notwendigen Auslagen werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet. Der Abrechnungsantrag wird vierteljährlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts gerichtet.

XI. Geschäftsgang

In den Dienststellen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz ist jeweils eine IT-gestützte Datenerfassung und Dokumentation der Tätigkeiten sicher zu stellen. Dafür steht ein elektronisches Fachverfahren (SoPart) zur Verfügung. Dieses ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz zu nutzen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten und Besonderheiten für die einzelnen Fachbereiche wird auf gesonderte Ausführungsbestimmungen (**vgl. Anlage**) (Fn 1) verwiesen. Zugang zu diesem Fachverfahren haben auch die Dienstaufsicht führenden Stellen und die Leitung der Führungsaufsichtsstellen (letztere mit einem Lese- und Schreibrecht). **Die in SoPart gespeicherten Daten dürfen nur bei vorhandenem dienstlichem Bezug eingesehen werden.**

XII. Einsicht in Unterlagen und Verschwiegenheitspflicht

1. Sämtliche Geschäftsunterlagen und Daten des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz werden unter Verschluss gehalten und vertraulich behandelt.

2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz unterliegen hinsichtlich der aus amtlicher Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten der Verschwiegenheitspflicht nach den einschlägigen Vorschriften. Soweit es sich nicht um Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, offenkundige oder solche Tatsachen handelt, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, ist eine Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts erforderlich.

3. Einsicht und Auskunft erhalten Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Gnadenbehörden und Aufsichtsbehörden nach den einschlägigen Rechtsvorschriften. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Aktenvorlage vorsehen, bleiben unberührt.

4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz sind zu einer Einsichtnahme außerhalb der eigenen Zuständigkeit nur berechtigt, soweit dienstliche Belange dies erfordern. Eine Mitteilung im dienstlichen Verkehr liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn

a) demjenigen Gericht bzw. derjenigen Gnadenstelle berichtet wird, das bzw. die die Unterstellung angeordnet hat,

b) Mitteilungen zwischen den Fachbereichen Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle im jeweiligen Betreuungsfall erfolgen, oder

c) es sich um solche Mitteilungen gegenüber Dritten (Auftrag gebenden Stellen, Behörden, Einrichtungen, Privatpersonen) handelt, die zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben notwendig sind.

5. Die Entscheidung über die Einsichtnahme und Auskunft wird nach den einschlägigen Rechtsvorschriften getroffen.

6. In Zweifelsfällen und in sonstigen Fällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.

7. Die Genehmigung für Aussagen von Fachkräften des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften in weiteren Verfahren hinsichtlich ihrer Klientel gilt grundsätzlich als erteilt. Bei Bedenken gegen eine solche Aussage beantragt die Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts.

XIII. Stichtagzählung

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte berichten dem Justizministerium für jeden Landgerichtsbezirk – getrennt nach Dienststellen und Fachberei-

chen - einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember die Fallzahlen und tauschen die Übersichten untereinander aus.

B. Tätigkeiten im Gnadenverfahren

Die Gnadenstelle kann eine Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz aus dem Fachbereich Gerichtshilfe mit Ermittlungen im Gnadenverfahren beauftragen sowie einer Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz aus dem Fachbereich Bewährungshilfe die Bewährungsaufsicht übertragen.

C. Ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz

1. Zur Unterstützung der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz sollten ehrenamtlich Tätige gewonnen werden.
2. Bei jedem Amtsgericht wird eine Liste derjenigen Personen geführt, die sich zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklärt und ihre persönliche Eignung (z. B. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses) nachgewiesen haben. In der Liste sind der vollständige Name, die Anschrift, die Telefonnummer und die berufliche Tätigkeit zu vermerken. Gegebenenfalls ist zusätzlich zu vermerken, ob die Betreuung eines bestimmten Personenkreises bevorzugt wird.
3. Die bei der Wahrnehmung der Aufgaben entstandenen Auslagen werden nach Maßgabe der Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer vom 21. November 2005 (GV. NW. S. 927) auf Verlangen erstattet.

D. Qualitätsstandards

Die sachgerechte Erledigung der gesetzlichen Aufgaben bedarf eines kontinuierlichen Verständigungsprozesses zur Festlegung von Qualitätsstandards und deren Sicherung. Die Qualitätsentwicklung dient der Orientierung bei der konkreten Berufsausübung und einer weiteren Professionalisierung des Berufsstandes, ermöglicht aber auch, durch Standardisierungen die Effizienz und Effektivität der sozialen Arbeit

zu steigern. Einheitliche Kriterien schaffen Verbindlichkeiten, Transparenz und Vergleichbarkeit. Die Tätigkeit der Fachkräfte richtet sich nach den Qualitätsstandards für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz; **die Standards sind über das Landesintranet (JVV online) abrufbar.**

E. Fortbildung und Supervision

Fortbildung und Supervision sind für die Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sollen die entsprechenden Angebote im dienstlichen Interesse wahrgenommen werden.

F. In-Kraft-Treten

Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 an die Stelle der Allgemeinen Verfügungen des Justizministeriums vom 17. Februar 2000 (4260-III A. I) - JMBI. NW S. 77 -, vom 13. Dezember 2001 (4260-III A. 28) - JMBI. NW 2002 S. 10 - und vom 22. April 1999 (4205-III A. I) - JMBI. NW S. 125 - sowie der Rundverfügung des Justizministeriums vom 2. Dezember 1999 (4260 - III A. 49). Die AV ist in regelmäßigen Zeitabständen - spätestens alle zwei Jahre - zu überprüfen und ggf. den sachlichen Notwendigkeiten anzupassen.

Fußnoten :

Fn1:Geändert durch AV d. JM vom 13. November 2008 - JMBI. NRW S. 292 -

3.2. Fachbereich Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist der größte der drei Fachbereiche des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen.

3.2.1. Rechtsgrundlagen

3.2.1.1. Strafgesetzbuch (StGB)

§ 56	Strafaussetzung
§ 56 d	Bewährungshilfe
§ 56 e	Nachträgliche Entscheidungen
§ 56 f	Widerruf der Strafaussetzung
§ 56 g (2)	Straferlass
§ 57	Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe
§ 57 a	Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe
§ 58	Gesamtstrafe und Strafaussetzung
§ 59	Voraussetzung der Verwarnung mit Strafvorbehalt
§ 63	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
§ 64	Unterbringung in einer Erziehungsanstalt
§ 66	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

§ 56 Strafaussetzung

(1) 1 Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. 2 Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) 1 Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des

Verurteilten besondere Umstände vorliegen. 2 Bei der Entscheidung ist namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, zu berücksichtigen.

(3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet.

(4) 1 Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Strafe beschränkt werden. 2 Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.

§ 56d Bewährungshilfe

(1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht siebenundzwanzig Jahre alt ist.

(3) 1 Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. 2 Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. 3 Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. 4 Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit.

(4) 1 Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. 2 Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

§ 56e Nachträgliche Entscheidungen

Das Gericht kann Entscheidungen nach den §§ 56b bis 56d auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

§ 56f Widerruf der Strafaussetzung

(1) Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird, oder
 3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

2 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist.

(2) 1 Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

1. weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, oder
 2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern.

2 In den Fällen der Nummer 2 darf die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden.

(3) 1 Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, werden nicht erstattet. 2 Das Gericht kann jedoch, wenn es die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen nach § 56b Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder entsprechenden Anerbieten nach § 56b Abs. 3 erbracht hat, auf die Strafe anrechnen.

§ 56g Straferlass

(1) 1 Widerruft das Gericht die Strafaussetzung nicht, so erlässt es die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit. 2 § 56f Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.

(2) 1 Das Gericht kann den Straferlass widerrufen, wenn der Verurteilte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer in der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. 2 Der Widerruf ist nur innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Bewährungszeit und von sechs Monaten nach Rechtskraft der Verurteilung zulässig. 3 § 56f Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 57 Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe.

(1) 1 Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und
3. der Verurteilte einwilligt.

2 Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder
2. die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen, und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) 1 Die §§ 56a bis 56g gelten entsprechend; die Bewährungszeit darf, auch wenn sie nachträglich verkürzt wird, die Dauer des Strafrestes nicht unterschreiten. 2 Hat der Verurteilte mindestens ein Jahr seiner Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, so unterstellt ihn das Gericht in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.

(4) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn der Verurteilte unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art erwachsen ist.

(6) Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafreist zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

§ 57a Aussetzung des Strafreistes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) 1 Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

2 § 57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlass der Tat erlitten hat.

(3) 1 Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. 2 § 56a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56b bis 56g und 57 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafreist zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

§ 58 Gesamtstrafe und Strafaussetzung

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so ist für die Strafaussetzung nach § 56 die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend.

(2) 1 Ist in den Fällen des § 55 Abs. 1 die Vollstreckung der in der früheren Entscheidung verhängten Freiheitsstrafe ganz oder für den Strafreist zur Bewährung ausgesetzt und wird auch die Gesamtstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so verkürzt sich das Mindestmaß der neuen Bewährungszeit um die bereits abgelaufene Bewährungszeit, jedoch nicht auf weniger als ein Jahr. 2 Wird die Gesamtstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, so gilt § 56f Abs. 3 entsprechend.

§ 59 Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) 1 Hat jemand Geldstrafe bis zu einhundert achtzig Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

1. zu erwarten ist, dass der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,
 2. eine Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters besondere Umstände ergibt, nach denen es angezeigt ist, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen, und
 3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet. 2 § 56 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Täter während der letzten drei Jahre vor der Tat mit Strafvorbehalt verwarnt oder zu Strafe verurteilt worden ist.
- (3) 1 Neben der Verwarnung kann auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. 2 Neben Maßregeln der Besserung und Sicherung ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht zulässig.

§ 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

§ 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

- (1) Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.
- (2) Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint.

§ 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen.

(3) 1 Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. 2 Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. 3 Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. 4 In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. 5 Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat wäre.

3.2.1.2. Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 21	Strafaussetzung
§ 22	Bewährungszeit
§ 23	Auflagen und Weisungen
§ 24	Bewährungshilfe
§ 25	Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfer
§ 26	Widerruf der Strafaussetzung
§ 26 a	Erlass der Jugendstrafe
§ 27	Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe
§ 28	Bewährungszeit
§ 29	Bewährungshilfe
§ 31	Mehrere Straftaten eines Jugendlichen
§ 38 (2)	Jugendgerichtshilfe
§ 50 (4)	Anwesenheit in der Hauptverhandlung
§ 57	Entscheidung über die Aussetzung
§ 58	Weitere Entscheidungen
§ 59	Anfechtung
§ 87	Vollstreckung des Jugendarrestes
§ 88	Aussetzung des Restes der Jugendstrafe
§ 89 a	Unterbrechung und Vollstreckung der Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe
§ 98 (2)	Verfahren
§ 100	Beseitigung des Strafmakels nach Erlass einer Strafe oder eines Strafes
§ 102	Zuständigkeit
§ 104(1,2)	Verfahren gegen Jugendliche
§ 112 a(4,5)	Anwendung des Jugendstrafrechtes
§ 112 d	Anhörung des Disziplinarvorgesetzten
§ 113	Bewährungshelfer

§ 21 Strafaussetzung

(1) 1 Bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. 2 Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Der Richter setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.

(3) 1 Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden. 2 Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.

§ 22 Bewährungszeit

(1) 1 Der Richter bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. 2 Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) 1 Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe. 2 Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf vier Jahre verlängert werden. 3 In den Fällen des § 21 Abs. 2 darf die Bewährungszeit jedoch nur bis auf zwei Jahre verkürzt werden.

§ 23 Weisungen und Auflagen

(1) 1 Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. 2 Er kann dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen. 3 Diese Anordnungen kann er auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben. 4 Die §§ 10, 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Macht der Jugendliche Zusagen für seine künftige Lebensführung oder er bietet er sich zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht der Richter in der Regel von entsprechenden Weisungen oder Auf-

lagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung der Zusagen oder des Anerbietens zu erwarten ist.

§ 24 Bewährungshilfe

(1) 1 Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. 2 Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint. 3 § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) 1 Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. 2 Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.

(3) 1 Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. 2 Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. 3 Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. 4 Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. 5 Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Ausbildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

§ 25 Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers

1 Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. 2 Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 3 Anweisungen erteilen. 3 Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. 4 Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten teilt er dem Richter mit.

§ 26 Widerruf der Strafaussetzung

(1) 1 Der Richter widerruft die Aussetzung der Jugendstrafe, wenn der Jugendliche

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird, oder
 3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

2 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist.

(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

1. weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen,
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder
3. den Jugendlichen vor Ablauf der Bewährungszeit erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen.

(3) 1 Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten (§ 23) erbracht hat, werden nicht erstattet. 2 Der Richter kann jedoch, wenn er die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Auflagen oder entsprechenden Anerbieten erbracht hat, auf die Jugendstrafe anrechnen.

§ 26a Erlass der Jugendstrafe

1 Widerruft der Richter die Strafaussetzung nicht, so erlässt er die Jugendstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit. 2 § 26 Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.

§ 27 Voraussetzungen

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

§ 29 Bewährungshilfe

1 Der Jugendliche wird für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. 2 Die §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 und die §§ 25, 28 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 38 Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) 1 Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. 2 Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. 3 In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. 4 In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. 5 Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. 6 Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. 7 Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. 8 Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. 9 Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) 1 Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. 2 Dies soll so früh wie möglich geschehen. 3 Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

§ 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und der Staatsanwalt zustimmt.

(2) 1 Der Vorsitzende soll auch die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters anordnen. 2 Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Entschädigung von Zeugen gelten entsprechend.

(3) 1 Dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. 2 Er erhält auf Verlangen das Wort.

(4) 1 Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. 2 Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelfer und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend.

§ 57 Entscheidung über die Aussetzung

(1) 1 Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird im Urteil oder, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, nachträglich durch Beschluss angeordnet. 2 Für den nachträglichen Beschluss ist der Richter zuständig, der in der Sache im ersten Rechtszuge erkannt hat; der Staatsanwalt und der Jugendliche sind zu hören.

(2) Hat der Richter die Aussetzung im Urteil abgelehnt, so ist ihre nachträgliche Anordnung nur zulässig, wenn seit Erlass des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung rechtfertigen.

(3) 1 Kommen Weisungen oder Auflagen (§ 23) in Betracht, so ist der Jugendliche in geeigneten Fällen zu befragen, ob er Zusagen für seine künftige Lebensführung macht oder sich zu Leistungen erbiertet, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. 2 Kommt die Weisung in Betracht, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, so ist der Jugendliche, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu befragen, ob er hierzu seine Einwilligung gibt.

(4) § 260 Abs. 4 Satz 4 und § 267 Abs. 3 Satz 4 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 58 Weitere Entscheidungen

(1) 1 Entscheidungen, die infolge der Aussetzung erforderlich werden (§§ 22, 23, 24, 26, 26a), trifft der Richter durch Beschluss. 2 Der Staatsanwalt, der Jugendliche und der Bewährungshelfer sind zu hören. 3 Wenn eine Entscheidung nach § 26 oder die Verhängung von Jugendarrest in Betracht kommt, ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben. 4 Der Beschluss ist zu begründen.

(2) Der Richter leitet auch die Vollstreckung der vorläufigen Maßnahmen nach § 453c der Strafprozessordnung.

(3) 1 Zuständig ist der Richter, der die Aussetzung angeordnet hat. 2 Er kann die Entscheidungen ganz oder teilweise dem Jugendrichter übertragen, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält. 3 § 42 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 59 Anfechtung

(1) 1 Gegen eine Entscheidung, durch welche die Aussetzung der Jugendstrafe angeordnet oder abgelehnt wird, ist, wenn sie für sich allein angefochten wird, sofortige Beschwerde zulässig. 2 Das gleiche gilt, wenn ein Urteil nur deshalb angefochten wird, weil die Strafe nicht ausgesetzt worden ist.

(2) 1 Gegen eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 22), die Dauer der Unterstellungszeit (§ 24), die erneute Anordnung der Unterstellung in der Bewährungszeit (§ 24 Abs. 2) und über Weisungen oder Auflagen (§ 23) ist Beschwerde zulässig. 2 Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Bewährungs- oder die Unterstellungszeit nachträglich verlängert, die Unterstellung erneut angeordnet worden oder dass eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist.

(3) Gegen den Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe (§ 26 Abs. 1) ist sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Der Beschluss über den Straferlass (§ 26a) ist nicht anfechtbar.

(5) Wird gegen ein Urteil eine zulässige Revision und gegen eine Entscheidung, die sich auf eine in dem Urteil angeordnete Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung bezieht, Beschwerde eingelegt, so ist das Revisionsgericht auch zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig.

§ 87 Vollstreckung des Jugendarrestes

(1) Die Vollstreckung des Jugendarrestes wird nicht zur Bewährung ausgesetzt.

(2) Für die Anrechnung von Untersuchungshaft auf Jugendarrest gilt § 450 der Strafprozessordnung sinngemäß.

(3) 1 Der Vollstreckungsleiter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder, ist Jugendarrest teilweise verbüßt, von der Vollstreckung des Restes ab, wenn seit Erlass des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung aus Gründen der Erziehung rechtfertigen. 2 Sind seit Eintritt der Rechtskraft sechs Monate verstrichen, sieht er von der Vollstreckung ganz ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. 3 Von der Vollstreckung des Jugendarrestes kann er ganz absehen, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendarrest neben einer Strafe, die gegen den Verurteilten wegen einer anderen Tat verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, seinen erzieherischen Zweck nicht mehr erfüllen wird. 4 Vor der Entscheidung hört der Vollstreckungsleiter nach Möglichkeit den erkennenden Richter, den Staatsanwalt und den Vertreter der Jugendgerichtshilfe.

(4) Die Vollstreckung des Jugendarrestes ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist.

§ 88 Aussetzung des Restes der Jugendstrafe

(1) Der Vollstreckungsleiter kann die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

(2) 1 Vor Verbüßung von sechs Monaten darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. 2 Sie ist bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nur zulässig, wenn der Verurteilte mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt hat.

(3) 1 Der Vollstreckungsleiter soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 seine Entscheidung so frühzeitig treffen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können. 2 Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn auf Grund neu eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen nicht mehr ver-

antwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

(4) 1 Der Vollstreckungsleiter entscheidet nach Anhören des Staatsanwalts und des Vollzugsleiters. 2 Dem Verurteilten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(5) Der Vollstreckungsleiter kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

(6) 1 Ordnet der Vollstreckungsleiter die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe an, so gelten § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 23 bis 26a sinngemäß. 2 An die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. 3 Auf das Verfahren und die Anfechtung von Entscheidungen sind die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 entsprechend anzuwenden. 4 Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

§ 89a Unterbrechung und Vollstreckung der Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe

(1) 1 Ist gegen den zu Jugendstrafe Verurteilten auch Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so wird die Jugendstrafe in der Regel zuerst vollstreckt. 2 Der Vollstreckungsleiter unterbricht die Vollstreckung der Jugendstrafe, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, der Jugendstrafe verbüßt sind. 3 Er kann die Vollstreckung zu einem früheren Zeitpunkt unterbrechen, wenn die Aussetzung des Strafrestes in Betracht kommt. 4 Ein Strafrest, der auf Grund des Widerrufs seiner Aussetzung vollstreckt wird, kann unterbrochen werden, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, des Strafrestes verbüßt sind und eine erneute Aussetzung in Betracht kommt. 5 § 454b Abs. 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(2) 1 Ist gegen einen Verurteilten außer lebenslanger Freiheitsstrafe auch Jugendstrafe zu vollstrecken, so wird, wenn die letzte Verurteilung eine Straftat betrifft, die der Verurteilte vor der früheren Verurteilung begangen hat, nur die lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt; als Verurteilung gilt das Urteil in dem Verfahren, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. 2 Wird die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe durch das Gericht zur Bewährung ausgesetzt, so erklärt das Gericht die Vollstreckung der Jugendstrafe für erledigt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 85 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung der Jugendstrafe abgeben kann, wenn der Verurteilte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 98 Verfahren

(1) 1 Zuständig ist der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Verurteilten obliegen. 2 Ist der Verurteilte volljährig, so ist der Jugendrichter zuständig, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat.

(2) 1 Der Jugendrichter beauftragt mit den Ermittlungen über die Führung des Verurteilten und dessen Bewährung vorzugsweise die Stelle, die den Verurteilten nach der Verbüßung der Strafe betreut hat. 2 Er kann eigene Ermittlungen anstellen. 3 Er hört den Verurteilten und, wenn dieser minderjährig ist, den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter, ferner die Schule und die zuständige Verwaltungsbehörde.

(3) Nach Abschluss der Ermittlungen ist der Staatsanwalt zu hören.

§ 100 Beseitigung des Strafmakels nach Erlass einer Strafe oder eines Strafrestes

1 Wird die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter zugleich den Strafmakel als beseitigt. 2 Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des StGB handelt.

§ 102 Zuständigkeit

1 Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. 2 In den zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen (§ 120 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) entscheidet der Bundesgerichtshof auch über Beschwerden gegen Entscheidungen dieser Oberlandesgerichte, durch welche die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung angeordnet oder abgelehnt wird (§ 59 Abs. 1).

§ 104 Verfahren gegen Jugendliche

(1) In Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über

1. Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen (§§ 3 bis 32),
2. die Heranziehung und die Rechtsstellung der Jugendgerichtshilfe (§§ 38, 50 Abs. 3 ,
 3. den Umfang der Ermittlungen im Vorverfahren (§ 43),
4. das Absehen von der Verfolgung und die Einstellung des Verfahrens durch den Richter (§§ 45, 47),
 5. die Untersuchungshaft (§§ 52, 52a, 72),
 6. die Urteilsgründe (§ 54),
 7. das Rechtsmittelverfahren (§§ 55, 56),
8. das Verfahren bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung und der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 57 bis 64),
9. die Beteiligung und die Rechtsstellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters (§§ 67, 50 Abs. 2),
 10. die notwendige Verteidigung (§ 68),
 11. Mitteilungen (§ 70),
 12. die Unterbringung zur Beobachtung (§ 73),
 13. Kosten und Auslagen (§ 74) und
14. den Ausschluss von Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts (§§ 79 bis 81).

(2) Die Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes steht im Ermessen des Richters.

(3) Soweit es aus Gründen der Staatssicherheit geboten ist, kann der Richter anordnen, dass die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe und die Beteiligung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters unterbleiben.

(4) 1 Hält der Richter Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so hat er deren Auswahl und Anordnung dem Vormundschaftsrichter zu überlassen. 2 § 53 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) 1 Entscheidungen, die nach einer Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung erforderlich werden, sind dem Jugendrichter zu übertragen, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält. 2 Das gleiche gilt für Entscheidungen nach einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe mit Ausnahme der Entscheidungen über die Festsetzung der Strafe und die Tilgung des Schuldspruchs (§ 30).

§ 112a Anwendung des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht (§§ 3 bis 32, 105) gilt für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses eines Jugendlichen oder Heranwachsenden mit folgenden Abweichungen:

1. Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 darf nicht angeordnet werden.
2. Bedarf der Jugendliche oder Heranwachsende nach seiner sittlichen oder geistigen Entwicklung besonderer erzieherischer Einwirkung, so kann der Richter Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten als Erziehungsmaßregel anordnen.
3. 1 Bei der Erteilung von Weisungen und Auflagen soll der Richter die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen. 2 Weisungen und Auflagen, die bereits erteilt sind, soll er diesen Besonderheiten anpassen.
4. 1 Als ehrenamtlicher Bewährungshelfer kann ein Soldat bestellt werden. 2 Er untersteht bei seiner Tätigkeit (§ 25 Satz 2) nicht den Anweisungen des Richters.
5. 1 Von der Überwachung durch einen Bewährungshelfer, der nicht Soldat ist, sind Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu sorgen haben. 2 Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.

§ 112d Anhörung des Disziplinarvorgesetzten

Bevor der Richter oder der Vollstreckungsleiter einem Soldaten der Bundeswehr Weisungen oder Auflagen erteilt, die Erziehungsmaßregel nach § 112a Nr. 2 anordnet oder für erledigt erklärt, von der Vollstreckung des Jugendarrestes nach § 112c Abs. 2 absieht oder einen Soldaten als Bewährungshelfer bestellt, soll er den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Jugendlichen oder Heranwachsenden hören.

§ 113 Bewährungshelfer

1 Für den Bezirk eines jeden Jugendrichters ist mindestens ein hauptamtlicher Bewährungshelfer anzustellen. 2 Die Anstellung kann für mehrere Bezirke erfolgen oder ganz unterbleiben, wenn wegen des geringen Anfalls von Strafsachen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen entstehen würden. 3 Das Nähere über die Tätigkeit des Bewährungshelfers ist durch Landesgesetz zu regeln.

3.2.1.3. Strafprozessordnung (StPO)

§ 268a Strafaussetzung oder Aussetzung von Maßregeln zur Bewährung

(1) Wird in dem Urteil die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt, so trifft das Gericht die in den §§ 56a bis 56d und 59a des Strafgesetzbuches bezeichneten Entscheidungen durch Beschluss; dieser ist mit dem Urteil zu verkünden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn in dem Urteil eine Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt oder neben der Strafe Führungsaufsicht angeordnet wird und das Gericht Entscheidungen nach den §§ 68a bis 68c des Strafgesetzbuches trifft.

(3) 1 Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über die Bedeutung der Aussetzung der Strafe oder Maßregel zur Bewährung, der Verwarnung mit Strafvorbehalt oder der Führungsaufsicht, über die Dauer der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht, über die Auflagen und Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung oder der Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 56f Abs. 1 , §§ 59b , 67g Abs. 1 des Strafgesetzbuches). 2 Erteilt das Gericht dem Angeklagten Weisungen nach § 68b Abs. 1 des Strafgesetzbuches, so belehrt der Vorsitzende ihn auch über die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 145a des Strafgesetzbuches. 3 Die Belehrung ist in der Regel im Anschluss an die Verkündung des Beschlusses nach den Absätzen 1 und 2 zu erteilen. 4 Wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung ausgesetzt, so kann der Vorsitzende von der Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung absehen.

§ 407 Zulässigkeit

(1) 1 Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. 2 Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. 3 Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. 4 Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

(2) 1 Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt sowie
3. Absehen von Strafe.

2 Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

(3) Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.

§ 453 Nachträgliche Entscheidung über Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) 1 Die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt beziehen (§§ 56a bis 56g, 58, 59a, 59b des Strafgesetzbuches), trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. 2 Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind zu hören. 3 Hat das Gericht über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden, so soll es dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben. 4 Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so unterrichtet ihn das Gericht, wenn eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder den Straferlass in Betracht kommt.

(2) 1 Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 ist Beschwerde zulässig. 2 Sie kann nur darauf gestützt werden, dass eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist oder dass die Bewährungszeit nachträglich verlängert worden ist. 3 Der Widerruf der Aussetzung, der Erlass der Strafe, der Widerruf des Erlasses, die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe und die Feststellung, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§§ 56f, 56g, 59b des Strafgesetzbuches), können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.

§ 454 Aussetzung des Strafrestes

(1) 1 Die Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll (§§ 57 bis 58 des Strafgesetzbuches) sowie die Entscheidung, dass vor Ablauf einer bestimmten Frist ein solcher Antrag des Verurteilten unzulässig ist, trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

2 Die Staatsanwaltschaft, der Verurteilte und die Vollzugsanstalt sind zu hören. 3 Der Verurteilte ist mündlich zu hören. 4 Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

1. die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt,
 2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat, zur Zeit der Antragstellung
- a) bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate,
 - b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als dreizehn Jahreder Strafe verbüßt hat und das Gericht den Antrag wegen verfrühter Antragstellung ablehnt oder
3. der Antrag des Verurteilten unzulässig ist (§ 57 Abs. 6, § 57a Abs. 4 des Strafgesetzbuches).

5 Die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe darf das Gericht nur aussetzen, wenn es zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten, namentlich darüber eingeholt hat, ob keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.

(2) 1 Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 ist sofortige Beschwerde zulässig. 2 Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

(3) 1 Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 453, 453a Abs. 1 und 3 sowie der §§ 453b, 453c und 268a Abs. 3 entsprechend. 2 Die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes wird mündlich erteilt; die Belehrung kann auch der Vollzugsanstalt übertragen werden. 3 Die Belehrung soll unmittelbar vor der Entlassung erteilt werden.

§ 459d Absehen von der Vollstreckung der Geldstrafe

(1) Das Gericht kann anordnen, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn

1. in demselben Verfahren Freiheitsstrafe vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder
2. in einem anderen Verfahren Freiheitsstrafe verhängt ist und die Voraussetzungen des § 55 des Strafgesetzbuches nicht vorliegen

und die Vollstreckung der Geldstrafe die Wiedereingliederung des Verurteilten erschweren kann.

(2) Das Gericht kann eine Entscheidung nach Absatz 1 auch hinsichtlich der Kosten des Verfahrens treffen.

§ 462a Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und des Gerichts des ersten Rechtszuges]

(1) 1 Wird gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so ist für die nach den §§ 453, 454, 454a und 462 zu treffenden Entscheidungen die Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befasst wird, aufgenommen ist.

2 Diese Strafvollstreckungskammer bleibt auch zuständig für Entscheidungen, die zu treffen sind, nachdem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. 3 Die Strafvollstreckungskammer kann einzelne Entscheidungen nach § 462 in Verbindung mit § 458 Abs. 1 an das Gericht des ersten Rechtszuges abgeben; die Abgabe ist bindend.

(2) 1 In anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen ist das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. 2 Das Gericht kann die nach § 453 zu treffenden Entscheidungen ganz oder zum Teil an das Amtsgericht abgeben, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat; die Abgabe ist bindend.

(3) 1 In den Fällen des § 460 entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges. 2 Waren die verschiedenen Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung dem Gericht zu, das auf die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat, und falls hiernach mehrere Gerichte zu-

ständig sein würden, dem Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. 3 War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gericht eines höheren Rechtszuges erlassen, so setzt das Gericht des ersten Rechtszuges die Gesamtstrafe fest; war eines der Urteile von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge erlassen, so setzt das Oberlandesgericht die Gesamtstrafe fest. 4 Wäre ein Amtsgericht zur Bildung der Gesamtstrafe zuständig und reicht seine Strafgewalt nicht aus, so entscheidet die Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts.

(4) 1 Haben verschiedene Gerichte den Verurteilten in anderen als den in § 460 bezeichneten Fällen rechtskräftig zu Strafe verurteilt oder unter Strafvorbehalt verwarnt, so ist nur eines von ihnen für die nach den §§ 453, 454, 454a und 462 zu treffenden Entscheidungen zuständig. 2 Absätze 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. 3 In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet die Strafvollstreckungskammer; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) 1 An Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges, wenn das Urteil von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge erlassen ist. 2 Das Oberlandesgericht kann die nach den Absätzen 1 und 3 zu treffenden Entscheidungen ganz oder zum Teil an die Strafvollstreckungskammer abgeben. 3 Die Abgabe ist bindend; sie kann jedoch vom Oberlandesgericht widerrufen werden.

(6) Gericht des ersten Rechtszuges ist in den Fällen des § 354 Abs. 2 und des § 355 das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen worden ist, und in den Fällen, in denen im Wiederaufnahmeverfahren eine Entscheidung nach § 373 ergangen ist, das Gericht, das diese Entscheidung getroffen hat.

§ 463d Gerichtshilfe

Zur Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 zu treffenden Entscheidungen kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen; dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist.

3.2.1.4. Strafvollzugsgesetz / Strafvollzugsordnung

- § 51 (2) Überbrückungsgeld
- § 104 (2) Vollzug der Disziplinarmaßnahmen / Aussetzung zur Bewährung
- § 154 (2) Zusammenarbeit
- § 13 a (2) Tilgung der Eintragungen im Verkehrszentralregister

§ 51 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

(2) 1 Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. 2 Die Vollzugsbehörde kann es auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Gefangenen ausgezahlt wird. 3 Der Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. 4 Mit Zustimmung des Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Der Anstaltsleiter kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen.

(4) 1 Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. 2 Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. 3 Bargeld des entlassenen Gefangenen, an den wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(5) 1 Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. 2 Dem entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur

Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

§ 104 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen Aussetzung zur Bewährung

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.
- (2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.
- (3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.
- (4) 1 Wird der Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, ist ihm Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der er im Schriftwechsel steht oder die ihn zu besuchen pflegt, mitzuteilen. 2 Der Schriftwechsel mit den in § 29 Abs. 1 und 2 genannten Empfängern, mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache bleibt unbeschränkt.
- (5) 1 Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. 2 Der Gefangene kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. 3 Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse des Gefangenen aus den §§ 19, 20, 22, 37, 38, 68 bis 70.

§ 154 Zusammenarbeit

- (1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.
- (2) 1 Mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Arbeitsämtern, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ist eng zusammenzuarbeiten. 2 Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.

§ 13a Tilgung der Eintragungen im Verkehrszentralregister

(1) 1 Eintragungen in das Verkehrszentralregister sind nach Ablauf einer bestimmten Frist zu tilgen; dies gilt nicht für eine Entscheidung, mit der die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer untersagt oder das Recht, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen, für immer aberkannt worden ist. 2 Die Frist beginnt mit dem Tag des ersten Urteils und bei Strafbefehlen mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter. 3 Dieser Tag bleibt auch maßgebend, wenn eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet oder nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt wird oder eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ergeht, die eine registerpflichtige Verurteilung enthält. 4 Bei gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Bußgeldentscheidungen sowie bei anderen Verwaltungsentscheidungen beginnt die Frist mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit der beschwerenden Entscheidung.

(2) Die Frist beträgt

1. 2 Jahre
 - a) bei Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit,
 - b) wenn auf Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel erkannt worden ist,
- c) wenn eine Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr nach § 21 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes zur Bewährung ausgesetzt oder bei einer solchen Strafe nach § 88 des Jugendgerichtsgesetzes die Vollstreckung des Restes zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
 - d) (aufgehoben)
2. 5 Jahre
 - a) wenn auf Geldstrafe, auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten oder auf Jugendstrafe erkannt worden ist,
 - b) wenn von Strafe abgesehen worden ist,
 - c) wenn die Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis auf Zeit oder ein Fahrverbot nach § 44 des Strafgesetzbuches angeordnet oder das Recht, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen, auf Zeit aberkannt worden ist, es sei denn, dass nach der im Zusammenhang hiermit ausgesprochenen Verurteilung eine Tilgungsfrist von 10 Jahren anzusetzen ist,
 - d) bei Verboten, ein Fahrzeug zu führen, nach § 3,
 - e) bei Versagung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder § 4 des Straßenverkehrsgesetzes oder bei Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen, nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes

dischen Fahrausweis Gebrauch zu machen, nach § 11 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr, wenn der Betroffene im Zeitpunkt der beschwerenden Entscheidung noch nicht 18 Jahre alt war,

3. 10 Jahre

in allen übrigen Fällen.

(3) 1 Eintragungen von strafgerichtlichen Entscheidungen mit Ausnahme solcher, in denen von Strafe abgesehen worden ist, hindern die Tilgung aller anderen gerichtlichen Entscheidungen und der verwaltungsbehördlichen Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten; Eintragungen von Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten hindern die Tilgung von Entscheidungen wegen anderer Ordnungswidrigkeiten. 2 Abweichend von Satz 1 wird die Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit – ausgenommen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes – spätestens nach Ablauf von 5 Jahren getilgt.

(4) Ohne Rücksicht auf den Lauf der Fristen werden getilgt

1. Eintragungen über Entscheidungen, wenn ihre Tilgung im Bundeszentralregister angeordnet oder wenn die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren oder nach den §§ 86 , 102 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig aufgehoben wird,
2. Eintragungen, die in das Bundeszentralregister nicht aufzunehmen sind, wenn ihre Tilgung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde angeordnet wird; die Anordnung darf nur ergehen, wenn dies zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden,
3. Eintragungen über eine Schuldfeststellung nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, wenn der Schuldspruch nach § 30 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes getilgt oder nach § 31 Abs. 2, § 66 des Jugendgerichtsgesetzes in eine Entscheidung einbezogen worden ist, die in das Erziehungsregister einzutragen ist.

(5) 1 Die Tilgung nach den Absätzen 2 bis 4 unterbleibt, solange die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis untersagt oder das Recht, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen, aberkannt oder eine Jugendstrafe nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c noch nicht erlassen worden ist. 2 Die Eintragung einer gerichtlichen Entscheidung, durch welche die Erteilung der Fahrerlaubnis für immer untersagt oder das Recht, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen, für immer aberkannt worden ist, hindert die Tilgung anderer Eintragungen nur, wenn zugleich auf eine Strafe erkannt worden ist, für die allein die Tilgungsfrist nach Absatz 2 oder

3 noch nicht abgelaufen wäre. 3 Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren oder nach den §§ 86, 102 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig aufgehoben worden ist.

(6) 1 Eintragungen von gerichtlichen Entscheidungen über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und von anfechtbaren Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind zu tilgen, wenn die Entscheidungen aufgehoben werden. 2 Wird die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht aufgehoben, so ist ihre Eintragung zusammen mit dem Vermerk über die rechtskräftige Entscheidung zu tilgen.

(6a) (aufgehoben)

(7) Mit der Eintragung einer beschwerenden Entscheidung sind auch die Eintragungen von nicht beschwerenden Entscheidungen zu tilgen, die sich auf sie beziehen.

(8) Eintragungen, die zu tilgen sind, werden aus dem Verkehrszentralregister entfernt oder darin unkenntlich gemacht.

3.2.1.5. Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

§ 35 Zurückstellung der Strafvollstreckung

§ 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung

§ 37 Absehen von der Verfolgung

§ 38 Jugendliche und Heranwachsende

§ 35 Zurückstellung der Strafvollstreckung

- (1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, dass er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich aner-

kannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

- (2) Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht des ersten Rechtszuges steht der Vollstreckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozessordnung zu. Der Verurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde nach §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. Das Oberlandesgericht entscheidet in diesem Falle auch über die Verweigerung der Zurückstellung; es kann die Zustimmung selbst erteilen.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn
 1. auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder
 2. auf eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist und ein zu vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe oder der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt und im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten erfüllt sind.
- (4) Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, den Nachweis über die Aufnahme und über die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen oder Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch der Behandlung mit.
- (5) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt. Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte nachträglich nachweist, dass er sich in Behandlung befindet. Ein Widerruf nach Satz 1 steht einer erneuten Zurückstellung der Vollstreckung nicht entgegen.
- (6) Die Zurückstellung der Vollstreckung wird auch widerrufen, wenn
 1. bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe nicht auch deren Vollstreckung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 zurückgestellt wird oder
 2. eine weitere gegen den Verurteilten erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist.

- (7) Hat die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen, so ist sie befugt, zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einen Haftbefehl zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. Der Fortgang der Vollstreckung wird durch die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. § 462 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung

- (1) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, so wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthalts in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit trifft das Gericht zugleich mit der Zustimmung nach § 35 Abs. 1. Sind durch die Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt oder ist eine Behandlung in der Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Rests der Strafe zur Bewährung aus, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte keine Straftaten mehr begehen wird.
- (2) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte einer anderen als der in Absatz 1 bezeichneten Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung aus, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob er keine Straftaten mehr begehen wird.
- (3) Hat sich der Verurteilte nach der Tat einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so kann das Gericht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, anordnen, dass die Zeit der Behandlung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist.
- (4) Die §§ 56a bis 56g des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft das Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Die Vollstreckungsbehörde, der Verurteilte und die behandelnden Personen oder Einrichtungen sind zu hören. Gegen die Entscheidungen ist sofortige Beschwerde möglich. Für die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 gilt § 454 Abs. 3 der Strafpro-

zessordnung entsprechend; die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes erteilt das Gericht.

§ 37 Absehen von der Verfolgung

- (1) Steht ein Beschuldigter in Verdacht, eine Straftat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen zu haben, und ist keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn der Beschuldigte nachweist, dass er sich wegen seiner Abhängigkeit der in § 35 Abs. 1 bezeichneten Behandlung unterzieht, und seine Resozialisierung zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft setzt Zeitpunkte fest, zu denen der Beschuldigte die Fortdauer der Behandlung nachzuweisen hat. Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn
1. die Behandlung nicht bis zu ihrem vorgesehenen Abschluss fortgeführt wird,
 2. der Beschuldigte den nach Satz 2 geforderten Nachweis nicht führt,
 3. der Beschuldigte eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die dem Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, oder
 4. auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist.
- In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1, 2 kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden, wenn der Beschuldigte nachträglich nachweist, dass er sich weiter in Behandlung befindet. Die Tat kann nicht mehr verfolgt werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt wird.
- (2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der tatsächliche Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Unanfechtbar ist auch eine Feststellung, dass das Verfahren nicht fortgesetzt wird (Abs. 1 Satz 5).
- (3) Die in § 172 Abs. 2 Satz 3, § 396 Abs. 3 und § 467 Abs. 5 der Strafprozessordnung zu § 153a der Strafprozessordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 38 Jugendliche und Heranwachsende

- (1) Bei Verurteilung zu Jugendstrafe gelten die §§ 35 und 36 sinngemäß. Bei Verurteilung zu Jugendstrafe zu unbestimmter Dauer richtet sich die Anwendung der §§ 35 und 36 nach dem erkannten Höchstmaß der Strafe. Neben der Zusage des Jugendlichen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 bedarf es auch der Einwilligung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters. Im Falle des § 35 Abs. 6 Satz 2 findet § 83 Abs. 2 Nr.1, Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß Anwendung. Abweichend von § 36 Abs. 4 gelten die §§ 22 bis 26a des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend. Für die Entscheidungen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sind neben § 454 Abs. 3 der Strafprozessordnung die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 des Jugendgerichtsgesetzes ergänzend anzuwenden.
- (2) § 37 gilt sinngemäß auch für Jugendliche und Heranwachsende.

3.2.2. Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GnO NW)

§ 1 GnO NW Geltungsbereich

- (1) Die Gnadenordnung gilt für das Gnadenverfahren bei Rechtsfolgen, die wegen einer rechtswidrigen Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) durch strafrichterliche Entscheidung eines Gerichts des Landes Nordrhein-Westfalen in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Landes verhängt worden sind oder sich kraft Gesetzes aus einer solchen Entscheidung ergeben.
- (2) Die Gnadenordnung gilt ferner für das Gnadenverfahren bei Rechtsfolgen, die wegen einer mit Geldbuße bedrohten Handlung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) durch Erkenntnis einer Justizbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen verhängt oder angeordnet worden sind, und bei Ordnungs- und Zwangsmitteln (einschließlich der Erzwingungshaft), die durch eine solche Behörde festgesetzt worden sind; bei Zwangsmitteln jedoch nur in den Fällen, in denen die Anordnung, zu deren Durchsetzung die Zwangsmittel dienen sollten, befolgt worden ist.
- (3) Für Ansprüche der Staatskasse auf Zahlung von Kosten (Gebühren und Auslagen) gilt die Gnadenordnung in den Fällen des § 45 Abs. 1.

§ 3 GnO NW Gnadenbehörden

Gnadenbehörden sind:

- a) die Gnadenstellen bei den Landgerichten,
- b) die Vollstreckungsbehörden,
- c) die Generalstaatsanwälte.

§ 8 GnO NW Gnadengesuche

(1) Gnadengesuche können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Zur Entgegennahme mündlicher Gesuche sind die Geschäftsstellen der Gnadenbehörden, der Staatsanwaltschaften und der Amtsgerichte verpflichtet. Dem Gnadengesuch sollen Belege für die zu seiner Begründung aufgestellten Behauptungen (z.B. Arbeits- und Verdienstbescheinigung, ärztliches Zeugnis) beigelegt werden (§ 11 Abs. 2).

(2) Der Weg der Gnade ist nicht dazu bestimmt, einen Rechtsbehelf zu ersetzen oder die Vollstreckung zu hemmen. Wendet sich der Verurteilte gegen den Schuldspruch oder die Angemessenheit der Entscheidung, so ist ihm anheim zu geben, den zulässigen Rechtsbehelf einzulegen. Eingaben, die als Rechtsbehelfe aufgefasst werden können, sind unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Geht ein Gnadengesuch bei einer unzuständigen Justizbehörde ein, so leitet diese es unverzüglich der zuständigen Gnadenbehörde zu. Behörden, die nach § 12 eine Stellungnahme abzugeben haben, nehmen nach Möglichkeit bereits bei der Weiterleitung zu dem Gnadengesuch Stellung und fügen diesem die für das Gnadenverfahren bedeutsamen Vorgänge (Sachakten, Vollstreckungsheft, Gnadenheft, Bewährungsheft) bei, soweit sie solche Akten in Verwahrung haben. Gibt der Leiter der Vollzugsanstalt das Gnadengesuch eines Gefangenen weiter, so teilt er auch das Aktenzeichen der Strafakten, die Strafzeitberechnung, die Strafen, die unmittelbar vor der zurzeit vollstreckten verbüßt worden sind, und die Anschlussstrafen mit.

(4) Ein Gnadengesuch, für dessen Bearbeitung Gnadenbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen nach den §§ 1 und 6 nicht zuständig sind, ist an die zuständige Gnadenbehörde des Bundes oder des Landes abzugeben, dessen Behörde die Entscheidung getroffen hat, auf die sich das Gnadengesuch bezieht.

§ 9 GnO NW Einfluss von Gnadengesuchen auf die Vollstreckung

(1) Gnadengesuche (§ 8 Abs. 1), Gnadenanregungen (§ 7 Abs. 2) und Einwendungen (§ 21) hemmen die Vollstreckung nicht.

(2) Kommt ein Aufschub oder eine Aussetzung der Vollstreckung nicht nach anderen Vorschriften in Betracht, so kann die Gnadenbehörde bis zur Entscheidung über einen Gnadenerweis oder über Einwendungen die Vollstreckung oder die weitere Vollstreckung einstellen, wenn erhebliche Gnadengründe glaubhaft vorgebracht werden und dem Verurteilten durch die alsbaldige oder die weitere Vollstreckung der Strafe oder Maßregel schwere, nicht zumutbare Nachteile drohen, die bei Bewilligung eines Gnadenerweises nicht wieder beseitigt werden könnten.

(3) Die Einstellung ist unzulässig, wenn der Verurteilte der Flucht verdächtig ist, es sei denn, dass ein Gnadenerweis für die ganze Strafe zu erwarten ist. Wenn die Strafverbüßung oder der Freiheitsentzug auf Grund einer Maßregel der Besserung und Sicherung bereits begonnen hat oder solange sich der Verurteilte wegen einer anderen Strafe in Haft befindet oder wegen einer anderen Maßregel untergebracht ist, kommt die Einstellung nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

(4) Ist eine Begnadigung bereits abgelehnt worden, so darf die Vollstreckung nur eingestellt werden, wenn neue erhebliche Gnadengründe glaubhaft vorgebracht werden. Hat der Träger des Gnadenrechts, der Justizminister oder der Generalstaatsanwalt einen Gnadenerweis abgelehnt, so bedarf die Einstellung der Vollstreckung der Zustimmung des Justizministers bzw. des Generalstaatsanwalts. Die Zustimmung soll in der Regel fernmündlich oder fernschriftlich eingeholt werden. Ermittlungen dürfen zuvor nur angestellt werden, wenn sie für die Entscheidung über die Einstellung der Vollstreckung unerlässlich sind.

§ 13 GnO NW Anhörung sonstiger Behörden und Stellen

(1) Die Gnadenbehörde gibt einem von der Rechtsanwaltschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung in Gnadensachen benannten Rechtsanwalt im Landgerichtsbezirk unter Vorlage der Verfahrensakten und der Gnadenvorgänge Gelegenheit, sich zu dem Gnadengesuch (§ 8 Abs. 1) oder der Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) zu äußern.

(2) Behörden, Stellen und amtlich bestellten Personen, deren Äußerung für die Entscheidung der Gnadenfrage Bedeutung haben kann, soll die Gnadenbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Es werden in der Regel zu hören sein: der für den Verurteilten bestellte Bewährungshelfer, bei bestehender Führungsaufsicht die Füh-

rungsaufsichtsstelle, in Jugendstraft- und Jugendschutzsachen das Jugendamt in Außenwirtschafts- und Steuerstrafsachen die zuständige Finanzbehörde, in Münzstrafsachen die Deutsche Bundesbank und bei Beleidigung und Körperverletzung in den Fällen des § 194 Abs. 3 und des § 232 Abs. 2 des Strafgesetzbuches der amtliche Vorgesetzte, der den Strafantrag gestellt hat.

(3) Ist Gegenstand des Gnadenverfahrens eine Bußgeldsache, so soll der zuständigen Verwaltungsbehörde Gelegenheit gegeben werden, ihre Belange auch im Gnadenverfahren geltend zu machen. Sind mehrere Verwaltungsbehörden sachlich zuständig, so wählt die Gnadenbehörde die Verwaltungsbehörde aus, deren Einschaltung wegen ihrer besonderen Sachkunde sachdienlich erscheint. Bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr ist eine Anhörung in der Regel entbehrlich.

(4) Bei Beamten und Behördenangestellten soll die vorgesetzte Dienstbehörde, im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst die letzte vorgesetzte Dienstbehörde gehört werden.

(5) § 11 Abs. 4 und 5 und § 42 bleiben unberührt. Von der Anhörung anderer Stellen kann auch dann abgesehen werden, wenn durch die Einholung der Stellungnahmen das Gnadenverfahren in einer für den Verurteilten unzumutbaren Weise verzögert würde.

§ 19 GnO NW Mitteilungen im Gnadenverfahren

(1) Die Gnadenbehörde teilt die Gnadenentscheidung mit

a) der Vollstreckungsbehörde, wenn die Gnadenbehörde nicht selbst Vollstreckungsbehörde ist,

b) dem Leiter der Vollzugsanstalt oder der Einrichtung (§ 7 Abs. 2), in der sich der Verurteilte befindet oder zuletzt befunden hat,

c) dem Bewährungshelfer, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt ist oder unterstellt wird,

d) dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter und dem Jugendamt, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Gnadenentscheidung minderjährig ist.

(2) Die Bewilligung eines Gnadenerweises darf den in Absatz 1 bezeichneten Personen und Stellen frühestens gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Verurteilten mitgeteilt werden.

(3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 sind durch Übersendung einer Abschrift - im Falle des Buchstaben a) einer beglaubigten Abschrift - des Bescheides, den der Gesuch-

steller nach § 18 erhält, oder der Entscheidung zu bewirken. Die Mitteilungen nach Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) sind in einem verschlossenen Umschlag zu versenden.

(4) Sonstige Mitteilungen aus Anlass eines Gnadenverfahrens (z.B. auf Grund des Bundeszentralregistergesetzes - § 16 BZRG -, der Vorschriften über das Verkehrszentralregister - § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 13b Abs. 2 Satz 2 StVZO - oder der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen) obliegen der Vollstreckungsbehörde. Absatz 2 gilt für diese Mitteilungen entsprechend.

§ 26 GnO NW Bedingte Strafaussetzung bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe

(1) Die Gnadenstellen sind ermächtigt, die Vollstreckung nach allgemeinem Strafrecht erkannter Freiheitsstrafen und Restfreiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr ganz oder teilweise bedingt auszusetzen. Bei Gesamtstrafen ist deren Höhe maßgebend. Handelt es sich um mehrere Freiheitsstrafen oder Restfreiheitsstrafen, so gilt die Ermächtigung nur, wenn die Summe der noch zu verbüßenden Strafen ein Jahr nicht übersteigt.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 entfällt

a) bei Freiheitsstrafen und bei Restfreiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten, wenn das Gericht und die Staatsanwaltschaft der bedingten Strafaussetzung widersprechen,

b) bei Freiheitsstrafen und bei Restfreiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft der Strafaussetzung widersprechen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Zur Aussetzung von mehr als der Hälfte der Strafe oder der Summe der Strafen sind die Gnadenstellen im Rahmen des Absatzes 1 nur befugt, wenn

a) bei Strafen von nicht mehr als sechs Monaten das Gericht oder die Staatsanwaltschaft,

b) bei Strafen von mehr als sechs Monaten das Gericht und die Staatsanwaltschaft die Strafaussetzung befürworten.

(4) Gericht im Sinne von Absatz 2 und 3 ist das nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 Satz 1 um Stellungnahme zu ersuchende Gericht, Staatsanwaltschaft die nach § 12 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Satz 1 um Stellungnahme zu ersuchende Staatsanwaltschaft.

§ 27 GnO NW Bedingte Strafaussetzung bei Geldstrafen

(1) Die Gnadenstellen sind ermächtigt, Geldstrafen und Restgeldstrafen von nicht mehr als dreihundertsechzig Tagessätzen ganz oder teilweise bedingt auszusetzen.

(2) Sind Freiheits- und Geldstrafen nebeneinander verhängt worden, so gilt die Ermächtigung nur, wenn die Summe der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafen und der Tagessätze ein Jahr nicht übersteigt. Bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

§ 28 GnO NW Dauer der Bewährungszeit

(1) Die Dauer der Bewährungszeit ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessen. Sie soll mindestens eineinhalb und darf höchstens fünf Jahre betragen.

(2) Die Bewährungszeit kann im Rahmen des Absatzes 1 durch die Gnadenbehörde verlängert werden. § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Eine nachträgliche Verkürzung der Bewährungszeit ist zulässig, wenn Führung und Haltung des Verurteilten bereits vor Ablauf der Bewährungszeit die sichere Erwartung rechtfertigen, dass er künftig keine Straftaten mehr begehen wird.

§ 29 GnO NW Auflagen und Weisungen

(1) Bei Bewilligung bedingter Strafaussetzung können Auflagen und Weisungen erteilt werden, denen der Verurteilte während der Dauer der Bewährungszeit nachzukommen hat.

(2) Auflagen sollen dazu dienen, dem Verurteilten sein Fehlverhalten deutlich zu machen, und ihn dazu anhalten, für das begangene Unrecht Genugtuung zu leisten, insbesondere den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Dem Verurteilten kann auch die Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten der Staatskasse oder einer gemeinnützigen Einrichtung binnen bestimmter Frist, ggf. in angemessenen Teilzahlungen, auferlegt werden. Die Frist kann nachträglich, jedoch nicht über das Ende der Bewährungszeit hinaus, verlängert werden.

(3) Weisungen sollen dem Verurteilten helfen, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen. Weisungen können sich insbesondere auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit, Freizeit, Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder Umgang des Verurteilten beziehen. Einem besonders gefährdeten oder hilfsbedürftigen Verurteilten kann die Weisung erteilt werden, sich einem Bewährungshelfer zu unterstellen. Wird zum Bewäh-

rungshelfer eine Person bestellt, die nicht als hauptamtlicher Bewährungshelfer tätig ist, so belehrt die Gnadenbehörde den Bewährungshelfer über seine Aufgaben und verpflichtet ihn zu ihrer Erfüllung. Im Einzelnen ist Abschnitt H der AV des JM vom 2.1.1968 (4260-I A. 1 - JMBL. NW. S. 26 -) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Durch Auflagen und Weisungen dürfen keine unzumutbaren Anforderungen an den Verurteilten gestellt werden.

(5) Bei Bewilligung bedingter Strafaussetzung können Auflagen und Weisungen auch nachträglich und auch zusätzlich erteilt werden. Auflagen und Weisungen können geändert werden, wenn die Änderung erforderlich ist, um den mit der Strafaussetzung zur Bewährung verfolgten Zweck zu erreichen. Für das Verfahren gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 34 GnO NW Überwachung und Widerruf

(1) Die Gnadenbehörde überwacht während der Bewährungszeit die Führung des Verurteilten, insbesondere prüft sie, ob der Verurteilte den erteilten Auflagen und Weisungen nachkommt. Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so berichtet dieser in Abständen von längstens sechs Monaten über die Führung des Verurteilten. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In Fällen von geringer Bedeutung, in denen keine Auflagen und Weisungen erteilt worden sind, kann von der Überwachung abgesehen werden.

(3) Die Justizbehörden, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden und die Vollzugsanstalten, sowie die Einrichtungen (§ 7 Abs. 2) haben der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, wenn ihnen bekannt wird, dass der Verurteilte sich nicht bewährt.

(4) Wird der Gnadenbehörde bekannt, dass der Verurteilte sich nicht bewährt, insbesondere den Auflagen und Weisungen nicht nachkommt, so widerruft sie nach Vor-
nahme etwa noch erforderlicher Ermittlungen die bedingte Strafaussetzung. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. In Ausnahmefällen kann die Gnadenbehörde von dem Widerruf absehen. Sie kann Auflagen und Weisungen (§ 29) erteilen sowie die Bewährungszeit verlängern (§ 28 Abs. 2).

(5) Für die Entscheidungen nach Absatz 4 gilt § 31 Abs. 3 sinngemäß.

3.2.3. Qualitätsstandards

Für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz gelten seit dem 01.06.2008 Qualitätsstandards. Nachfolgend werden für den Fachbereich Bewährungshilfe besonders relevante Passagen der zwischenzeitlich aktualisierten Standards zitiert:

„VI. Prozessqualität

A. Fachbereich Bewährungshilfe

1. Verwaltungstätigkeit

1.1. Beginn der Bewährungshilfe

Die Tätigkeit der Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes – Bereich Bewährungshilfe - wird veranlasst:

- durch Eingang des Unterstellungsbeschlusses,
- durch telefonische oder schriftliche Information des Gerichts oder weiterer Verfahrensbeteiligter,
- durch Kontaktaufnahme des Probanden,
- durch Information der Justizvollzugsanstalt über eine langfristig geplante vorzeitige Entlassung (z.B. bei problematischen Tätergruppen) oder durch die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt an die zuständige Vollstreckungsbehörde,
- durch ein Amtshilfeersuchen,
- bei einer Gnadenentscheidung, durch Mitteilung der Gnadenstelle,
- durch Information des Maßregelvollzuges über eine langfristig geplante Entlassung aus dem Maßregelvollzug.

1.2. Fallverteilung

Der Proband wird auf Grund namentlicher richterlicher Bestellung oder nach dem Geschäftsverteilungsplan in Verbindung mit bürointernen Vereinbarungen einem Bewährungshelfer zugeordnet. Die konkrete Ausgestaltung der Fallverteilung erfolgt vor Ort durch den Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes bzw. durch den Gruppenleiter unter den dort gegebenen Bedingungen und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- fachliche Gesichtspunkte,

- Belastung,
- Kollegialprinzip.

Die Fallverteilung erfolgt zügig nach Eingang, spätestens innerhalb von 7 Tagen.

1.3. Übernahmemitteilung

Nach der Fallverteilung erfolgt eine Mitteilung über die Betreuungsübernahme von dem Bewährungshelfer an die Verfahrensbeteiligten (Jugendgerichtshilfe, Justizvollzugsanstalt, Strafvollstreckungskammer, Gnadenstelle, Führungsaufsichtsstelle, Gerichte, abgebende Bewährungshilfedienststelle etc.).

Wenn nicht bereits geschehen, wird um Zusendung von Urteil und Beschluss mit Rechtskraftvermerk sowie der namentlichen Bestellung gebeten.

1.4. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Bewährungsbetreuung endet

- mit Ablauf der Unterstellungszeit,
- mit einem bestandskräftigen Aufhebungsbeschluss,
- mit einem rechtskräftigen Widerrufsbeschluss,
- durch eine rechtskräftige Einbeziehung in ein neues Urteil,
- mit Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer,
- aus anderen Gründen (z.B. Tod).

Nach Ablauf der Unterstellungszeit kann die Betreuungsarbeit mit Einverständnis des Probanden für einen angemessenen Zeitraum fortgesetzt werden, insbesondere um eine begonnene Therapievorbereitung abzuschließen oder um eine nachträgliche Verlängerung der Bewährungszeit aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen Sekundärverfahrens zu ermöglichen. Das Einverständnis des Probanden ist zu dokumentieren.

2. Betreuungs- und Kontrolltätigkeit

2.1. Erstkontakt

Bewährungshelfer betreiben aktive Kontaktaufnahme. Zu einem Probanden wird umgehend, grundsätzlich innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe der Verfahrensunterlagen an den zuständigen Bewährungshelfer, Kontakt aufgenommen.

Der Erstkontakt kann erfolgen durch:

schriftliche Kontaktaufnahme	persönliche Kontaktaufnahme	telefonische Kontaktaufnahme
- Einladung ins Büro - Anmeldung zum Hausbesuch	- Bürobesuch - Hausbesuch - Besuch in der Justizvollzugsanstalt oder Maßregeleinrichtung - Krankenhausbesuch - Besuch in Therapieeinrichtungen - Treffen an neutralen Orten	- Telefongespräch mit dem Probanden

Bei Kontaktaufnahme soll eine landesweit einheitliche Informationsbroschüre über den Fachbereich Bewährungshilfe zur Verfügung gestellt werden.

Bei Nichterscheinen des Probanden erfolgt eine zweite schriftliche Einladung innerhalb von ca. 14 Tagen. Stattdessen kann die Kontaktaufnahme auch im Rahmen eines Hausbesuches oder Telefonates erfolgen.

Meldet sich der Proband auch dann nicht, finden weitere Versuche statt, den Kontakt herzustellen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Bei der dritten schriftlichen Aufforderung zur Kontaktaufnahme werden die Konsequenzen aufgezeigt, die Verstöße gegen die Bewährungsauflagen und Weisungen haben. Sofern auch dann kein Kontakt von dem Probanden aufgenommen wird, erfolgt die Mitteilung an das aufsichtführende Gericht. Bei jugendlichen Probanden wird

in der Regel ein gemeinsamer Anhörungstermin angeregt. Bei Erwachsenen kann eine Anregung zur weiteren Vorgehensweise erfolgen.

2.2. Sprechstunde und Erreichbarkeit

Jeder Bewährungshelfer richtet mindestens einmal wöchentlich eine Sprechstunde ein. Diese sind so vorzusehen, dass berufstätigen und auswärts wohnenden Probanden das Erscheinen möglich ist. Jede Dienststelle stellt die Erreichbarkeit mindestens eines Bewährungshelfers in der Dienststelle von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr sicher. Bei kleineren Dienststellen (in der Regel weniger als fünf Bewährungshelfer) oder Dienststellen mit hohem Außendienstanteil kann die Erreichbarkeit durch andere Regelungen sichergestellt werden.

2.3. Erstgespräch

In dem Erstgespräch kommt es wesentlich darauf an, die Beziehung zu den Probanden so zu gestalten, dass der Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit möglich wird. Dies erfordert neben einer störungsfreien Atmosphäre eine wertschätzende Haltung des Bewährungshelfers und die Bereitschaft, einen offenen Dialog zu führen.

Für das Erstgespräch gilt: akuter Hilfebedarf hat Vorrang.

Der Proband wird informiert über

- den gesetzlichen Auftrag der Bewährungshilfe,
- Folgen von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen,
- Rechte und Pflichten,
- die Möglichkeit des Wechsels der Fachkraft
- Hilfe- und Betreuungsangebote,
- Erreichbarkeit und Sprechstunde der Bewährungshelfer,
- das Urteil und den Bewährungsbeschluss sowie über Auflagen und Weisungen,
- die Information über die Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.

Der nächste Kontakt ist verbindlich abzusprechen.

2.4. Folgekontakte/ Hilfeplanung

Zu Beginn der Bewährungszeit ist

- die persönliche und soziale Situation des Probanden zu erörtern,
- der aktuelle und zukünftige Hilfe-, Betreuungs- und Beratungsbedarf abzuklären (bei noch in Haft befindlichen Probanden unter Beteiligung der Justizvollzugsanstalt).

Mit dem Probanden sind Ziele zu vereinbaren und Absprachen zu treffen im Hinblick auf die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie auf den Hilfe- und Betreuungsbedarf.

Die weitere Betreuungsarbeit gestaltet sich als dynamischer Prozess und ist in ihren Abläufen und Inhalten stets neu zu definieren. Die Kontakthäufigkeit hat sich nach den Lebensumständen, insbesondere nach dem Hilfebedarf, der erforderlichen Kontrolle des Probanden und dem prognostizierten Rückfallgefährdungsrisiko zu richten. Notwendige Kriseninterventionen sind umgehend durchzuführen.

Wegen der Aufsichtspflichten des Bewährungshelfers wird mindestens alle acht Wochen ein persönliches Kontaktgespräch geführt. Längere Intervalle oder ausschließlich andere Kontaktarten (z.B. Telefonate, E-Mail-Verkehr) sind zu begründen.

Bewährungshelfer sollen Hausbesuche anbieten. Dies gilt insbesondere für bestimmte Personengruppen wie Jugendliche und Heranwachsende. Hausbesuche werden in der Regel schriftlich angemeldet oder mündlich vereinbart. Im Einzelfall, wie z.B. bei Terminversäumnis, Kontaktabbruch, drohendem Widerruf oder bei bestimmten Tätergruppen (z.B. bei Straftaten z. N. von Kindern), kann ein Hausbesuch auch unangemeldet erfolgen. Bei Bedarf sollen Besuche auch in anderen Einrichtungen (z.B. Justizvollzugsanstalt, Maßregelvollzugseinrichtung) durchgeführt werden. Aspekte der Eigengefährdung sind zu berücksichtigen. Gegebenenfalls können Hausbesuche auch in Begleitung einer weiteren Fachkraft erfolgen.

2.4.1. Hilfe- und Betreuungsangebote

Der Bewährungshelfer ist zuständig für ein umfassendes Hilfe- und Beratungsangebot, dass er entweder selbst oder durch Vermittlung an andere Institutionen leistet, vgl. hierzu die als Anlage beigefügte **Checkliste** 'Hilfe- und Betreuungsangebote'.

2.4.2. Auflagen und Weisungen

Art und Umfang der Aufsicht richten sich nach den Vorgaben des Gerichts und Erfordernissen des Einzelfalls, vgl. hierzu die als Anlage beigefügte **Checkliste** 'Kontrolle'.

Der Bewährungshelfer hält den Probanden an, die Auflagen und Weisungen zu erfüllen und unterstützt ihn dabei. Die inhaltliche Ausgestaltung der Auflagen und Weisungen obliegt unter Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes allein dem Gericht. Sie darf nicht an Dritte, auch nicht an den Bewährungshelfer delegiert werden. Ein Anweisungsrecht gegenüber dem Probanden hat der Bewährungshelfer nicht. Wenn der Bewährungshelfer die weitere Erteilung von Weisungen und Auflagen oder deren Änderung für notwendig hält, regt er dies bei Gericht an. Die nähere Ausgestaltung der Auflagen und Weisungen kann auf den Bewährungshelfer übertragen werden.

2.5. Kontaktabbruch

Bei Kontaktabbruch von Seiten des Probanden finden mehrere Versuche statt, den Kontakt kurzfristig wieder herzustellen. Sind diese nicht erfolgreich, ergeht eine Mitteilung an das zuständige Gericht.

2.6. Besondere Tätigkeiten

Gerichtsverhandlungen/Anhörungstermine:

Erhält der Bewährungshelfer im Sekundärverfahren durch das Gericht Kenntnis von einem Hauptverhandlungs- oder Anhörungstermin, nimmt der Bewährungshelfer Kontakt zum zuständigen Gericht auf und klärt die Notwendigkeit einer Teilnahme an dem Termin. Inhalt der Stellungnahme zur oder in der Hauptverhandlung ist die Information über den bisherigen Bewährungsverlauf und die Abgabe einer Sozialprognose unter Berücksichtigung von Rückfallrisikokriterien. Bei Bedarf werden Anregungen für Bewährungsaufgaben gegeben. Bei einer Abwesenheit kann ersatzweise schriftlich berichtet werden.

Untersuchungs- und Sicherungshaft:

Die Anregung zum Erlass eines Sicherungshaftbefehls soll erfolgen, wenn nachweislich die konkrete Gefahr der Begehung neuer, erheblicher Straftaten besteht und der Proband sich der Aufsicht und Leitung entzieht. Dies impliziert die Einleitung des Widerrufsverfahrens.

Nach einer Inhaftierung soll möglichst kurzfristig persönlicher Kontakt zum Probanden aufgenommen werden, um die persönliche und soziale Situation abzuklären. In Kooperation mit dem Sozialdienst des Vollzuges sollen ggfls. haftvermeidende Strategien erarbeitet werden. Im Bedarfsfall berichtet der Bewährungshelfer dem zuständigen Gericht.

Bei bestehendem Haftbefehl ist das Gericht über einen Kontakt zum Probanden zu informieren.

2.7. Abschlussgespräch

Zum Ablauf der Unterstellungszeit führt der Bewährungshelfer ein abschließendes Gespräch mit dem Probanden, um den Bewährungsverlauf zu bilanzieren und zu reflektieren. Bei Beendigung durch Widerruf, Abgabe, Aufhebung der Unterstellung gibt der Bewährungshelfer zusätzliche Informationen über die Folgen und etwaige Rechtsmittel.

2.8. Bewährungshelferwechsel

Ein Wechsel des Bewährungshelfers erfolgt in der Regel bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit; Ausnahmen hiervon sind dem aufsichtführenden Gericht zur Entscheidung vorzulegen. Im Fall der Zuständigkeitsänderung stellt der bisher zuständige Bewährungshelfer ein Amtshilfeersuchen. Der nunmehr zuständigen Dienststelle werden folgende Informationen mitgeteilt:

- neue Anschrift und Telefonnummer des Probanden,
- Straftat und Unterstellungsgrund (z.B. direkte Strafaussetzung zur Bewährung oder vorzeitige Entlassung),
- Dauer der Unterstellungs- und Bewährungszeit,
- Benennung des aufsichtführenden Gerichts mit Aktenzeichen,
- Auflagen und Weisungen und deren bisherige Erfüllung,

- Gegebenenfalls Hinweis auf offene Strafverfahren,
- kurze Beschreibung der Lebenssituation und Grund des Umzugs,
- Hinweise auf Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit dem Probanden,
- Bitte um Kontaktaufnahme zum Probanden und Rückmeldung, wer die weitere Bewährungsbetreuung übernimmt.

Bei dieser Erstinformation ist eine Form zu wählen, die der neuen Fachkraft einen schnellen und gründlichen Überblick ermöglicht.

Ein Wechsel der Fachkraft kann auch auf Wunsch des Bewährungshelfers oder des Probanden erfolgen. Der Wechsel ist zu begründen und soll im Einvernehmen mit allen Beteiligten stattfinden.

2.9. Aufhebung der Unterstellung

Der Bewährungshelfer regt die Aufhebung der Unterstellung an, wenn weder Betreuung noch Aufsicht möglich oder erforderlich sind.

3. Dokumentation

3.1. Allgemeines

Der Dokumentation der Tätigkeit in der Bewährungshilfe kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Diese soll sich auf das Wesentliche beschränken, insoweit aber schlüssig und nachvollziehbar sein. Die Dokumentation hilft dem Bewährungshelfer, den Ablauf der Bewährung zu überprüfen bzw. dem Vertreter bei der Weiterbearbeitung des Falles; sie dient auch der Überprüfung der Tätigkeit des Bewährungshelfers bei Geschäftsprüfungen oder im Rahmen der Dienstaufsicht.

Für die Dokumentation ist die IT-Fachanwendung SoPart® zu nutzen.

3.2. Vermerke

Alle wesentlichen Fakten im Bewährungsverlauf werden unverzüglich, in der Regel innerhalb von 7 Tagen, als Vermerk niedergelegt.

Sie enthalten in knapper Form Informationen über

- Zeitpunkt,
- Art des Kontaktes (z.B. Hausbesuch, Sprechstunde, Telefonat),
- Gesprächspartner,
- Anlass und Inhalt eines Gesprächs,
- aktuelle Situation,
- Vereinbarungen über weitere Schritte.

3.3. Berichte

Berichte setzen das aufsichtführende Gericht über den Verlauf der Bewährung in Kenntnis. Diese Berichte werden nach gerichtlicher Aufforderung, Vereinbarung mit dem Gericht oder aus besonderem Anlass erstellt und können dem Probanden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden. Schutzwürdige Interessen Dritter sind zu wahren.

Die Berichte enthalten Informationen über

- Anschrift und Wohnsituation,
- wirtschaftliche Situation,
- Arbeitssituation,
- Erfüllung von Auflagen und Weisungen,
- soziale Situation,
- Betreuungsverlauf sowie Kontakt zum Bewährungshelfer,
- besondere Probleme (z.B. Sucht, Verschuldung und ähnliches),
- neue Ermittlungsverfahren, neue Straftaten,
- Anregung zu weiteren Maßnahmen.

Sollte der Bericht nicht innerhalb von vier Wochen erstellt werden können, wird die ersuchende Stelle unter Darlegung der Gründe informiert und um Fristverlängerung gebeten.

3.4. Arbeitshilfen

Die von der IT-Fachanwendung SoPart[®] zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen sollen genutzt werden.

4. Möglichkeiten der Schwerpunktbildung/Projekte

Zur Bündelung von Kompetenzen im Umgang mit besonderen Tätergruppen (z.B. Klienten mit Sexualdelinquenz, gravierenden Gewaltproblemen und solchen, bei denen Jugendstrafrecht Anwendung findet) können Spezialisierungen erfolgen. Entsprechende einzelfallübergreifende Angebote sind zu fördern (vgl. auch VIII. 1. – 4.).

XII. Anlagen

Checkliste 1

Fachbereich Bewährungshilfe - Hilfs- und Betreuungsangebote -

Die mit **(R)** gekennzeichneten Punkte sind Regelleistungen, die der Bewährungshelfer selbst erbringt. Die nicht gekennzeichneten Hilfsangebote können nach örtlichen Gegebenheiten und persönlicher Qualifikation des Bewährungshelfers erfolgen.

Hilfs- und Betreuungsangebote sind unter anderem:

1. Beziehungsarbeit:

- (R)** Angebot und gegebenenfalls Aufbau einer helfenden Beziehung durch Einzelberatung und eventuell Gruppenarbeit

2. Strafrechtliche Hilfen:

- (R)** - Thematisierung der Straftat und deren Folgen für alle Beteiligten, auch in Bezug auf erneute Straffälligkeit (Reflexion über die Gründe der Tat, Erörterung der Folgen für den Geschädigten und den Täter, Schadensbegrenzung bzw. Wiedergutmachung, Strategien zur Vermeidung weiterer Straftaten),
- Erarbeitung eines Notfallplans,
 - Beratung im gesamten Sekundärverfahren (prozessrechtlich, inkl. Besuch in der Justizvollzugsanstalt und Mitwirkung im Täter-Opfer-Ausgleich),
 - Erarbeitung von Untersuchungshaftalternativen (Haftvermeidung),
- (R)** - Unterstützung bei der Anregung zur Umwandlung von Ersatzfreiheitsstrafen in freie Arbeit,
- (R)** - Unterstützung bei der Vermittlung von Einsatzstellen gemeinnütziger (freier) Arbeit,
- (R)** - Kontaktaufnahme zum Inhaftierten bei Eingang einer positiven Stellungnahme zur anstehenden Entlassung,
- (R)** - in Kooperation mit der JVA Vorbereitung der Entlassung aus dem Strafvollzug.

3. Psychosoziale Beratung:

- (R)** - allgemeine Lebensberatung mit der Zielsetzung der Hilfe zur Selbsthilfe (ziel- und ressourcenorientiert),
- (R)** - Motivationsarbeit zur Minderung oder Überwindung bestehender Probleme, Information über das Angebot von Beratungsstellen,
- Bearbeitung von Konflikten im zwischenmenschlichen Bereich,
 - Eltern-, Familien- und Paargespräche,
 - Erziehungsberatung,
 - schulische und berufliche Beratung,
 - Freizeitberatung,
 - Gesundheitsberatung.

4. Suchtkrankenhilfe:

- (R)** - Motivationsarbeit zur Minderung oder Überwindung bestehender Suchtprobleme,
- (R)** - Information über das Angebot von Sucht-/ und Drogenberatungsstellen,
- Kontaktaufbau zu Sucht-/ und Drogenberatungsstellen,
 - Mitwirkung bei der Therapievorbereitung,

- Unterstützung bei der Therapievermittlung,
- (R)** - Kontaktangebote während einer stationären Therapie.

5. Hilfe bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten:

- (R)** - Beratung und Hilfestellung bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- Vermittlung von materieller Unterstützung (z.B. Mittel von Straffälligenhilfevereinen, Fördervereinen etc.),
- Geldverwaltung,
- (R)** - Motivationsförderung zur Schuldenbearbeitung,
- Entwicklung von Schuldenregulierungsplänen,
- (R)** - Information über das Angebot von Schuldnerberatungsstellen,
- Kontaktaufbau zu und Vermittlung von Schuldnerberatungsstellen,
- Führen von Schriftverkehr bei Schuldenregulierungen.

6. Hilfe bei Wohnraumangelegenheiten:

- (R)** - Beratung und Hilfestellung zur Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum
- (R)** - Information über das Angebot der Wohnungslosenhilfe
- (R)** - Information über stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
- Hilfe bei der Antragstellung

7. Hilfe bezüglich Arbeit und Ausbildung:

- (R)** - Beratung und Hilfestellung bei Arbeits- und Berufsfindung,
- (R)** - Beratung und Hilfestellung bei Vermittlung von Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten,

8. Hilfe im Umgang mit Behörden:

- (R)** - Unterstützung bei Behördenangelegenheiten,
- Begleitung bei Behördengängen,
- (R)** - Hilfestellung bei notwendigem Schriftverkehr.

9. Interkulturelle Arbeit:

- (R)** - Berücksichtigung interkultureller Aspekte,
- (R)** - Beratung und Hilfestellung bei Problemen von Klienten mit Migrationshintergrund, z.B. durch Information über Angebote einschlägiger Einrichtungen
- Kontaktaufbau zu und Vermittlung von einschlägigen Einrichtungen und Beratungs- und Hilfemöglichkeiten.

10. Netzwerkarbeit:

- (R)** - Fall- und fachübergreifende Kooperation mit anderen Fach- und Hilfsdiensten, Behörden und Institutionen,
- Koordinierung der Hilfs- und Beratungsangebote im lokalen Netzwerk von Hilfseinrichtungen, Behörden und Entscheidungsträgern,
- Abgaben von Stellungnahmen gegenüber anderen Institutionen auf Wunsch der Probanden.

11.Sonstiges:

(R) - Krisenintervention,

- lebenspraktische Hilfen,
- Prüfung und gegebenenfalls Einleitung weiterer Maßnahmen für die Zeit nach Ende der Betreuung,
- Angebot einer anlassbezogenen, kurzen Beratung nach Ablauf der Bewährungszeit,
- Projekte.

Checkliste 2
Fachbereich Bewährungshilfe
- Kontrolle -

(R) Aufgaben des Bewährungshelfers im Rahmen seiner Kontrollfunktion sind:

1. Erklärung der Auflagen und der Weisungen gegenüber dem Probanden (Information, Verfahrensablauf)
 - Belehrung und Beratung über Folgen von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen,
 - Klärung der persönlichen Voraussetzungen des Probanden zur Erfüllung von Arbeitsauflagen (räumliche, zeitliche, gesundheitliche, soziale, berufliche und finanzielle Fähigkeiten und persönliche Problemlagen, z. B. Sucht).
2. Datenerhebung
 - Beschaffung von Urteil und Bewährungsbeschluss,
 - Evtl. Beschaffung von Gutachten, JGH-Bericht, JVA-Stellungnahme.
3. Kontrolle von Auflagen
 - Überwachung von Auflagen bzgl.
 - Kontakthaltung,
 - Wohnsitz,
 - gemeinnütziger Arbeit,
 - Geldbuße,
 - Schadenswiedergutmachungen,
 - Drogenscreening.
4. Kontrolle von Weisungen
 - Überprüfung der Teilnahme an ambulanter oder stationärer Therapie (Sucht- und Sexualtherapie, AGT),
 - Überprüfung der Inanspruchnahme von Beratung (z. B. bei Sucht- oder Schuldenproblematik),
 - Überprüfung der Teilnahme an sozialen Trainingskursen.
5. Interventionsmaßnahmen: Mitteilungen an das Gericht
 - Mitteilung neuer Straftaten,
 - Mitteilung von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen,
 - Anregung eines Sicherungshaftbefehls,
 - Anregung von Anhörungsterminen,
 - Anregung des Widerrufs,
 - Anregung und Vorschläge zur Änderung von Auflagen und Weisungen.

Checkliste 3
Fachbereich Bewährungshilfe
- Rückfallrisikoprognose -

Aspekte des Bewährungshelfers im Rahmen der sich im Laufe der gesamten Bewährungszeit durchgängig stellenden Frage nach der individuellen Rückfallgefährdung des Probanden sind:

- häufige frühere Verurteilungen,
- Einstellung zur Straftat,
- mangelnde oder fehlende Opferempathie,
- Suchtmittelmissbrauch,
- besondere Straftaten (Sexualstraftaten/Tötungsdelikte),
- junges Alter (junger Mensch bis 27 Jahre),
- emotionale oder psychische Erkrankung/Probleme einschließlich Persönlichkeitsstörungen,
- geringe Chancen auf dem Arbeitsmarkt,
- niedriger Ausbildungsstand,
- finanzielle Probleme und Unfähigkeit zum Finanzmanagement,
- familiäre Probleme,
- ungesicherte Wohnsituation,
- problematisches Freizeitverhalten,
- problematische soziale Umgebung.

3.2.4. Methoden und Projekte

3.2.4.1. Einzelfallhilfe in der Bewährungshilfe

Die Soziale Einzelfallhilfe ist die klassische und nach wie vor quantitativ bedeutsamste Methode der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe. Probandinnen und Probanden werden einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer namentlich unterstellt, wodurch eine klare Zuständigkeit, aber auch die Möglichkeit geschaffen wird, eine vertrauensvolle Beziehung entstehen zu lassen, über die die zahlreichen Inhalte der Betreuung transportiert werden können. Die jahrzehntelange Praxis zeigt, dass es in einer Vielzahl der Fälle gelingt, trotz des auch kontrollierenden Auftrags und des Zwangscharakters der Unterstellung eben diese für sozialpädagogisches Handeln notwendige Beziehung aufzubauen. Dadurch entsteht nicht nur eine Basis, dass Probandinnen und Probanden in Krisensituationen von sich aus die Unterstützung ihrer Bewährungshelferin oder ihres Bewährungshelfers suchen, sondern ermöglicht es auch, gegenüber den Klientinnen und Klienten offen konfrontierend unbequeme Wahrheiten anzusprechen, ohne dass dies einen Kontaktabbruch zur Folge hat.

In der Sozialen Einzelfallhilfe wird prozesshaft gearbeitet: Auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme (Anamnese) wird die Problemursache diagnostiziert. Daraus resultiert dann das Angebot konkreter Beratung oder Behandlung.

Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Einzelbetreuung besteht in der Überwachung der Auflagen und Weisungen, also etwa der Ableistung gemeinnütziger Arbeit, der Zahlung von Geldbußen oder Schadenswiedergutmachung oder auch der Durchführung angeordneter Therapien.

Von zentraler Bedeutung in den Einzelgesprächen ist auch die Aufarbeitung der begangenen Straftat(en). Dazu zählt die gemeinsame Suche nach den individuellen Ursachen delinquenten Verhaltens, die sehr vielschichtig sein können. So können Straftaten etwa Folgen von Suchterkrankung, von materieller Not, von Perspektivlosigkeit, von Persönlichkeitsstörungen, von defizitärer Aggressionskontrolle, von niedriger Frustrationstoleranz oder auch von mangelnder moralischer Kompetenz sein,

sie können aber auch situativ begangen werden unter dem Einfluss problematischer gruppendynamischer Prozesse.

Es bleibt aber in der Einzelfallarbeit nicht bei der Ursachensuche, sondern es geht in jeweils konkreten Fall auch um die Erarbeitung von alternativen Problemlösungs- und Rückfallvermeidungsstrategien, je nach diagnostizierter Ursache durch sehr unterschiedliche Behandlungs- oder Beratungsangebote.

Die intensive Beschäftigung mit den Ursachen der Straffälligkeit ermöglicht darüber hinaus prognostische Aussagen über die Rückfallgefährdung und stellt häufig in Zweitverfahren eine wichtige Hilfe für gerichtliche Entscheidungen dar. Fehlende Bereitschaft, an delinquenzauslösenden Ursachen zu arbeiten, stellt z.B. ein wichtiges Kriterium für die Annahme einer ungünstigen weiteren Entwicklung dar.

Die Unterstützungsangebote der Bewährungshilfe sind von beeindruckender Vielfalt. In den Einzelgesprächen wird bei Bedarf und Notwendigkeit in Suchtfragen beraten und motiviert, es werden Schuldenregulierungen durchgeführt, es findet Beziehungs-, manchmal auch Erziehungsberatung ebenso statt wie allgemeine psychosoziale Beratung.

Einzelfallhilfe in der Bewährungshilfe beinhaltet aber auch allgemeine lebenspraktische Unterstützung, etwa bei der Arbeits- und Wohnungssuche, beim Umgang mit Geld usw. Auch werden wichtige Tugenden wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit oder auch Verantwortungsgefühl in der Einzelfallbetreuung konkret thematisiert, aber auch im Wege des Lernens am Modell praktisch erfahrbar. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer sind sich in diesem Sinne ihrer Bedeutung als Vorbild bewusst.

Im Rahmen der Einzelfallhilfe findet auch das soziale Umfeld der Probandinnen und Probanden Beachtung. Angehörige und Freunde werden in die Betreuungsarbeit einbezogen, ebenso werden auch problematische oder fehlende soziale Kontakte thematisiert. Einzelfallhilfe findet in den Dienststellen der Bewährungshilfe, aber auch im Rahmen von Hausbesuchen oder an öffentlichen Orten statt.

Auf der Grundlage der Diagnostik delinquenzverursachender Faktoren und der Einleitung geeigneter „Behandlungen“ kommt der Einzelbetreuung eine weitere wichtige Aufgabe zu, nämlich die Erschließung geeigneter externer Ressourcen, also etwa die Vermittlung an spezialisierte soziale Dienste, an Therapeutinnen und Therapeuten oder an interne oder externe Gruppen. Bewährungshelferinnen und -helfer sind exzellente Kenner der regionalen sozialen Infrastruktur und mit zahlreichen Institutionen eng vernetzt.

Die Einzelfallbetreuung durch die Bewährungshilfe ist eine hochdifferenzierte Aufgabe, die an die Bewährungshelferinnen und –helfer hohe Anforderungen an fachlichem Wissen, an Menschenkenntnis, an Deeskalationsstrategien, an Beziehungsgestaltung, an Konflikt- und an Kommunikationsfähigkeit stellt. Ergänzt wird die Einzelfallbetreuung in der Bewährungshilfe durch punktuelle Angebote sozialer Gruppenarbeit.

3.2.4.2. Soziale Gruppenarbeit und Projekte

Neben der Sozialen Einzelfallhilfe kommt in vielen Bezirken auch die Methode der Sozialen Gruppenarbeit zum Einsatz. Darüber hinaus gibt es vielerorts das Angebot besonderer Projekte. Exemplarisch seien an dieser Stelle genannt:

- Anti-Aggressivitäts-Trainings
- Gruppenarbeit mit Sexualstraftätern
- Gruppenarbeit mit Frauen
- Gruppenarbeit mit suchtkranken Klientinnen und Klienten
- Erlebnispädagogische Projekte
- Ambulante IntensivtäterInnenbetreuung
- Schuldnerberatungs- und Wohnungsprojekte
- Ausbildungsintensivbetreuung
- Alphabetisierungskurs
- Beratungsprojekt zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis
- Projekt zur Erarbeitung eines standardisierten Rückfallrisikoinstrumentariums

- Erhebungen zur Klientel der Bewährungshilfe
- Präventionsprojekte
- Beratungsprojekt für ehrenamtliche Betreuungshelfer/innen

Näheres und aktuelles zur Gruppen- und Projektarbeit findet sich auf den Internetseiten der LAG (www.bewaehrungshilfe-nrw.de).

3.2.5. Bewährungshilfe und Datenschutz

Bewährungshilfe und Datenschutz im Strafverfahren

Helmut Fünfsinn

Das Thema Bewährungshilfe und Datenschutz wird – wenn überhaupt – zumeist ohne Rückgriff auf die strafverfahrensrechtliche Einordnung der konkreten Fragestellung diskutiert. Der Beitrag versucht diese Lücke zu schließen und anhand der gesetzlichen Aufgabenstellung der Bewährungshilfe die Datenflüsse, die durch die Einschaltung der Bewährungshilfe in Strafverfahren veranlasst sind, im einzelnen nachzuzeichnen und von den außerhalb des Verfahrens liegenden Datenübermittlungen abzugrenzen. Durch diese Vorgehensweise werden zum einen die Rechtsgrundlagen – soweit vorhanden – für die Datenübermittlungen sichtbar und zum anderen einzelne, durch fehlende bereichs-spezifische Übermittlungsvorschriften bestehende Lücken aufgedeckt.

Der Versuch, diesem Thema – wie für Juristen üblich – durch das Auffinden gesetzlicher Regelungen näher zu kommen, fällt nicht leicht. Die Arbeit der Bewährungshilfe ist im Strafgesetzbuch nur rudimentär beschrieben, vgl. § 56 StGB, und die Strafprozessordnung erwähnt die Bewährungshilfe nur am Rande, vgl. §§ 453 ff. StPO. Datenschutzrechtliche Vorschriften finden sich ebenfalls nicht in der Strafprozessordnung. Erste Ansätze einer datenschutzrechtlichen Diskussion der strafprozessualen Ermittlungstätigkeiten mit Hilfe hergebrachter und neuartiger Ermittlungsmethoden sind sichtbar geworden *1, auch wenn die durch das Gesetz über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität (OrgKG) *2 herbeigeführte Änderung der Strafprozessordnung in diesem Bereich die datenschutzrechtliche Terminologie nicht aufnimmt.

Für die Frage der Verwendung personenbezogener Informationen, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind und die Verarbeitung personenbezogener Informationen in Dateien und ihre Nutzung im Strafverfahren liegt zur Zeit nur ein Referentenentwurf vor, *3 der die verfassungsrechtlich gebotene, im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie aus strafprozessualen systematischen Gründen notwendigen präzisen Rechtsgrundlagen schaffen will. Diese Ausgangslage, die den Schluss zulässt, dass die Botschaft des Datenschutzrechts noch nicht so richtig angekommen ist *4, sollte aber nicht dazu führen, das Thema mit der Aussage, die Antworten seien mangels gesetzlicher Regelungen beliebig, wieder fallen zu lassen, sondern umgekehrt den Versuch, rechtlich präzise abgeleitete Antworten zu finden *5, fördern.

Den Antworten wird man sich von zwei Seiten nähern können und wahrscheinlich auch müssen. Einerseits sind die Anforderungen, die an den Umgang mit Daten im Strafverfahren und an jeden Informationseingriff unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu stellen sind, zu berücksichtigen. Andererseits wird die Stellung der Bewährungshilfe im Strafverfahren zu beachten sein, denn das Strafverfahren ist immer der Anlass für die konkrete Tätigkeit der Bewährungshilfe. Zuzuspitzen sind die Überlegungen für den Teil des dynamischen Strafverfahrens, in dem die Tätigkeit der Bewährungshilfe zum Tragen kommt: dem Vollstreckungsverfahren. Auf den möglichen Einwand hin, die strafprozessuale Sichtweise übersehe den sozialarbeiterischen Ansatz der Bewährungshilfe *6, ist schon hier klarzustellen: Erfolgt die sozialarbeiterische Tätigkeit völlig losgelöst vom Strafverfahren, gelten die allgemeinen Bestimmungen, d.h. zum Beispiel, dass Eingriffsermächtigungen zur Zeit nicht bestehen und dass der Sozialdatenschutz etwa im Rahmen des SGB X *7 ohne die Ausnahmenvorschriften für das Strafverfahren *8 zu beachten ist. Dieser Bereich sollte im nachfolgenden jedoch nicht vertieft werden.

Um die Anforderungen, die an den Umgang mit Daten im Strafverfahren und dem Informationseingriff im Strafprozess zu stellen sind, deutlich zu machen, sollen noch einmal kurz die Leitsätze des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz in Erinnerung gerufen werden. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts *9 gewährleistet das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht auch die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Ver-

wendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Unter den Bedingungen der modernen Verarbeitung wird der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten mithin von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG umfasst. Mit dem so abgeleiteten Recht auf informationelle Selbstbestimmung wäre nach der Entscheidung eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen könnten, wer was, wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Auch wenn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dem einzelnen ermöglichen soll, sich seine Privatsphäre zu erhalten, kann dieses Recht nicht schrankenlos gewährleistet werden. Völlig unstreitig und auch dem Bundesverfassungsgericht *10 bewusst ist die Tatsache, dass der moderne Rechts- und Sozialstaat in großem Umfang personenbezogene Daten benötigt, um seine vielfältigen Aufgaben fachlich richtig und gerecht erfüllen zu können. Schulen Sozialämter, Steuerbehörden, Polizei und natürlich auch die Justizbehörden könnten ihre Aufgaben nicht ordentlich bewältigen, wenn sie allein auf die freiwillige Mitwirkung der Menschen angewiesen wären. Daraus folgt, dass Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig und erforderlich sind. Die Einschränkungen bedürfen jedoch – so der zweite Leitsatz des Volkszählungsurteils *11– einer verfassungsmäßigen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss. Hierbei hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten und organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken. Damit wird deutlich, dass eine Generalklausel als Ermächtigung im Regelfall nicht mehr ausreichend erscheint. Erforderlich sind vielmehr bereichsspezifische Normen, d.h. Normen, in denen die Eingriffsvoraussetzungen sowie Art und Umfang der möglichen Maßnahmen möglichst konkret umschrieben sind.*12 Der Gesetzgeber wird zugleich folgende Punkte beachten müssen: Nur das erforderliche Minimum an Daten darf verlangt werden; die Daten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben und erfasst wurden.

Aus der Wiederholung der Leitsätze ergibt sich allerdings nicht klar, was diese Grundsätze für die Tätigkeit der Bewährungshilfe im Strafverfahren bedeuten. Niemand vermag derzeit mit Sicherheit zu sagen, wie die verfassungsrechtlichen Maximen maßstabsgetreu auf der einfachgesetzlichen Ebene des Straf- und Strafpro-

zessrechts abzubilden sind. Ausgangspunkt muss die der Bewährungshilfe in § 56 d Abs. 3 StGB gesetzlich zugeschriebene Aufgabe sein, die eine gewisse Modifizierung enthält, je nachdem, in welchem Verfahren die Bewährungshilfe eingesetzt wird. Die Vorschrift des § 56 d Abs. 3 StGB stellt eine Aufgabenzuweisungsnorm im klassischen Sinne dar, die für sich allein aber nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen noch nicht zugleich die Erlaubnis enthält, mit adäquaten, allenfalls durch den Erforderlichkeitsgrundsatz limitierten Mitteln in Rechtspositionen von Bürgern einzugreifen.*13 Aufgabenzuweisungsnormen werden deshalb nach gesicherter Rechts tradition mit speziellen Befugnisnormen gekoppelt.*14 Die Kopplung entspricht dem Postulat des präzisen gesetzlichen Eingriffsvorbehalts. Dieses Postulat kann aber nicht völlig uneingeschränkt gelten. Das Datenschutzrecht ist daher selbst von einem rigorosen Verbot der Herleitung der Eingriffsnorm aus der Zuweisungsnorm abgerückt und begnügt sich z.B. in § 7 Nr. 1 HDSG sowie in §§ 13 und 14 BDSG teilweise ausdrücklich damit, dass, eine Zuweisungsnorm die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussetzt.*15 Daraus folgt, dass etwa für die Überwachung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 56 d Abs. 3 StGB ohne Bedenken Informationen gesammelt werden können. Allerdings wird nur im Wege der Einzelfallprüfung zu entscheiden sein, welche Maßnahmen zur Informationsgewinnung durchgeführt werden dürfen und welche zuvor erhobenen Daten gegebenenfalls weiter gegeben werden dürfen. Um Leitlinien für die Einzelfallprüfung zu finden, erscheint es angebracht, zwischen den Fällen der Datenerhebung, der Datensammlung und der Datenweitergabe zu unterscheiden. Es bietet sich darüber hinaus an, die Fragen differenziert für die jeweilige Tätigkeit der Bewährungshilfe im Rahmen des Strafverfahrens zu beantworten.

1. Tätigkeit der Bewährungshilfe im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung, § 56 StGB i. V. m. § 453 b StPO

Die Aufgaben des Bewährungshelfers im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung ergeben sich im einzelnen aus § 56 d Abs. 3 StGB. Hier sind vier Aufgaben beschrieben, die sich inhaltlich zum Teil deutlich voneinander unterscheiden lassen.

a) Hilfe und Betreuung, § 56 d Abs. 3 Satz 1 StGB

Der Bereich Hilfe und Betreuung des Verurteilten enthält keine nähere gesetzliche Regelung.*16 Insbesondere ist das Gericht, anders als bei der Überwachung, siehe § 453 b Abs. 1 StPO, nicht mit dieser Aufgabe betraut. Schon daraus ergibt sich, dass weder abgeleitete noch originäre informationelle Eingriffsrechte gegenüber dem Probanden bestehen. Auch wenn die zu leistende Hilfe und Betreuung nur auf einem halbwegs funktionierenden Geflecht informationeller Beziehungen aufgebaut werden kann, sind diese Beziehungen allein auf freiwilliger Ebene zu gestalten. Das heißt, dass bis auf den Anschub des Informationsflusses, der Übersendung des Urteils und des Bewährungsbeschlusses an den Bewährungshelfer, damit dieser seine Tätigkeit aufnehmen kann, eine Datenerhebung, eine Datensammlung und auch die Datenweitergabe, sofern sie allein unter dem Aspekt Hilfe und Betreuung geschehen soll nicht ohne Einwilligung des Probanden geschehen darf.*17

b) Die Überwachung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen etc. im Einvernehmen mit dem Gericht

Ein hiervon deutlich abweichendes Bild ergibt sich im Zuge der Überwachung. Das Gericht ist gemäß § 453 b StPO verpflichtet, die Lebensführung des Verurteilten, namentlich die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie von Anerbieten und Zusagen zu überwachen, wodurch die Verknüpfung zum Strafurteil und dem dann folgenden „Vollstreckungsverfahren“ am deutlichsten wird. Durch § 56 d Abs. 3 Satz 2 StGB ist gesetzlich festgelegt, dass auch die Überwachung eines zur Bewährung Verurteilten durch einen Bewährungshelfer zulässig ist. Damit ist jedoch noch keine Aussage darüber getroffen, ob und welche informationellen Eingriffe insbesondere bei der Datenerhebung durch den Bewährungshelfer zulässig sind. Sicher ist, dass dem Bewährungshelfer keinerlei spezielle Ermittlungsmaßnahmen, vgl. §§ 94 ff. StPO als auch § 161 StPO, die allein der Staatsanwaltschaft oder dem Richter vorbehalten sind, zustehen. Auf der anderen Seite erfordert die Aufgabenzuweisung der Überwachung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie von Anerbieten und Zusagen zumindest im Regelfall eine Rücksprache mit denjenigen, die von der Auflage oder den Weisungen, etc. betroffen sind. Hier ist eine Rücksprache auch ohne Einwilligung des Probanden zulässig, wie schon das Wort überwachen zeigt. Gleichwohl ist eine Totalüberwachung der Lebensführung unter keinem Gesichtspunkt erforderlich.*18 Hierzu fehlen, wie schon oben aufgeführt, auch entsprechende Ein-

griffsbefugnisse, so dass eine Totalüberwachung auf jeden Fall unzulässig ist. In der Praxis besteht zwar die Möglichkeit, sollten entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, auch von Dritten Informationen über die Lebensführung von Probanden zu erhalten *19 und diese mit der gebotenen Vorsicht zu verwerten. Zugriffe auf etwaige Datensammlungen, die auch Informationen über den Probanden enthalten können, bleiben dem Bewährungshelfer dagegen verschlossen, weil eine diesbezügliche Erhebungsvorschrift fehlt. Eine Verpflichtung Dritter zur Auskunftserteilung ist ebenfalls nicht gegeben. Dies gilt auch für öffentliche Stellen, die an dem Strafverfahren nicht beteiligt sind.*20

c) Der Bericht des Bewährungshelfers über die Lebensführung des Verurteilten an das Gericht, § 56 d Abs. 3 Satz 3 StGB

Die in § 56 d Abs. 3 Satz 3 StGB enthaltene Berichtspflicht ermöglicht eine Datenweitergabe der vom Bewährungshelfer gesammelten Daten an das Gericht. Die Fertigung des Berichts und die Übersendung an das Gericht bedarf keiner Zustimmung des Probanden aus datenschutzrechtlicher Sicht, die gesetzliche Übermittlungsnorm, die als bereichsspezifische Rechtsgrundlage ausreichend erscheint, enthält diesen Vorbehalt nicht. Sobald aus sozialarbeiterischer Sichtweise die Forderung erhoben wird, dass ein zu fertigender Bericht des Bewährungshelfers mit dem Probanden abzusprechen sei, bestehen gegen eine solche Vorgehensweise auch unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts keine Bedenken. Die zwingende Notwendigkeit für diese Absprache ist allerdings aus datenschutzrechtlichen Gründen ebenso wenig abzuleiten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Proband in dem der Bewährungshilfe auch offen stehenden Bereich der Hilfe und Betreuung vertrauliche Angaben an den Bewährungshelfer weitergibt. Stehen diese Daten nicht in Beziehung zur Überwachung der Lebensführung, dann können diese auch nicht ohne Einwilligung des Probanden in einen zu fertigenden Bericht aufgenommen werden. *21

d) Die Mitteilung von gröblichen und beharrlichen Verstößen gegen Auflagen, Weisungen etc. des Verurteilten durch den Bewährungshelfer an das Gericht, § 56 d Abs. 3 Satz 4 StGB

Die Mitteilungspflicht des Bewährungshelfers besteht unabhängig von der Berichtspflicht nach § 56 d Abs. 3 Satz 3 StGB, wenn der Verurteilte sich der Aufsicht des Bewährungshelfers beharrlich entzieht oder gröblich oder beharrlich gegen Auflagen,

Weisungen, Anerbieten oder Zusagen verstößt. Auch diese gesetzliche Mitteilungspflicht stellt eine datenschutzrechtlich ausreichende bereichsspezifische Rechtsgrundlage für Datenübermittlung dar. Einer Einwilligung des Probanden oder einer Absprache mit diesem bedarf es aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht.

Durch die sich aus § 56 d Abs. 3 StGB ergebenden Aufgaben der Bewährungshilfe sind auch die Datenerhebungs-, Datensammelungs- und Datenweitergabemöglichkeiten der Bewährungshilfe abschließend festgelegt. Weitere Berichts- und Mitteilungspflichten können, solange der Gesetzgeber schweigt, nicht festgelegt werden; die Bewährungshilfe kann insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht als Ermittlungshilfe der Staatsanwaltschaft und des Gerichts bei der Einleitung neuer Verfahren eingesetzt werden. Auch Dritten gegenüber ist die Bewährungshilfe zur Auskunftserteilung (Datenübermittlung) weder verpflichtet noch berechtigt. Etwaige Auskunftserteilungen sind immer an den Richter weiterzuleiten, der einem Auskunftsbegehren nur dann entsprechen kann, wenn eine bereichsspezifische Übermittlungsvorschrift oder eine konkrete Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung besteht. Auch aus dem eben Gesagten folgt, dass in dem betreuenden Bereich der Bewährungshilfe, die einen Kontakt zu Dritten, auch öffentlich-rechtlichen Stellen jenseits des Gerichts ermöglicht, der Umgang mit personenbezogenen Daten des Probanden immer dessen Einwilligung voraussetzt.

2. Die Tätigkeit der Bewährungshilfe im Rahmen der Reststrafenaussetzung nach §§ 57 Abs. 3 StGB sowie 57 a Abs. 3 StGB

Beide Vorschriften weisen darauf hin, dass §§ 56 b bis 56 g StGB, also auch § 56 d StGB entsprechend gelten. Daraus folgt, dass die unter 1. dargelegten Grundsätze in diesem Bereich ebenfalls entsprechende Anwendung finden.

3. Die Tätigkeit der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht, §§ 68 ff. StGB

Nach § 68 a StGB bestellt das Gericht dem Verurteilten für die Dauer der Führungsaufsicht einen Bewährungshelfer. Die Aufgaben des Bewährungshelfers ergeben sich insbesondere aus § 68 a Abs. 2 bis 6 StGB. Diese sind aus datenschutzrechtlicher Sicht weit überwiegend entsprechend wie unter 1. dargestellt, wahrzunehmen. Das heißt zum Beispiel auch, dass spezielle Datenerhebungsbefugnisse für den Bewährungshelfer nicht bestehen. Eine wesentliche Besonderheit ergibt sich aus der

gesetzlich vorgegebenen Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit zwischen Gericht, Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer. Daraus folgt insbesondere, dass eine Datenübermittlung zwischen Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle ohne Einwilligung des Verurteilten möglich ist, weil ansonsten ein in § 68 a Abs. 2 StGB vorgesehenes Einvernehmen oder eine in § 68 a Abs. 3 StGB festgeschriebene Unterstützung des Bewährungshelfers nicht möglich ist. Insgesamt setzt die Aufgabenzuweisungsnorm des § 68 a StGB einen Austausch auch personenbezogener Daten des Probanden zwischen Bewährungshelfer, Aufsichtsstelle und Gericht in allen drei Richtungen voraus.*22 Gleichwohl bleiben jedoch in der Datenerhebungskompetenz Unterschiede bestehen. Während etwa die Aufsichtsstellen nach § 463 a StPO zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung von Weisungen von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluss eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen können,*23 bestehen diese Befugnisse, wie schon ausgeführt, für die Bewährungshilfe nicht. Die Funktion der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht entspricht vielmehr derjenigen, die im Rahmen des § 56 d StGB besteht, also dem Probanden Hilfe und Betreuung zu gewähren sowie dem Gericht, allerdings nur auf dessen Verlangen, Bericht zu erstatten und den Probanden im Einvernehmen mit dem Gericht und in Unterstützung der Aufsichtsstelle zu überwachen. Hier wird ebenfalls deutlich, dass der Bewährungshelfer nicht selbst Überwacher des Verurteilten ist. Während der Bewährungshelfer im Rahmen des § 56 d Abs. 3 StGB bei der Ausübung der Überwachungspflicht durch das Gericht nach § 453 b StPO mitwirkt, unterstützt der Bewährungshelfer im Rahmen des § 68 a Abs. 3 StGB die Aufsichtsstelle. Eine Änderung der Befugnisse ist hiermit jedoch nicht verbunden.

4. Die Tätigkeit der Bewährungshilfe im Jugendstrafverfahren, §§ 24, 25 JGG

Die Tätigkeit der Bewährungshilfe im Jugendstrafverfahren wird nach den Aufgabenzuweisungsnormen der §§ 24 und 25 JGG bestimmt. Bei den Tätigkeitsfeldern besteht eine gewisse Übereinstimmung zu der Beschreibung des § 56 d StGB mit einer nicht zu unterschätzenden Erweiterung: Der Bewährungshelfer soll nach § 24 Abs. 3 Satz 3 JGG die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Darüber hinaus enthalten § 24 Abs. 3 Satz 4 und 5 JGG gesetzlich festgeschriebene

Befugnisse des Bewährungshelfers im Umgang mit dem Jugendlichen, dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule und dem Ausbildenden. Damit ist im Bereich der Bewährungshilfe – bislang einzigartig – die Aufgabennorm mit speziellen Befugnissen gekoppelt, die nicht ohne datenschutzrechtliche Wirkung bleiben, da zumindest in einem Teilbereich eine bereichsspezifische Datenerhebungs- und –verarbeitungsnorm vorliegt. Im Einzelnen hat dies für die Tätigkeitsfelder folgende Auswirkung:

a) Hilfe und Betreuung des Bewährungshelfers gegenüber dem Jugendlichen, § 24 Abs. 3 Satz 1 JGG

Auch für die Tätigkeit der Hilfe und Betreuung steht dem Bewährungshelfer das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen zu, wie die Wendung „bei der Ausübung seines Amtes“ in § 24 Abs. 3 Satz 4 JGG zeigt. Anders als im Umgang mit erwachsenen Probanden steht es mithin im Ermessen des Bewährungshelfers, sich den Zutritt zum Verurteilten und zu seinem Lebensraum ggf. rechtlich zu erzwingen. Nach herrschender Meinung *24 kann der Bewährungshelfer das Zutrittsrecht sogar notfalls durch Inanspruchnahme der Polizei durchsetzen. Ob sich der Rückgriff auf solche Zwangsmaßnahmen unter sozialarbeiterischen Gesichtspunkten empfehlen wird, kann hier dahingestellt bleiben, die Verwendung der durch einen solchen Zutritt erlangten Daten bleibt jedoch, soweit sie im Bereich der Bewährungshilfe und des Jugendgerichtsverfahrens verbleibt, immer zulässig.

Darüber hinaus steht dem Bewährungshelfer auch ein Auskunftsrecht über die Lebensführung des Jugendlichen gegenüber dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule und dem Ausbildenden nach § 24 Abs. 3 Satz 5 JGG zu. Zwar ist eine Erzwingung dieses Rechtes weder in der Strafprozessordnung noch im Jugendgerichtsgesetz vorgesehen, doch soll der Bewährungshelfer zum Beispiel eine richterliche Zeugenvernehmung über diesen Bereich vorschlagen können.*25 Sicher ist damit auch, dass die gegebenen Auskünfte über die Lebensführung durch den Bewährungshelfer und das Gericht im Rahmen des Verfahrens Verwertung finden dürfen.

Damit ist insgesamt deutlich geworden, dass die Informationsbeschaffung durch den Bewährungshelfer im Jugendstraßverfahren nicht nur auf freiwillige Mitteilungen angewiesen ist. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht dieser Informationserhebung nicht entgegen.

b) Die Überwachung der Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten im Einvernehmen mit dem Richter, § 24 Abs. 3 Satz 2 JGG

Auch im Bereich der Überwachung ist in § 24 Abs. 3 Satz 4 und 5 JGG die Rechtsgrundlage für den Zutritt zu dem Jugendlichen und die Auskunft von den dort Genannten zu sehen. Die hier gegebenen Befugnisse erhöhen die Informationsbeschaffungsmöglichkeiten in diesem Bereich gegenüber den Möglichkeiten, die im Rahmen der gesetzlichen „Überwachung“ bei dem erwachsenen Probanden bestehen.

c) Die Förderung der Erziehung des Jugendlichen durch den Bewährungshelfer, § 24 Abs. 3 Satz 2 JGG

Die Sollschrift der Erziehungsförderung sowie das in diesem Rahmen vorgesehene Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigtem und dem gesetzlichen Vertreter bedingt einen Informationsaustausch über persönliche Daten des Verurteilten,*26 die mit dem Jugendgerichtsverfahren nur noch im mittelbaren Zusammenhang stehen. Der hier vorgesehene Informationsaustausch ist auf Grund des sonstigen Tätigkeitsfeldes der Bewährungshilfe nicht unbedenklich, er bleibt jedoch zulässig, wenn er den gesetzlich gespannten Rahmen der Erziehung nicht verlässt.

d) Der Bericht der Bewährungshelfers über die Lebensführung des Jugendlichen, § 25 Satz 2 JGG

Hinsichtlich des Berichts des Bewährungshelfers kann grundsätzlich auf die Ausführungen zu der Tätigkeit im Erwachsenenstrafrecht verwiesen werden. Auch hier greift jedoch die Befugnisnorm des § 24 Abs. Satz 4 und 5 JGG ein. Für die verschiedenen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Bericht besteht mithin eine gesetzliche Grundlage. Hinsichtlich der Ausgestaltung und zeitlichen Abfolge der Berichte enthalten Nr. 5 und Nr. 4 der Richtlinien zu §§ 24 und 25 und Nr. 1 der Richtlinien zu §§ 26 und 26 a JGG gezielte Hinweise. Verwaltungsrichtlinien können auf Grund der fehlenden Gesetzesqualität zwar nicht als bereichsspezifische Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen angesehen werden,*27 da sie jedoch nur die gesetzliche Berichtspflicht des § 25 Satz 2 näher ausgestalten ohne über diesen Rahmen hinauszureichen, bestehen gegen die Beachtung der Richtlinien ebenfalls keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

e) Die Mitteilung von gröblichen oder beharrlichen Verstößen gegen Weisungen, Auflagen etc. durch den Bewährungshelfer an den Richter, § 25 Satz 3 JGG

Auch hier kann auf die Ausführungen zu § 56 d Abs. 3 Satz 4 StGB und insbesondere zu § 25 Satz 3 JGG verwiesen werden. Nicht ganz unproblematisch ist die Gestaltung der Nr. 4 der Richtlinien zu §§ 24 und 25 JGG. Bezieht man sich auf § 25 Satz 3 JGG, würde dies eine Erweiterung der gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflicht bedeuten, da nach der Nr. 4 der Richtlinie nicht nur gröbliche und beharrliche Verstöße des Jugendlichen mitzuteilen sind. Eine Ausweitung einer gesetzlichen Mitteilungspflicht auf Grund einer Verwaltungsrichtlinie ist jedoch mangels Rechtsatzqualität derselben nicht möglich.*28 Die Beachtung der Nr. 4 der Richtlinien zu §§ 24 und 25 JGG kann mithin nur im Rahmen der Berichtspflicht nach § 25 Satz 3 JGG erfolgen. Insoweit erscheint jedoch eine Klarstellung in den Richtlinien angezeigt, um Missverständnisse auszuschließen.

f) Die Tätigkeit des Bewährungshelfers im Rahmen der Führungsaufsicht, § 7 JGG, §§ 68 ff StGB, §§ 24, 25 JGG

Für die Tätigkeit des Bewährungshelfers im Rahmen der Führungsaufsicht kann auf die obigen Ausführungen zu §§ 68 ff StGB verwiesen werden, wie schon ein Blick auf Nr. 7 der Richtlinien zu §§ 24 und 25 JGG zeigt. Hier bestehen mit der Ausnahme des Eingreifens der Befugnisnorm des § 24 Abs. 3 Satz 4 und 5 JGG keine Besonderheiten.

g) Mitteilungen des Bewährungshelfers an nicht im Rahmen des Jugendstrafverfahrens beteiligte Personen oder Behörden

Die Berichts- und Mitteilungspflicht besteht nur gegenüber dem zuständigen Richter. Das Zusammenwirken im Rahmen der Erziehungsarbeit bezieht sich nur auf die Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter. Eine über den gesetzlich geregelten Rahmen hinausgehende Datenweitergabe an Stellen, die außerhalb des Jugendstrafverfahrens angesiedelt sind, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht zulässig. Auch die Grundsätze der Amtshilfe – Artikel 35 GG – können das Fehlen bereichsspezifischer Übermittlungsregelungen nicht überspielen.*29 Daraus folgt, dass auch Anfragen von Behörden nicht zu beantworten sind, solange keine gesetzlichen Übermittlungsvorschriften bestehen. In den Fällen, in de-

nen neuerdings bereichsspezifische Übermittlungsvorschriften aufgenommen worden sind,*30 wird in der Regel der Richter die Entscheidung über eine Datenweitergabe zu treffen haben. Insgesamt kann deshalb auch für das Jugendstrafverfahren festgestellt werden, dass der Bewährungshelfer zur Datenweitergabe an Stellen außerhalb des Verfahrens nur befugt ist, wenn dies mit Einwilligung des Probanden und ggf. seiner gesetzlichen Vertreter geschieht.

5. Die Unterrichtung des Bewährungshelfers im Widerrufsverfahren, § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO

Die Unterrichtungspflicht des Gerichts stellt zugleich die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der personenbezogenen Daten an den Bewährungshelfer dar. Mit der Unterrichtung ist die Möglichkeit der Anhörung des Bewährungshelfers im Widerrufsverfahren geschaffen, damit der Bewährungshelfer ggf. dem Gericht zusätzliche Erkenntnisse zur Persönlichkeit des Verurteilten aber auch Hintergründe vermitteln kann, die zu einem Versagen beigetragen haben.*31 Für die mögliche Unterrichtung des Gerichts kann der Bewährungshelfer nur auf die Daten zurückgreifen, die im Rahmen seiner konkreten Tätigkeit hinsichtlich des in Frage stehenden Probanden bekannt geworden sind. Die Beteiligung im Widerrufsverfahren gibt dem Bewährungshelfer, wie in anderen Fällen auch, keine speziellen Ermittlungsbefugnisse. Er ist mithin auf seinen Datenbestand und die allgemein zugänglichen Quellen angewiesen. Die Unterrichtung des Gerichts muss, wie auch im Rahmen des § 56 d Abs. 3 Satz 3 StGB aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht mit dem Probanden abgesprochen werden, sozialarbeiterische Gesichtspunkte können jedoch im Einzelfall eine Absprache mit dem Probanden nahe legen.

6. Die Beteiligung des Bewährungshelfers im Gnadenverfahren

Die Gnadenordnung, vgl. z.B. § 11 Hessische Gnadenordnung, sehen die Anhörung auch des Bewährungshelfers im Gnadenverfahren vor. Diese Beteiligung des Bewährungshelfers unterscheidet sich an sich nicht von seiner Beteiligung etwa im Widerrufsverfahren. Trotzdem wirft die Beteiligung des Bewährungshelfers besondere datenschutzrechtliche Fragen auf, weil die Mitwirkungsmöglichkeit nicht auf eine gesetzliche Rechtsgrundlage zurückgreifen kann. Dieses Problem besteht jedoch grundsätzlich bei einer Beteiligung bzw. Anhörung im Gnadenverfahren, es ist der rechtlichen Ausgestaltung des Gnadenverfahrens immanent, da nach wie vor die

Auffassung vertreten wird, dass das Gnadenrecht im „rechtsfreien, verfassungsfreien und gerichtsfreien Raum“ angesiedelt sei.*32 So gilt nach § 3 Abs. 4 HDSG das Hessische Datenschutzgesetz auch nicht für Gnadenverfahren. Eine Vertiefung dieses Problems soll hier nicht erfolgen, da hierbei nicht die Tätigkeit der Bewährungshilfe im Vordergrund steht, sondern die grundsätzliche rechtliche Einordnung des Gnadenverfahrens.

7. Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Umgang des Bewährungshelfers mit Daten im Rahmen seiner Tätigkeit im Strafverfahren durch spezielle Aufgabenzuweisungsnormen vorgesehen ist. Leider fehlen mit Ausnahme von §§ 24 Abs. 3 Satz 4 und 5 JGG jedoch spezielle Befugnisnormen, die in der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit für Klarheit sorgen können. Trotzdem kann, solange sich der Umgang des Bewährungshelfers mit Daten im Rahmen seiner gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben hält, dieser Umgang nicht als datenschutzrechtlich unzulässig bezeichnet werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte gleichwohl gefordert werden, dass auch die Eingriffsbefugnis des Bewährungshelfers im Umgang mit personenbezogenen Daten seines Probanden gesetzlich geregelt werden, auch wenn nicht verkannt werden sollte, dass in anderen Bereichen bereichsspezifische Regelungen dringlicher erscheinen.*33 Dies folgt insbesondere aus der Tatsache, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten des Probanden ohne dessen Einwilligung nur den Bereich des Strafverfahrens betrifft und diesen an keiner Stelle verlassen darf, solange keine gesetzliche Übermittlungsvorschrift besteht. Solange präzisere Rechtsgrundlagen fehlen, kommt einem datenschutzrechtlichen Grundsatz besondere Bedeutung zu: Der Datenschutz schützt nicht Daten per se, sondern ihren aufgabenwidrigen Gebrauch.*34 Eine Datenerhebung, die Datensammlung und die Datenweitergabe darf nur erfolgen, wenn sie für die spezielle gesetzliche Aufgabe erforderlich ist und nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstößt.*35 Für den Bereich der Bewährungshilfe liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der zweckgebundene, sensible Umgang mit den personenbezogenen Daten des Probanden nicht gewährleistet ist.

Dr. Helmut Fünfsinn ist Richter am Landgericht Frankfurt am Main, derzeit tätig als Referent in der Strafrechtsabteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz

Anmerkungen:

- *1 Vgl. insbesondere Hassemer, KJ 1992, 64 ff. (70 ff) sowie Hassemer, StV 1988, 264 und Wolter GA 1988, 49 ff., 129 ff.
- *2 Kriminalität vom 15.07.1992 Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderen Erscheinungsformen der organisierten, BGBl. I 1992, 1302 ff.
- *3 Die im Gesetzentwurf des Bundesrates noch enthaltenen datenschutzrechtlichen Regelungen zur Vorgangsverwaltung, vgl. BTDrucksache 12/989 v. 25.07.1991, sind nicht verabschiedet worden.
- *4 So Hassemer, JUS 1992, 161
- *5 Dieser Versuch wird für den Bereich der Datenweitergabe im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren unternommen von Groß/ Fünfsinn, NStZ 1992, 105 ff. Dieser Diskussionsansatz lässt den Rollenkonflikt des Bewährungshelfers, vgl. hierzu z. B. Ostendorf, JGG, 2. Aufl., §§ 24, 25 RdNr. 6 m. w. N., deutlicher werden, stellt aber kaum die datenschutzrechtlich relevante Frage, welche Rechtsgrundlage für einen – weiteren – strafprozessualen Eingriff bestehen könnte und welche strafprozessuale Aufgabe wahrzunehmen ist.
- *6 Vor allem unter diesem Gesichtspunkt ist die datenschutzrechtliche Diskussion in der Bewährungshilfe bisher geführt worden, vgl. etwa BewHi 1986, 64 ff., siehe nunmehr jedoch Damian, BewHi 1992, 325 ff., Schmitt, BewHi 1992, 359 ff. und Sindlinger, BewHi 1992, 365 ff.
- *7 Vgl. 35 ff. SGB X.
- *8 Siehe 37 ff. SGB X, insbesondere § 73 SGB X.
- *9 BVerfGE 65, 1 ff.
- *10 Besonders deutlich BVerfGE 65, 1 (43 f. und 47).
- *11 BVerfGE, 1
- *12 BVerfGE 65, 1 (44 und 47)
- *13 Vgl. Rogall, ZStW 103 (1991), 907 (932 f.).
- *14 Siehe z. B. Löwe / Rosenberg / Rieß, StPO, 24. Aufl., vor § 158 RdNr. 13, § 160 RdNr. 3 m. w. N. sowie Rogall, ZStW 103 (1991), 907 (932 f.).
- *15 Siehe Groß / Fünfsinn, NStZ 1992, 105 (107) sowie Rogall, ZStW 103 (1991), 907 (932 f.).
- *16 Siehe zu diesem Bereich Helgerth, BewHi 1981, 248 (249 f.).
- *17 So auch Damian, BewHi 1992, 325 ff. (348).
- *18 Die Erforderlichkeit ist ein maßgeblicher Gesichtspunkt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, vgl. z. B. § 11 HDSG und die Kommentierung von Demke / Schild, HDSG, § 11 Anm. I und II.
- *19 Die Nutzung dieser Möglichkeit ist zumindest in Hessen datenschutzrechtlich zulässig, vgl. § 3 Abs. 3 Satz 3 HDSG, der § 12 Abs. 1 und 3 und § 13 Abs. 2 HDSG bewusst für die Tätigkeit der Bewährungshilfe ausklammert, siehe zum Problemkreis Demke / Schild, HDSG, § 3 Anm. III b cc.
- *20 Dies wird von Helgerth, BewHi 1981, 248 (254) unter dem Gesichtspunkt des Informationsverlustes beklagt.
- *21 So auch Damian, BewHi 1992, 325 ff. (355), siehe zum Problemkreis schon Kästner BewHi 1982, 320 ff. (323 f., 329).
- *22 Das Gesetz konstruiert verfahrensimmanent einen Informationsverbund zwischen Gericht, Aufsichtsstelle und Bewährungshilfe, vgl. hierzu für den Bereich der Strafverfolgung Rogall, ZStW 103 (1991), 907 (937 f.).

- *23 Vgl. zu den Einzelheiten der Befugnisse, die Zwangsbefugnisse jedoch nicht einschließen Löwe / Rosenberg / Weidisch, StPO, 24. Aufl., § 463 RdNr. 4 ff.
- *24 Siehe z. B. Eisenberg, JGG, 4. Aufl., §§ 24, 25 RdNr. 26; Brunner, JGG, 9. Aufl., § 25 RdNr. 10, jeweils m. w. N.
- *25 So Dallinger / Lackner, JGG, 2. Aufl., § 24 RdNr. 28, ablehnend Ostendorf, JGG, 2. Aufl., §§ 24, 25 RdNr. 8 m. w. N. zum Streitstand.
- *26 Auch hier besteht ein Informationsbund, s. Anmerkung 19.
- *27 Siehe BVerfGE 65, 1 (44 und 46).
- *28 Siehe nochmals BVerfGE 65, 1 (44 und 46).
- *29 missverständlich insoweit Brunner, JGG, 9. Aufl., § 25 RdNr. 8, der grundsätzlich auf Art. 35 GG verweist. Die Zulässigkeit eines Informationsaustausches beispielsweise mit der Jugendgerichtshilfe ergibt sich aus § 38 GG, der – allerdings ohne scharfe Trennung – eine Aufgabenverteilung zwischen Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe vorsieht, vgl. hierzu Eisenberg, JGG, 4. Aufl., § 38 RdNr. 18 m. w. N. einerseits und Ostendorf, JGG, 2. Aufl., § 38 RdNr. 20 andererseits.
- *30 Siehe z. B. §§ 75, 76 AuslG.
- *31 Vgl. Löwe / Rosenberg / Wendisch, StPO, 24. Aufl., § 453 RdNr. 8.
- *32 Siehe hierzu z. B. Nungesser, HDSG, § 3 HDSG RdNr. 52.
- *33 Dies gilt insbesondere für Eingriffe, die in die Nähe der Unverfügbarkeit im Strafprozess „heranreichen“, vgl. hierzu Rogall, ZStW 101 (1991), 307 (312) und passim m. w. N. und verfahrenübergreifende Mitteilungen.
- *34 Vgl. Kiehl, Jugendgerichtshilfe: Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Jugendstraengericht, in: Wiesner / Zabrock (Herausgeber): Das neue Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG), S. 173 ff. (189).
- *35 Siehe nochmals BVerfGE 65, 1 (insbesondere 44 und 47).

3.3 Fachbereich Führungsaufsicht

Führungsaufsicht ist nach dem Strafgesetzbuch (§ 61) eine Maßregel der Besserung und Sicherung.

Probanden der Führungsaufsicht sind Straftäter, die durch schwere Kriminalität oder eine ungünstige Sozialprognose auffallen. In bestimmten Fällen, die in 6.1 konkretisiert werden, kann oder muss das Gericht dann Führungsaufsicht anordnen.

Zweck der Führungsaufsicht ist die Überwachung, die Verhinderung neuer Straftaten und Inhaftierungen, der Opferschutz und damit verbunden die Unterstützung bei der Lebensführung und Alltagsbewältigung.

Langjährig Inhaftierten soll durch die Führungsaufsicht Hilfe und Betreuung beim Übergang in die Freiheit und in ein straffreies Leben geboten werden.

Die Verurteilten unterstehen der Führungsaufsichtsstelle des für ihren Wohnort zuständigen Landgerichts. Die Leitung hat ein Richter inne. Von hier aus werden den Probanden betreffende Belange koordiniert, Informationen angefordert und zusammengetragen und Betreuungsmaßnahmen unterstützt. Gemeinsam mit einem erfahrenen Bewährungshelfer (Fachkraft des ASDJ), der die umfassende Betreuung des Probanden ausübt wird die Erfüllung der Weisungen kontrolliert.

3.3.1 Rechtsgrundlagen

Eintritt

Führungsaufsicht tritt aus mehreren Anlässen ein:

- a) Das Gericht entscheidet aufgrund der Straftat, **im Urteil** neben der Freiheitsstrafe Führungsaufsicht zu verhängen, wenn die Gefahr weiterer Straftaten besteht. § 68 (1) StGB
- b) Das Gericht ordnet **im Urteil** die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder einem Psychiatrischen Krankenhaus zwar an, setzt den tatsächlichen Vollzug der Unterbringung aber gleich zur Bewährung aus, so dass der Verurteilte in Freiheit

bleibt. Hintergrund ist, dass in einigen Fällen das Ziel (nämlich z.B. die Abstinenz) auch anders erreicht werden kann. § 67b StGB

- c) Bei der vollständigen Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mind. 2 Jahren oder einem Jahr bei einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung tritt anschließend per Gesetz Führungsaufsicht ein. Wenn das Gericht künftig Straffreiheit erwartet, kann es darauf verzichten. § 68f StGB
- d) Sind Freiheitsstrafe und Unterbringung gleichzeitig beschlossen und wird die Freiheitsstrafe zuerst vollstreckt, kann das Gericht danach zu dem Ergebnis kommen, dass die Unterbringung nicht mehr vollstreckt werden muss und diese dann zur Bewährung aussetzen. Hiermit tritt dann Führungsaufsicht ein. § 67c, Abs. 1 StGB
- e) Führungsaufsicht tritt auch ein, wenn eine Unterbringung 3 Jahre nach Rechtskraft noch nicht begonnen wurde und der Zweck der Maßregel noch nicht erreicht ist, aber erwartet wird, dass er auch durch eine Aussetzung erreicht werden kann. § 67c, Abs. 2 StGB
- f) Die Unterbringung kann vor Ablauf der vorgesehenen Frist zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zukünftige Straffreiheit erwartet wird. Automatisch tritt Führungsaufsicht ein. § 67d, Abs. 2 StGB
- g) Wenn nach der Verbüßung einer 10jährigen Sicherheitsverwahrung keine Gefahr mehr besteht, wird der Verurteilte entlassen und Führungsaufsicht tritt ein. § 67d, Abs. 3 StGB
- h) Ist die Höchstfrist für eine Unterbringung abgelaufen wird der Verurteilte entlassen und es tritt Führungsaufsicht ein. § 67d, Abs. 4 StGB
- i) Wird der Zweck der Unterbringung durch die Unterbringung nicht erreicht, kann der Verurteilte entlassen werden und es tritt Führungsaufsicht ein. § 67d, Abs. 5 StGB
- j) Liegen die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr vor oder ist die Fortsetzung unverhältnismäßig und besteht die Gefahr neuer Straftaten, tritt Führungsaufsicht ein. § 67d, Abs. 6 StGB

Dauer

Die Führungsaufsicht wird für mindestens 2 und höchstens 5 Jahre angeordnet. Die Höchstdauer kann durch eine unbefristete Verlängerung überschritten werden.

§ 68c StGB

Beendigung

Die befristete Führungsaufsicht endet mit dem Beginn einer freiheitsentziehenden Maßregel oder mit dem Beginn einer neuen Führungsaufsicht.

Während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe ruht die Führungsaufsicht.

Sie kann nach Ablauf der Mindestzeit verkürzt werden.

Bei unbefristeter Führungsaufsicht prüft das Gericht innerhalb vorgeschriebener Fristen, ob die Führungsaufsicht aufgehoben werden kann. § 68e StGB

Weisungen

Während der Führungsaufsicht kann das Gericht den Unterstellten Weisungen erteilen. Diese beziehen sich auf wesentliche Bereiche des Lebens wie Aufenthalt, Umgang, Arbeit, Freizeit, Besitz, Alkohol- und Drogenkonsum, Arzt- oder Therapeutenbesuche und Therapie. Sie dürfen aber keine unzumutbaren Anforderungen für die Lebensführung der Unterstellten stellen. § 68b StGB

Eine besondere Rolle kommt hierbei den Forensischen Ambulanzen zu, die ebenfalls helfend und betreuend, aber auch überwachend und kontrollierend mit den Unterstellten arbeiten. Die Zusammenarbeit zwischen ihnen und der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstelle ist im Gesetz geregelt. § 68a StGB

Ein Verstoß gegen die Weisungen kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren geahndet werden. §145a StGB.

Die Führungsaufsichtsstelle kann Unterstellte außerdem zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben und Vorführungshaftbefehle erlassen. § 463a StPO

3.3.2. Qualitätsstandards

Die AV des JM vom 25. Februar 2008 umfasst einen Katalog mit „Qualitätsstandards für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen“.

Leitlinien und Ziele

Gemäß den Qualitätsstandards ist die primäre Aufgabe der Führungsaufsicht die Überwachung der Probanden.

„Hierdurch sollen gefährliche, insbesondere strafrechtlich relevante, negative soziale Entwicklungen frühzeitig erkannt und ihnen entgegengewirkt werden zur Verhinderung von Straftaten, zum Opferschutz sowie zur Haftvermeidung bzw. -verkürzung. Durch die Maßregel der Führungsaufsicht werden die Probanden/innen geführt, um ihnen für den Übergang in die Freiheit eine Lebenshilfe zu geben. Dies geschieht durch konstruktives Zusammenwirken mit dem Gericht und der Bewährungshilfe sowie anderen Institutionen, insbesondere dem Maßregel- und Strafvollzug sowie den Strafverfolgungsbehörden und durch den direkten Kontakt mit den Probanden/innen. Die Führungsaufsichtsstelle liefert dem Gericht eine Entscheidungsgrundlage für notwendige Anordnungen und Änderungen im Führungsaufsichtsverlauf.“ (Bl.10)

In dieser Betreuungsarbeit finden sozialarbeiterische Methoden Anwendung und dem Probanden wird Unterstützung in zahlreichen Belangen der Lebensführung angeboten.

Prozessqualität

Die AV vom 25. Februar 2008 konkretisiert die Abläufe in der Arbeit der Führungsaufsicht folgendermaßen:

Für den Fachbereich Führungsaufsicht gelten die Qualitätsstandards des Fachbereichs Bewährungshilfe. Die darüber hinausgehenden Standards des Fachbereichs Führungsaufsicht sind nachfolgend beschrieben.

1. Prüfung der Zuständigkeit

Nach § 463a Abs. 4 StPO ist örtlich zuständig die Aufsichtsstelle, in deren Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Hat der Verurteilte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Aufsichtsstelle örtlich zuständig, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Probanden liegt und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, wo er seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Sollte sich die Zuständigkeit einer anderen Führungsaufsichtsstelle ergeben, so erfolgt die Ab-

gabe des Vorganges mit Abgabennachricht an alle beteiligten Stellen. Sind die Voraussetzungen für das Tätig werden einer Führungsaufsichtsstelle nicht gegeben, so wird der Vorgang an den Absender zurückgesandt.

2. Übernahme des Vorgangs

Die Führungsaufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen. Die Fachkraft wird neben ihrer Funktion als Bewährungshelfer als Führungsaufsichtsstelle tätig und erfüllt die dieser zugewiesenen Aufgaben unter Wahrnehmung der der Führungsaufsichtsstelle übertragenen besonderen Kompetenzen, soweit diese nicht dem Leiter der Führungsaufsichtsstelle vorbehalten sind. Die Führungsaufsichtsstelle holt unverzüglich die notwendigen Unterlagen und Informationen bei den jeweils zuständigen Stellen, z.B. bei der Staatsanwaltschaft, bei Gerichten, der Justizvollzugsanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung ein. Sofern die Unterlagen nach § 54a StrVollstrO nicht übersandt wurden, erfolgt die Anforderung durch die Führungsaufsichtsstelle.

3. Mitteilungspflicht der Führungsaufsichtsstelle

Die Führungsaufsichtsstelle informiert alle in der Führungsaufsichtssache tätigen Stellen von der Übernahme der Führungsaufsicht.

4. Tätigkeit der Führungsaufsichtsstelle

Kernaufgabe der Führungsaufsichtsstelle ist die Koordination der an dem Betreuungsprozess Beteiligten, die Informationsgewinnung, die Überwachung, Unterstützung und Beratung des Probanden und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Die Führungsaufsichtsstelle arbeitet mit den Gerichten, den forensischen Nachsorgeambulanzen, dem Strafvollzug sowie den Strafvollzugsbehörden, anderen Führungsaufsichtsstellen, gesetzlichen Vertretern, Betreuern und anderen Institutionen zusammen.

Bei Probanden, die unter die Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS NRW) fallen, richtet sich die Zusammenarbeit mit den „Beteiligten Stellen“ dieser Konzeption (Justizvollzugsanstalt, Einrichtungen des Maßregelvollzuges, forensische Ambulanz, Vollstreckungsbehörde, Staatsanwaltschaft, Lan-

deskriminalamt NRW und Kreispolizeibehörde) auch nach den Vorgaben dieser Konzeption. Die darin beschriebenen Verfahrensabläufe werden eingehalten.

Die Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle werden, soweit diese nicht dem Leiter vorbehalten sind, durch die Fachkraft des Fachbereichs Führungsaufsicht wahrgenommen.

Die Führungsaufsichtsstelle hat die Befugnis, von sämtlichen öffentlichen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art mit Ausnahme eidlicher Vernehmungen entweder selbst vorzunehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen zu lassen (§ 463a Abs. 1 StPO). Sie kann Fahndungsmaßnahmen, z.B. die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung einleiten, die polizeiliche Beobachtung anordnen oder bei Verstößen gegen bestimmte Weisungen Strafantrag stellen.

Die einzelnen Leistungen der Führungsaufsichtsstelle sind beispielhaft in den als Anlage beigefügten Checklisten dargestellt, bei denen es sich nicht um abschließende Aufstellungen handelt.

5.Maßnahmen bei Beendigung der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsichtsstelle ermittelt, ob die Führungsaufsicht fristgerecht beendet werden kann. Daneben prüft sie erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, danach in jährlichen Abständen, ob eine vorzeitige Aufhebung der Führungsaufsicht in Betracht kommt. Die Dauer der Führungsaufsicht bzw. ihre vorzeitige Aufhebung orientiert sich am Kontroll- und Betreuungsbedarf. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die eine vorzeitige Beendigung rechtfertigen, teilt die Führungsaufsichtsstelle diese der zuständigen Strafvollstreckungskammer oder dem Jugendrichter mit. Ein vom Gericht gefasster Beschluss betreffend die Beendigung, Verkürzung oder Verlängerung der Führungsaufsicht wird den beteiligten Personen und Institutionen mitgeteilt. Der Vorgang wird anschließend in der Führungsaufsichtsstelle beendet. Die im Rahmen der Prüfung vorzunehmenden Tätigkeiten und die Mitteilungsadressaten sind ebenfalls beispielhaft in der in der Anlage beigefügten Checkliste dargestellt.

6. Risikomanagement/Projekte

Die Probanden der Führungsaufsicht sollten im Hinblick auf Risikoeinschätzung, Interventions- und Überwachungs- sowie Unterstützungsbedarf einem Risikomanagement unterzogen werden (vgl. auch Checkliste 3 Fachbereich Führungsaufsicht). Entsprechende Projekte (einer intensivierten Führungsaufsicht; auch zur Kooperation mit dem Maßregelvollzug und den forensischen Ambulanzen) sind zu fördern (vgl. auch VIII. 2.).

Checkliste

Zur Erweiterung des Anforderungshorizonts für die Fachkräfte im Bereich der Führungsaufsicht finden sich in der AV folgende Checklisten (Bl. 44-51):

Checkliste 1
Fachbereich Führungsaufsicht
- Informationsgewinnung -

Von der Führungsaufsichtsstelle werden von folgenden Institutionen Informationen eingeholt:

- von der Staatsanwaltschaft (§ 54a Abs. 3 StrVollstrO), in Jugendsachen von dem Vollstreckungsleiter (Urteil, Beschluss mit Rechtskraftvermerk und Zustellungsnachweis, Belehrungsprotokoll, Gutachten, Vollstreckungsheft, Protokoll des Anhörungstermins, Berechnung der Dauer der Führungsaufsicht, Auskünfte aus der Zentralkartei, Stellungnahmen gemäß §§ 57, 68f StGB (JVA) und §§ 67d Abs. 5, 67e StGB (MRV)),
- von der Justizvollzugsanstalt (Gutachten der Einweisungsanstalt, Prognosegutachten, Vollzugsplan, Vollzugsplanfortschreibung, Personal- und Vollstreckungsblatt, Mitteilungen über Entlassung, Verlegung, Flucht und Therapie, Stellungnahmen nach §§ 57, 68f StGB),
- von der Maßregelvollzugseinrichtung (Stellungnahmen gemäß §§ 67d Abs. 5, 67d Abs. 6 und 67e StGB, ärztliche Stellungnahmen bzw. Gutachten, Sozialberichte, Kriseninterventionspapiere der Forensischen Nachsorgeambulanz, Mitteilungen über Verlegung, Entlassung und Flucht),
- vom Bundesamt für Justiz (Registerauszug),
- Gegebenenfalls von sonstigen Stellen, die in den Aufsichts- und Betreuungsprozess eingeschaltet sind, nämlich von Sozialpsychiatrischen Diensten der Gesundheitsämter, Landeskrankenhäusern, Suchtberatungsstellen, Therapieeinrichtungen, behandelnden Ärzten, Kommunen/Landkreisen (Einwohnermeldeämtern, Sozialämtern, ARGE, Jugendämtern, Ausländerämtern pp.), Polizeidienststellen, Kraftfahrtbundesamt, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung, u.a. dem Sozialpsychiatrischen Verbund und von gesetzlichen Betreuern (Stellungnahmen, z. B. Antrag auf Betreuung, Gutachten, Hilfepläne, Auskünfte, z.B. zu Einkünften und finanziellen Verhältnissen, neuen Straftaten, Maßnahmen zur Vermittlung von Arbeit/Umschulung).

Checkliste 2
Fachbereich Führungsaufsicht
- Mitwirkung bei der Entlassungsvorbereitung aus dem Straf- und Maßregel-
vollzug -

Mitwirkung bei der Entlassungsvorbereitung aus dem Strafvollzug

Eine rechtzeitige Information (mindestens 3 Monate vorher) über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt durch die zuständigen Behörden und Institutionen ist unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Mitwirkung der Führungsaufsichtsstelle bei der Entlassungsvorbereitung.

Die Aufgaben vor Entlassung sind:

- Zusammentragen von Informationen und deren Auswertung,
- Klärung der Vollständigkeit der Entlassungsunterlagen (z.B. Arbeitsnachweise der JVA),
- Klärung der wirtschaftlichen Absicherung,
- Absprachen mit der Justizvollzugsanstalt bzw. Maßregelvollzugseinrichtung bezüglich der Übernahme des Betreuungsauftrages,
- Persönliche Kontaktaufnahme (Erstkontakt) zu den Probanden,
- Aufklärung über Rechte und Pflichten des Probanden im Rahmen der Führungsaufsicht (Merkblatt),
- Aufklärung des Probanden über mögliche Inhalte und Abläufe der Führungsaufsicht,
- Klärung der Entlasssituation (familiäre, berufliche, finanzielle Situation), Gesundheitssituation, Therapiebedarf, ausländerrechtlicher Status, Kontaktstruktur, Tagesstruktur, Wohnsituation,
- Vorbereitung von einzuleitenden Maßnahmen (Kontakt zu forensischer Ambulanz, niedergelassenen Psychiatern, Drogenberatungsstellen, Therapie- und Wohneinrichtungen).

Mitwirkung bei der Entlassungsvorbereitung aus dem Maßregelvollzug

Nach der rechtzeitigen Information der Maßregelvollzugseinrichtung über eine bevorstehende Entlassung, ein Probewohnen oder eine Langzeitbeurlaubung wirkt die Führungsaufsichtsstelle bei Entlassungsvorbereitungen entsprechend der Mitwirkung bei der Entlassung aus dem Strafvollzug mit.

Checkliste 3
Fachbereich Führungsaufsicht
- Überwachung des Probanden -

Überwachungsmaßnahmen

Im Rahmen ihrer Überwachungsaufgabe führt die Fachkraft bei Bedarf folgende Maßnahmen durch bzw. initiiert diese:

- Anfrage bei Behörden (§ 463a Abs. 1 Satz 1 StPO),
- Sonstige Ermittlungen im Sinne von § 463a StPO,
- Einholung eines Bundeszentralregisterauszuges,
- Anlassbezogenes Gespräch mit dem Probanden,
- Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch den Leiter der Führungsaufsichtsstelle,
- Antrag auf polizeiliche Beobachtung durch den Leiter der Führungsaufsichtsstelle,
- Erlass eines Vorführungsbefehls (§ 463a Abs. 3 StPO),
- Stellung eines Strafantrages durch den Leiter der Führungsaufsichtsstelle (§ 145a StGB),
- Austausch und Kooperation mit den Polizeibehörden (z.B. bezüglich Gefährderansprachen),
- Prüfung, ob ein Fall vorliegt, der unter die Konzeption zum Umgang mit
 - rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS NRW) fällt. Falls ja, sind die in dieser Konzeption beschriebenen Maßnahmen durchzuführen,
- Maßnahmen der Krisenintervention gemäß § 67h StGB,
- Fallkonferenz.

Berichte

Berichte an das zuständige Gericht werden von der Fachkraft erstellt. Bei Bedarf wird der Bericht mit dem Leiter der Führungsaufsichtsstelle abgestimmt.

Anregung von Änderungen oder Ergänzungen von Weisungen und zur Dauer der Führungsaufsicht

Die Fachkraft regt die Änderung oder Ergänzung von Weisungen an, wenn dies erforderlich erscheint, z.B. im Rahmen der Konkretisierung der Kontakthaltung, der Aufenthaltsbestimmung oder der therapeutischen Behandlung.

Die Fachkraft teilt der Staatsanwaltschaft die Zeiten mit, die für die Berechnung der Dauer der Führungsaufsicht von Bedeutung sind (z.B. Zeiten des Verborghaltens des Probanden).

Sie regt die Verlängerung bzw. Verkürzung der Führungsaufsicht oder die unbefristete Führungsaufsicht an, wenn dies erforderlich erscheint.

Checkliste 4
Fachbereich Führungsaufsicht
- Unterstützung und Beratung des Probanden -

Gespräch mit dem Probanden

Die Fachkraft führt, ggfls. in Absprache mit der Forensischen Ambulanz, dem Betreuer und anderen Institutionen persönliche Gespräche mit dem Probanden. Über die Standards des Fachbereichs Bewährungshilfe hinaus kann Inhalt der Gespräche insbesondere sein:

- Erteilung zusätzlicher Führungsaufsichtsweisungen,
- Änderungen der Führungsaufsichtsweisungen,
- Stellung eines Strafantrages nach § 145a StGB,
- Krisenintervention nach § 67h StGB,
- Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Führungsaufsicht.

An diesem Gespräch können in Absprache mit dem Probanden andere am Betreuungsprozess Beteiligte, auf Wunsch auch Angehörige, teilnehmen.

Aufsichts- und Hilfeplan

Die Fachkraft erstellt ggfls. einen Aufsichts- und Hilfeplan, wenn dies nach Würdigung der Persönlichkeit, der Lebensverhältnisse und des Vorlebens des Probanden angezeigt erscheint. Dieser Plan enthält neben den persönlichen und sozialen Daten des Probanden auch die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Führungsaufsicht. Der Aufsichts- und Hilfeplan wird zu Beginn der Führungsaufsicht oder bei später festgestellter Notwendigkeit (ggfls. in Abstimmung mit der Forensischen Ambulanz) erstellt. Inhalt des Aufsichts- und Hilfeplans kann insbesondere sein:

- Feststellung des erforderlichen Betreuungsbedarfs,
- Feststellung der Rückfallrisiken und Krisenintervention (z.B. § 67h StGB),
- Regelung der Unterrichtung der Beteiligten in Krisensituationen,
- Aufgabenverteilung bei der Betreuung,
- Gemeinsame Zielvereinbarung,
- Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit/Ergänzung von Weisungen sowie der Dauer der Führungsaufsicht.

Der Aufsichts- und Hilfeplan ist dem Probanden in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Checkliste 5
Fachbereich Führungsaufsicht
- Maßnahmen vor Beendigung der Führungsaufsicht -

- Klärung, ob gegen eine Beendigung der Führungsaufsicht Bedenken bestehen (§§ 68f, 67d Abs. 5 StGB), z.B. Anforderung eines Bundeszentralregisterauszuges, Anfrage Staatsanwaltschaft-Zentralkartei,
- Gegebenenfalls Anregungen zur Verlängerung oder Verkürzung der Laufzeit oder Aufhebung der Führungsaufsicht,
- Gegebenenfalls Anregung der Anordnung der unbefristeten Führungsaufsicht.

Mitteilungen der Beendigung der Führungsaufsicht erfolgen an:

- Probanden,
- Gesetzlichen Betreuer,
- Forensische Ambulanz.

3.4. Fachbereich Gerichtshilfe

Mit dem 01.06.2008 wurden in Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer neu gefassten Rechtsverordnung bisher eigenständige, unterschiedlichen Justizbehörden zugeordnete Sozialdienste (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht) zusammengefaßt, hierarchisch gegliedert und unter der Bezeichnung „Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz NRW“ dem jeweiligen Landgericht unterstellt.

Dies gegen den Rat großer Teile der Kollegenschaft, Vertretern der Mittelbehörden, Berufsverbänden und Gewerkschaften.

Die nachstehende Darstellung des geschichtlichen Hintergrundes bis hin zur praktischen Beschreibung der Arbeitsweise der Gerichtshilfe soll insbesondere den jungen Kolleginnen und Kollegen, die neu in den Fachbereich Gerichtshilfe einsteigen, einen Einblick in das interessante Arbeitsfeld vermitteln, dazu ermutigen sich durch praktisches Tun, kollegiale Beratung, Fortbildungen und engen Kontakten zu den Auftraggeber ein neues Arbeitsfeld zu erschließen.

Die Erlaßlage des Justizministeriums NW mit den vorgegebenen Standards wird als bekannt vorausgesetzt und kann an anderer Stelle nachgelesen werden.

3.4.1 Geschichte der Gerichtshilfe

Die soziale Gerichtshilfe, jetzt Fachbereich Gerichtshilfe, ist der älteste ambulante Sozialdienst in der Strafjustiz. Ihre Wurzeln liegen in Bielefeld in Westfalen (maßgebliche Förderer waren Amtsgerichtsrat von Bozi und Pfarrer von Bodelschwingh in Bethel).

Anfang der 20er Jahre des vergangenen Jahrhunderts, nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs und anschließendem reformpädagogischen sowie rechtsliberalen Aufbruch änderte sich auch das Bild vom Straftäter, seinen Bedürfnissen und es verlangte von Justizseite nach einem eigenen, ermittelnden Sozialdienst zur Absicherung justizieller Entscheidungen.

Von Strafrechtjuristen zunächst zur Mitwirkung bei bedingten Begnadigungen angedacht, entwickelte sich die soziale Gerichtshilfe im damaligen Reichsgebiet flächendeckend. Die jeweiligen Dienststellen wurden von Strafrechtjuristen, die auch die Ermittlungsberichte unterschrieben, geleitet.

Der Begriff Gerichtshilfe ist historisch und läßt den Eindruck entstehen, es handele sich um einen Dienst, der ähnlich wie die Bewährungshilfe, primär im Auftrag der Strafgerichte arbeitet.

Zum besseren Verständnis sollte daher, wenn der Begriff Gerichtshilfe verwandt wird, von **Ermittlungshilfe** gesprochen werden. Damit wird die Unterscheidung zum Fachbereich Bewährungshilfe deutlicher.

Nach Ende des zweiten Weltkrieges wurde die soziale Gerichtshilfe von den Stadtstaaten, aber auch von kommunalen Einrichtungen fortgeführt. Im Rahmen eines Versuchsprogramms in den 50er Jahren d.v.J. wurden sowohl Bewährungs- als auch die Gerichtshilfe in einzelnen Landgerichtbezirken unter der Trägerschaft der „Deutschen Bewährungshilfe e.V.“ in Bonn-Bad Godesberg erprobt. Während die Bewährungshilfe, gesetzlich abgesichert, bundesweit zügig flächendeckend ausgebaut wurde, dauerte der Ausbau der Gerichtshilfe in NRW bis Anfang der 70er Jahre d.v.J.. Die begriffliche Nähe der Gerichtshilfe zur Jugendgerichtshilfe führte zunächst zu der Überlegung, diesen Dienst zu kommunalisieren oder in die Hände freier Träger zu geben.

Um aber inhaltlich Einfluß auf die Arbeit der Erwaachsenen-Gerichtshilfe nehmen zu können, hatte eine frühere Länderjustizministerkonferenz sowie eine entsprechende Zusammenkunft der Generalstaatsanwälte die Einbindung der Gerichtshilfe/Ermittlungshilfe in die Landesjustizverwaltungen vorbereitet. Verhindert werden sollte eine föderalistische Zersplitterung; erreicht werden sollte, dass die Strafjustiz, insbesondere Staatsanwaltschaften in einem frühen Verfahrensstand auf einen eigenen, der Objektivität verpflichteten, sozialen Dienst zurückgreifen konnte. Verhindert werden sollte auch, so die damalige Auffassung vieler Staatsanwälte, die Gerichtshilfe in die Nähe von „Sozialanwälten“ zu rücken.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die Gerichtshilfearbeiten seit Jahrzehnten durch den Bundesvorstand der „Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe e.V.“ (ADG) in Verbindung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Erprobungsmodellen des kriminologischen Lehrstuhls der Universität Tübingen großen Einfluß auch auf die

Definition der Gerichtshilfearbeit in Nordrhein-Westfalen hatten und weiterhin haben. Jährlich durch die ADG stattfindende internationale Symposien in EU-Europa ließen den Blick auch über die Landes/Bundesgrenzen hinweg schärfen, neue Erkenntnisse gewinnen und in die Sacharbeit einfließen.

Nur beispielhaft seien der Einsatz im Vorverfahren, Haftentscheidungshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich, Opferberichte, „pro-aktiver-Ansatz“ bei häuslicher Gewalt sowie Organisation und Umsetzung von gemeinnütziger Arbeit genannt.

Bei einer Vielzahl von gemeinsamen Projekten mit Strafruristen, Polizeibehörden und Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt und Opferzeugenbetreuung ist Neuland betreten worden.

3.4.2. Unterscheidung zwischen den Fachbereichen Bewährungs- u. Gerichtshilfe

Die Bewährungshilfe hat nach namentlicher Bestellung eines Bewährungshelfers durch den Strafrichter in dessen Auftrag dem jugendlichen-, heranwachsenden-, und erwachsenen Probanden helfend und betreuend, aber auch überwachend zur Seite zu stehen. Die Tätigkeit des Bewährungshelfers bewegt sich also fast ausschließlich im Bereich des Vollstreckungsverfahrens. Wesentliches Merkmal einer Bewährungsbetreuung ist die Herstellung einer personalen Beziehung. Über den Aufbau einer im Idealfall über Jahre gewachsenen produktiven Beziehung sollen Verhaltensänderungen in Einstellung, Lebensführung, Übernahme von Verantwortung, bewirkt werden. Im strengen Sinne ist eine Bewährung ambulanter Strafvollzug.

Die Staatsanwaltschaften, Hauptauftraggeber des Fachbereichs Gerichtshilfe, sind Ermittlungs-, Vollstreckungs-, und Gnadenbehörden. Bei der Fülle der Aufgaben eines Staats-, Amtsanwalts oder Rechtspflegers stehen immer wieder Entscheidungen dazu an, welche Richtung ein Verfahren nehmen soll. Insbesondere dann, wenn der Beschuldigte/Verurteilte zuvor bei der Polizei keine Angaben zur Person oder Sache gemacht hat.

Hierbei kann ein Gerichtshilfebericht, der die Person, Persönlichkeit sowie seine soziale Lage beschreibt und, was besonders wichtig ist, eine fundierte Stellungnahme beinhaltet, für den Ausgang des jeweiligen Verfahrens von Bedeutung sein.

Die Bewährungshilfe arbeitet **täterorientiert**, die Gerichtshilfe ist **Ermittlungshilfe** und **auftragsorientiert**.

Die Dienstaufsicht über den Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz NRW (ASD) obliegt dem jeweiligen Landgerichtspräsidenten; die Fachaufsicht dem jeweiligen Auftraggeber, in der Regel Staatsanwälten, Amtsanwälten, Rechtspflegern oder auch, je nach Verfahrensstand, den Gerichten.

Zunehmend rückt das Opfer in den Mittelpunkt justizieller Interessen. Auch hier leistet die Gerichtshilfe im Auftrag der Staatsanwaltschaft einen Beitrag zu Erkenntnissen über die Folgen von Straftaten. Das Opfer fühlt sich dadurch ernst genommen und erlebt die Strafjustiz als positive Institution.

Eine Bindung oder sogar helfende Beziehung zum Klienten zu entwickeln würde dem Auftrag zuwider laufen.

Durch den frühen Einsatz der Gerichtshilfe können im Einzelfall Sachentscheidungen des Staatsanwalts effizienter getroffen werden; häufig kann dann auf ein gerichtliches Verfahren verzichtet werden.

IV. Rechtsgrundlagen

Hauptaufgaben des Fachbereichs Gerichtshilfe sind der Objektivität verpflichtete sozialarbeiterische Untersuchungen und Darstellungen der persönlichen Verhältnisse und der sozialen Lage von beschuldigten, angeklagten oder verurteilten **Erwachsenen** (Personenuntersuchung). Dadurch sollen justizielle Entscheidungen im Interesse einer sozialen Strafrechtspflege und verbesserter prognostischer Grundlagen vorbereitet werden.

Aufträge/Ersuchen von Staatsanwaltschaften, Strafgerichten, Strafvollstreckungsbehörden, Gnadenbehörden (§§ 160 Abs.3, 463 d StPO)

Einsatz insbesondere bei

- Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen im Bereich der mittleren Kriminalität
- Jugendschutzsachen
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie häuslicher Gewalt nach Opferschutzgesetz
- Strafverfahren gegen solche Personen, bei denen die Annahme naheliegt, daß ihre Straffälligkeit mit besonderen Umständen zusammenhängt

Dabei können Erkenntnisse der Gerichtshilfe zur Person sowie Lebenssachverhalten noch vor der staatsanwaltschaftlichen Schlußverfügung (Anklage) eine wesentliche Entscheidungshilfe sein.

Ermittlungs- u. Hauptverfahren (§ 160 Abs. 3 StPO)

In noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren kann die Gerichtshilfe vornehmlich zur Klärung bedeutsamer Umstände für die

- Anordnung, Aufrechterhaltung und Verkürzung von Untersuchungshaft (Haftent-scheidungshilfe)
- Strafzumessung
- Strafaussetzung zur Bewährung
- Verwarnung mit Strafvorbehalt
- Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen (ggf. im Hinblick auf Auflagen und Weisungen nach § 153 a StPO)
- Bewilligung von Zahlungserleichterungen
- Anordnung, Aussetzung oder Aufschub von Maßregeln der Besserung und Siche-rung beitragen

Strafvollstreckung

- Strafaufschub
- Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung (§§ 57 StGB, 88, 89 JGG, 454 StPO)

Strafaussetzung zur Bewährung (§ 463 d StPO)

- Widerruf der Strafaussetzung (§ 56 f StGB, 26 JGG, 56 d III StGB)
- Schadenswiedergutmachung (§ 56 b Abs. 2 StGB)
- Täter-Opfer-Ausgleich bei Verwarnung mit Strafvorbehalt (59 a Abs. 2,1 StGB)
- Straferlaß (§§ 56 g StGB, 26 a JGG)

Geldstrafen

- Zahlungserleichterungen (§§ 42 StGB, 459 a StPO)
- Absehen von der Vollstreckung der Geldstrafe (459 d StPO)
- Absehen von der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe (459 f StPO)

Gnadenverfahren (GnO NW)

Vergünstigungen nach dem Bundeszentralregistergesetz (§§ 23, 37, 47, 58 BZRG)

Weitere besondere Aufgaben der Gerichtshilfe

- Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen gem. des „Gemeinsamen Runderlasses des Justizministeriums - 4450 III a. 10 – und Innenministeriums- IV D 2 – 2902 – vom 01.06.2000“
- Opferorientierte Hilfen in Fällen häuslicher Gewalt
- Kurzfristige sozialarbeiterische Hilfen bei offenkundiger Notlage; Vermittlung einer solchen Hilfe insbesondere bei häuslicher Gewalt
- Auf Wunsch Beratung über die Möglichkeiten von Hilfen Dritter
- Mitarbeit in kommunalen Arbeitskreisen, Projekten und örtlichen Koordinierungskreisen der Straffälligenhilfe sowie in Kriminalpräventiven Räten

3.4.3. Beschreibung der Tätigkeitsfelder des Fachbereichs Gerichtshilfe

Gerichtshilfebericht im Vorverfahren

Die Erstellung von Gerichtshilfeberichten im Ermittlungs- und Vorverfahren orientieren sich an der Problemstellung hinsichtlich der Strafandrohung und der Komplexität des Einzelfalles.

Grundsätzlich sind, unabhängig von den Verfahrensständen, sämtliche Beteiligte vor einer Befragung ausführlich darüber zu belehren, dass die Zusammenarbeit mit den Gerichtshelfern freiwillig ist und gegenüber dem Auftraggeber keine Verschwiegenheit zugesichert werden kann. Es sind alle für und gegen den Beschuldigten sprechenden Tatsachen zu ermitteln.

Die Vertiefung bzw. ausführliche Darstellung einzelner Lebensbereiche sollte deliktbezogen erfolgen. Im Einzelfall wird die Gerichtshilfe je nach Sachlage spezielle Punkte unerörtert lassen bzw. Schwerpunkte bilden. In der Erhebung sollten die Einzelpunkte getrennt behandelt werden. Bei der endgültigen Darstellung im Bericht kann es angebracht sein, den Text zu komprimieren und auf Teilüberschriften zu verzichten.

Es ist jedoch eine systematisch geordnete Detailstruktur einzuhalten.

Hierzu gehören Hinweise über den Auftrag, Quellenangaben, Kontakte (wie viele Einzelgespräche und mit wem) und die Belehrung. Es folgt die lebensgeschichtliche Entwicklung bis zur gegenwärtigen Lage. Bei Problemlagen, Abhängigkeiten und Süchten soll je nach Ausprägung einer Besonderheit der Abschnitt spezifisch ausgebaut und verfeinert sein. Vergleichbares gilt für andere Problemlagen. Der Bericht umfaßt den Komplex der aktuellen Lebenssituation, der Zukunftsvorstellungen, und gibt Hinweise über die Einstellung des Beschuldigten zum Tatvorwurf.

Ein Bericht schließt in der Regel mit einer prognostisch- sozialarbeiterischen Stellungnahme.

Unter Umständen können mehrere Arbeitskontakte (Beschuldigter und Personen aus dem sozialen Umfeld) notwendig sein um die erforderlichen Informationen zu erheben und zusammenfassen zu können. Hausbesuche gehören, mit Ausnahme beim Täter-Opfer-Ausgleich, zum Standard der Gerichtshilfearbeit um abgesicherte Erkenntnisse der realen Lebenssituation gewinnen zu können. Die Erfahrung zeigt, dass oftmals die wesentlichen und entscheidenden Erkenntnisse aus Gesprächen gewonnen werden, die bei den Klienten zu Hause geführt werden. Die Kenntnis der familiären Situation, des häuslichen Umfelds, sind von unschätzbarem Wert. Es ist vielfach nicht das Gespräch als solches, das den entscheidenden Aufschluss über den Hintergrund der Tat oder zur Persönlichkeit des Täters oder eines Tatopfers bringt, sondern der unmittelbare Eindruck der Gerichtshelferin oder des Gerichtshelfers von der Atmosphäre in der Wohnung und über die Beziehung der Beteiligten zueinander. Solche direkten Eindrücke bringen meist den entscheidenden Input, der Klarheit über die erforderliche Sanktion schafft, und damit die Möglichkeit, das Verfahren schnell und mit einem richtigen Ergebnis beenden zu können.

Haftentscheidungshilfe

Die Gerichtshilfe klärt, ob soziale Bindungen in Form von Wohnung, Familie und Arbeit vorhanden sind und somit die Untersuchungshaft entfallen kann.

Diese Berichterstattung begrenzt sich auf Hinweise zur Wohnraumsituation, der familiären Verhältnisse, der Versorgungssituation, der Arbeitsstellen- und / oder Ausbildungslage.

Erhebungen sind vor Ort vorzunehmen.

Eine Aussprache mit dem Inhaftierten ist für die Erledigung des Auftrages nicht unbedingt notwendig.

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Bei der Durchführung des Ausgleichsverfahrens, der zum Ziel hat, den Rechtsfrieden wieder herzustellen, sind die Standards des T-O-A Service-Büros in Köln zu beachten. Dies gilt gleichermaßen für freie Träger wie auch justizielle Sozialdienste.

Die praktische Anwendung setzt in der Regel eine 18-monatige Fortbildung voraus.

Die Beauftragung im Rahmen einer zu prüfenden Konfliktregelmöglichkeit setzt immer nach der schriftlichen Kontaktaufnahme mit den Konfliktbeteiligten zunächst Einzelgespräche voraus.

Dort, wo ein TOA nicht in Form eines gemeinsamen Regelungsgesprächs möglich erscheint, ist die Konfliktregelung durch mehrere Einzelgespräche und die Weitergabe von Zwischenergebnissen aus den Gesprächen mit der jeweiligen Gegenseite einzubringen.

Als Ergebnis kann gleichfalls ein allseits getragener TOA zu Stande kommen.

Auch in diesem Teilarbeitsbereich gilt, dass – über das jeweilige Ergebnis hinaus – Hinweise für die Entscheidungsfindung und die Art dem Auftraggeber schriftlich vorgelegt werden sollten.

Haben wir es mit **zwei** Konfliktbeteiligten zu tun, werden wir mindestens drei Arbeitskontakte (zwei Einzelgespräche sowie ein gemeinsames Gespräch) benötigen. Dort, wo ein TOA nicht in Form eines gemeinsamen Regelungsgesprächs zu Stande kommt, **erhöht** sich die Anzahl der Arbeitskontakte, da die Konfliktregelung durch mehrere Einzelgespräche und die Weitergabe von Zwischenergebnissen aus den Gesprächen mit der jeweiligen Gegenseite erfolgen muss.

Gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Arbeit wird Beschuldigten/Verurteilten im Rahmen von vorläufigen Verfahrenseinstellungen, als Bewährungsaufgabe oder zur Tilgung von Geldstrafen (freie Arbeit) auferlegt.

Bei der Umsetzung wird, mit Ausnahme von Bewährungsverfahren mit Unterstellung und freier Arbeit, die Gerichtshilfe beauftragt.

Mit den Klienten wird im Rahmen einer Kurzanamnese geklärt, welche schulischen und beruflichen Voraussetzungen mitgebracht werden und ob gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen. Einsatzwünsche und Neigungen können berücksichtigt werden.

Die Vorlage der Akten, hilfsweise auch ein aktueller Strafregistrauszug, sind für eine verantwortbare Vermittlung unverzichtbar. Strafrechtlich relevante Vorbelastungen müssen bekannt sein z. B. wegen Sexual-, Gewalt-, Drogendelikten.

Die Einbindung von Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft wird angeraten. Der Auftrag endet mit erfolgter Vermittlung oder einem Bericht über eingetretene Störungen. In der Praxis wird allerdings häufig die vollständige Erfüllung der Auflage begleitet.

Opferberichterstattung

Es geht hier um eine wichtige Informationsquelle für Staatsanwaltschaft und Gericht, damit eingeschätzt werden kann, ob und was seit dem Tatzeitraum mit dem Opfer geschehen ist [z.B. die psychischen und körperlichen Folgen der Straftat sowie deren weitere Konsequenzen, die Abklärung, ob Aussagefähigkeit und/oder -bereitschaft besteht / Sprachvermögen und Ausdrucksfähigkeit], damit in den Fällen, wo es zu einer Hauptverhandlung kommt, die prozessbeteiligten Parteien sich **besser** auf die akute Situation und die Problemlage des Opfers einstellen können. Darüber hinaus ist die Opferberichterstattung der **erste Ansatz** für Hilfestellungen durch **andere** kompetente Beratungs- und Therapieeinrichtungen, da die Mehrzahl der Opfer zur Aufarbeitung ihrer Problemlagen selbstständig nicht in der Lage sind.

Auch hier steht im Mittelpunkt als Auftrag die Berichterstattung, jedoch keine Einleitung einer Betreuung, weshalb für den Bericht häufig ein längeres, ausführliches Gespräch anzusetzen ist. Wenn sich die Notwendigkeit der Einleitung betreuender oder therapeutischer Hilfen zeigt, werden weitere Arbeitskontakte unbedingt notwendig. Des Weiteren geht es hierbei um die **Organisation** einer Opfer-Zeugen-Begleitung zur Hauptverhandlung und einer meist notwendigen Aufarbeitung der Ergebnisse im Rahmen der Hauptverhandlung.

Drogen-Berichterstattung

Ein keineswegs neues Arbeitsfeld der Gerichtshilfe, jedoch besteht ein deutliches Interesse von verschiedenen Behörden, hier möglichst umfassend ein Persönlichkeitsbild bei drogenproblematischen Beschuldigten **rechtzeitig** im Ermittlungsverfahren zu erhalten. Es gilt weiterhin, in enger Abstimmung mit Drogenberatungsstellen und Therapiestätten sowie hauptsächlich auch den beauftragenden Staatsanwälten,

eine Persönlichkeitsbeschreibung, die alle Komponenten umfasst [Entwicklung, gegenwärtige Situation, Drogenkarriere, soziale Lage], zu erstellen. Auf dieser Grundlage sollen dann gezielte, punktgenaue Entscheidungen vorbereitet und eingeleitet werden.

Gerichtshilfeberichte im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren

In diesem Verfahrensbereich können wir davon ausgehen, dass über die reine Berichterstattung hinaus die Einleitung erster sozialer Hilfsmaßnahmen notwendig werden kann, da viele der Verurteilten auf sich gestellt ihre Probleme nicht lösen und somit in der Gefahr weiterer Auffälligkeiten stehen. Die Einleitung erster sozialer Hilfsmaßnahmen ist im Bericht zu erläutern.

Wegen der klar umrissenen Fragestellungen, die die Auftraggeber für ihre Entscheidung beantwortet haben wollen, ist im Regelfall mit einem Arbeitskontakt zu rechnen. Das Gnadenverfahren ist kein weiterer Rechtszug.

Von Bedeutung für die Beurteilung der Gnadenwürdigkeit sind daher wesentliche Änderungen in der Lebenssituation des Antragstellers **nach** rechtskräftiger Verurteilung.

Anforderungsprofil und Ausschau

Wir sind mit höchst unterschiedlichen Personen, Zielvorgaben und Erwartungshaltungen im Tätigkeitsfeld Gerichtshilfe konfrontiert.

Die Aufgaben erfordern ein hohes Maß an Konzentration, rascher Auffassungsgabe und großer Flexibilität.

Durch den häufigen Wechsel in unterschiedliche Teilarbeitsbereiche (TOA, Persönlichkeitsberichterstattung, Opferberichte, Haftentscheidungshilfe, gemeinnützige Arbeit) müssen wir auch unsere Gesprächs- und Arbeitsmethoden jeweils der Situation angleichen. Bei dem möglichen Klientenkreis haben wir es mit Angehörigen unterschiedlicher sozialer Schichten und Herkunftsländern zu tun, die an uns auch sprachlich und vom Verhalten her hohe Ansprüche stellen.

Zu diesen Fähigkeiten gehört es auch, die jeweiligen Gesprächspartner zur Mitarbeit zu motivieren, da die Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe freiwillig ist. Wir benötigen außerdem eine Wandelbarkeit in der Gesprächsführung, müssen eine akzeptable Gesprächsatmosphäre in kürzester Zeit schaffen, da wir im Gegensatz zur Bewährungshilfe keine über Monate hinweg laufenden Gesprächskontakte haben. Hinzu kommen unterschiedliche Sichtweisen der Auftraggeber, der Betroffenen und anderer Gruppierungen, die wir anhören und verarbeiten müssen.

Es gilt, mit anderen Institutionen innerhalb und außerhalb der Justiz kooperativ zusammenzuarbeiten. Dazu wird soziale Kompetenz, ein ausgeprägtes Maß an sozialem Management und Organisationskompetenz benötigt.

In der Ausführung und Formulierung der Berichte geht es um anspruchsvolle, detailgenaue und abgesicherte Beschreibungen.

Jeder Sozialarbeiter, der Gerichtshilfearbeit leistet, muss über die spezifischen Kompetenzen verfügen, die notwendig sind. Er muss die objektive Herangehensweise akzeptieren. Nicht jeder in einem justiziellen Fachbereich arbeitende Mitarbeiter ist per se und aus dem Stand heraus hierzu in der Lage.

Qualifizierte Gerichtshilfearbeit verlangt nach spezifischer Kompetenz, die erlernt und vermittelt werden muss. Durch kompetente und engagierte Gerichtshilfearbeit präsentiert sich die Justiz bürgerfreundlich. Das Ergebnis der Arbeit kann Rechtsfrieden stiften und Prävention bewirken.

So verstanden und weiter entwickelt, werden Staatsanwaltschaften und Gerichte das Angebot des Fachbereichs Gerichtshilfe auch weiterhin nutzen.

(Verfasser und Zusammenstellung: Norbert Steppat, ASD bei dem LG Detmold in Abstimmung und Verwendung von inhaltlichen Darstellungen aus „Praxis der Gerichtshilfe“, Hrsg. Hering/Kerner und der ADG e.V.; Stand September 2010)

3.5. Vorbereitung von Bewährungs- und Führungsaufsicht, nachträgliche Entscheidungen

RV d. JM vom 14. März 1995 (4263 - III A. 19)

Im Interesse der Resozialisierung ist es von größter Bedeutung, dass Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen ihre Betreuungsarbeit rechtzeitig und so früh wie möglich aufnehmen. Zugleich ist es erforderlich, dass sie so früh wie möglich von nachträglichen Entscheidungen erfahren. Deshalb ordne ich an:

I Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen

Setzt das Gericht die Vollstreckung einer Freiheits- oder einer Jugendstrafe zur Bewährung aus und beschließt es in der Hauptverhandlung, die verurteilte Person unter Bewährungsaufsicht zu stellen, ordnet es Führungsaufsicht an oder setzt es die Vollstreckung einer Unterbringung zur Bewährung aus, so teilt die Protokollführerin oder der Protokollführer unmittelbar nach Beendigung der Hauptverhandlung den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung bei Bewährungsaufsicht der Bewährungshilfedienststelle zur Weiterleitung an die vom Gericht bestellte Bewährungshelferin oder an den vom Gericht bestellten Bewährungshelfer und bei Führungsaufsicht der zuständigen Führungsaufsichtsstelle fernmündlich mit.

Ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig, so erfolgt die Mitteilung nur bei Einverständnis der betroffenen Person und unter Hinweis auf die fehlende Rechtskraft. Es empfiehlt sich, das Einverständnis am Schluss der Hauptverhandlung zu klären und das Ergebnis in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

Die fernmündliche Mitteilung ist von der Geschäftsstelle alsbald unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA Nr. 11 zu bestätigen. Die schriftliche Mitteilung genügt, wenn sich aus den Akten ergibt, dass die zuständige Führungsaufsichtsstelle oder die von dem Gericht bestellte Bewährungshelferin oder der von dem Gericht bestellte Bewährungshelfer über die voraussichtliche Unterstellung bereits unterrichtet ist.

Wird nach Beendigung der Hauptverhandlung die Entscheidung rechtskräftig oder das Einverständnis der betroffenen Person erteilt, so obliegen die Mitteilungen der Geschäftsstelle des Gerichts.

2. Ergeht die gerichtliche Entscheidung, durch die Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht angeordnet wird oder kraft Gesetzes eintritt, außerhalb der Hauptverhandlung, so obliegen die entsprechenden Mitteilungen der Geschäftsstelle des Gerichts.

3. Bei Entscheidungen im Gnadenverfahren obliegen die Mitteilungen der Gnadenstelle.

II. Vorbereitende Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt

I. Die Anstaltsleitung erstreckt ihre Stellungnahme zur Frage, ob die Vollstreckung eines Strafrestes nach §§ 57, 57 a StGB/§§ 88, 89 JGG bzw. im Gnadenwege oder ob die Vollstreckung oder die weitere Vollstreckung einer Unterbringung nach § 67 c Abs. 1 bzw. nach § 67 d Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden sollte, auch auf die Frage der Entlassungsvorbereitungen. Dabei wird auf die Lebensverhältnisse der verurteilten Person eingegangen. Es wird namentlich mitgeteilt, unter welcher Anschrift die verurteilte Person Wohnung oder Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt und ob sie einen gültigen Personalausweis oder Pass, eine Lohnsteuerkarte, ein Versicherungsnachweisheft und Arbeitsbescheinigungen über Tätigkeiten aus den letzten drei Jahren vor der Inhaftierung besitzt. Ferner wird angegeben, ob für die verurteilte Person im Falle der Entlassung ein Arbeitsplatz zur Verfügung stehen wird. Auf geplante Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und -hilfe (z. B. die Beschaffung der genannten Papiere, die Vermittlung von Mahnung und Arbeit) sowie auf die für die Durchführung voraussichtlich erforderliche Zeit wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang sind auch Nr. 9 der Richtlinien für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen - AV d. JM vom 13.12.1988 (2424 - IV B. 2) JMBI. NW 1989 S. 14 - i.d.F. der AV d. JM vom 23.06.1993 (2424 - IV B. 2) - JMBI. NW S. 185 - sowie die AV d. JM vom 29.04.1986 (4430 - IV B. 70) - JMBI. NW S. 123 - und die sonstigen einschlägigen Justizvollzugsvorschriften von Bedeutung.

Ändern sich nachträglich wesentliche Umstände der Entlassungsvorbereitung (z. B. die Entlassungsanschrift), so ergänzt die Anstaltsleitung insoweit ihre Stellungnahme.

2. Befürwortet die Anstaltsleitung, die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, so äußert sie sich in ihrer Stellungnahme auch zu der Frage, ob die verurteilte Person der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt werden sollte. Wird auch dies befürwortet, so unterrichtet sie - wenn die verurteilte Person sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat - die für den voraussichtlichen Wohnsitz der verurteilten Person zuständige Bewährungshilfedienststelle durch Übersendung eines Überstücks der Stellungnahme. Die Unterrichtung ist in der Stellungnahme zu vermerken.

3. Die Justizvollzugsanstalt wirkt darauf hin, dass die verurteilte Person einen Entlassungsurlaub, soweit den Umständen nach möglich, auch dazu benutzt, bei der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer vorzusprechen.

4. Befürwortet die Anstaltsleitung, die Vollstreckung einer Unterbringung zur Bewährung auszusetzen (§ 67 c Abs. 1 StGB), oder befürwortet sie eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung (§ 67 d Abs. 2 StGB), so unterrichtet sie - wenn die verurteilte Person sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat - die demnächst zuständige Führungsaufsichtsstelle durch Übersendung eines Überstücks der Stellungnahme. Die Unterrichtung ist in der Stellungnahme zu vermerken.

Tritt Führungsaufsicht kraft Gesetzes in sonstigen Fällen ein, so unterrichtet die Anstaltsleitung spätestens sechs Wochen vor der Entlassung der verurteilten Person - in Fällen des § 68 f StGB, wenn diese sich schriftlich hiermit einverstanden erklärt hat - unmittelbar die demnächst zuständige Führungsaufsichtsstelle über Stand und geplante Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung.

III Vorbereitende Maßnahmen der Staatsanwaltschaft

I. Beantragt die Staatsanwaltschaft die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung, so teilt sie - falls sich aus der auch insoweit erbetenen Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung ein entsprechendes Einverständnis der verurteilten Person ergibt - der für den voraussichtlichen Wohnsitz der verurteilten Person zuständigen Führungsaufsichtsstelle den Namen der verurteilten Person, deren Anschrift und den voraussichtlichen Beginn der Führungsaufsicht mit. Ggf. teilt sie der Führungsaufsichtsstelle Namen und Anschrift des Vormundes der unterge-

brachten Person mit. Ist der Staatsanwaltschaft die voraussichtliche Entlassungsanschrift der verwahrten Person nicht bekannt, so bemüht sie sich unverzüglich, sie in Erfahrung zu bringen.

Die Unterrichtung geschieht in der Regel fernmündlich und ist sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von der Führungsaufsichtsstelle in den Akten zu vermerken. Die Staatsanwaltschaft übersendet der Führungsaufsichtsstelle ferner alsbald eine Abschrift der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung sowie ihrer Stellungnahme an das Gericht.

2. Die Mitteilung an die Führungsaufsichtsstelle kann unterbleiben, wenn sich aus den Akten ergibt, dass diese bereits mit der Vorbereitung der Betreuung befasst ist.

3. In der Stellungnahme an das Gericht weist die Staatsanwaltschaft auf die Mitteilung an die Führungsaufsichtsstelle hin.

IV Vorbereitende Maßnahmen des Gerichts bzw. der Vollstreckungsbehörde

I. Bei Bewährungsaufsicht übersendet die Geschäftsstelle des Gerichts der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer vorab unverzüglich eine mit Rechtskraftvermerk versehene Abschrift des Beschlusses, in dem die Bewährungsaufsicht angeordnet worden ist. Dieser Abschrift wird eine vollständige Abschrift des die Strafaussetzung zur Bewährung betreffenden Urteils beigelegt, sofern sich nicht aus den Akten ergibt, dass die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer eine solche Abschrift bereits besitzt.

Die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde bleiben unberührt.

2. Bei Führungsaufsicht sind vorbereitende Maßnahmen der Vollstreckungsbehörden in § 54 a StVollstrO geregelt.

V Vorbereitende Maßnahmen der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers und der Führungsaufsichtsstelle

1. In den Fällen einer Unterrichtung der Bewährungshilfedienststelle gem. Abschnitt II. ist alsbald eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer zu bestimmen, die oder der die Vorbereitung der Betreuung übernimmt.

2. Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstelle treffen - bei Führungsaufsicht im Einvernehmen miteinander - die notwendigen Betreuungsvorbereitungen. Ist die verurteilte Person in Strafhaft oder im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung, so empfiehlt es sich im Interesse einer durchgehenden Sozialarbeit, alsbald Kontakt mit der Justizvollzugsanstalt oder der Einrichtung, in der die Maßregel vollzogen wird, aufzunehmen. Ferner empfiehlt es sich, mit den für die Resozialisierung der verurteilten Person maßgeblichen Stellen und Einrichtungen an deren voraussichtlichen Wohnsitz alsbald Kontakt aufzunehmen, damit auch dort mit den notwendigen Vorbereitungen begonnen werden kann.

3. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer kann, bei Führungsaufsicht im Einvernehmen mit der Führungsaufsichtsstelle, gegenüber dem Gericht die Auswahl bestimmter Auflagen und Weisungen anregen. Bedenken gegen den in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Entlassung teilt sie oder er dem Gericht alsbald mit.

4. Für die im Einzelfall einer Entlassungsvorbereitung erste Dienstreise der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers und/oder der oder des Bediensteten der Führungsaufsichtsstelle zur Kontaktaufnahme mit der verurteilten Person gilt die Genehmigung als erteilt. Im übrigen gelten die allgemeinen Regelungen für Dienstreisen.

VI Mitteilung nachträglicher Entscheidungen

I. Die Geschäftsstelle desjenigen Gerichts, das Entscheidungen der nachgenannten Art getroffen hat, übersendet der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer vorab unverzüglich eine - soweit die Entscheidung der Rechtskraft fähig ist, mit entsprechendem Vermerk versehene – Abschrift

- einer nachträglichen Entscheidung nach den §§ 56 a bis 56 d StGB/§§ 22, 23, 24 JGG;
- einer Entscheidung nach den §§ 56 f oder 56 g StGB/§§ 26 oder 26 a JGG;
- einer Entscheidung über die Einbeziehung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe oder eines Strafrestes in eine neue Verurteilung;
- einer Entscheidung über die Einbeziehung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe durch nachträglichen Beschluss.

Die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde bleiben, unberührt.

2. Bei Führungsaufsicht sind entsprechende Mitteilungen in § 54 a StVollstrO geregelt.

VII Schlussbestimmungen

1. Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen in anderen Bundesländern sind nur schriftlich zu benachrichtigen, es sei denn, dass besondere Gründe für eine sofortige fernmündliche Mitteilung bestehen. Diese Gründe sind in den Akten zu vermerken.

2. Anschriften und Fernsprechanchlüsse der nordrhein-westfälischen Bewährungshilfedienststellen und Führungsaufsichtsstellen sowie Angaben über deren örtliche Zuständigkeit ergeben sich aus der vom Justizministerium herausgegebenen Broschüre "Gerichtsorganisation in Nordrhein-Westfalen".

3. Der Vordruck BwH/FA Nr. 11 kann von der Justizvollzugsanstalt Willich bezogen werden.

4. Die Rundverfügung vom 1. Juli 1991 (4263 - III A. 19) hebe ich auf.

3.6. Hauptamtliche Bewährungshelfer hier: Verwaltung von Geldern der Betreuten

AV d. JM vom 13. September 1988 (FN 2) (4263 - III A. 2) - JMBl NW S. 229

I. (Fn 2) Der Umgang mit Geldern eines Betreuten durch Bewährungshelfer kann in folgenden Fällen in Betracht kommen:

a) Geldverwaltungen aufgrund richterlicher Anordnung (Abschnitt II.).

b) Geldverwaltungen aufgrund freiwilliger Vereinbarung zwischen dem Betreuten und dem Bewährungshelfer (Abschnitt III.).

c) Entgegennahme einmaliger Zahlungen zum Zwecke der unverzüglichen Weiterleitung - von dem Betreuten an Dritte oder umgekehrt - (Abschnitt IV.).

d) Entgegennahme von Überbrückungsgeld oder Überbrückungsbeihilfe (Abschnitt V.).

Abgesehen von den genannten, im folgenden näher erläuterten Fällen ist die Entgegennahme von Geldern oder die Verwaltung der Gelder eines Betreuten durch den Bewährungshelfer unzulässig.

II. Geldverwaltungen aufgrund richterlicher Anordnung.

A. Wenn der Bewährungshelfer im Interesse der Bewährungsaufsicht die Anordnung einer Geldverwaltung für geboten hält, regt er diese bei Gericht an. Nach Anordnung der Geldverwaltung ist wie folgt zu verfahren:

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle teilt die gerichtliche Anordnung der Geldverwaltung und den Namen des Bewährungshelfers, der diese Anordnung durchführt, der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen des Landgerichts mit, in dessen Bezirk der die Geldverwaltung führende Bewährungshelfer tätig ist. Ebenso zeigt er einen Wechsel in der Person des Bewährungshelfers und die Beendigung der Geldverwaltung an.

(2) Die Mitteilungen nach Ziffer 1 sind ferner zu machen, wenn das Gericht, das die Geldverwaltung angeordnet hat, die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung auf ein anderes Gericht ganz oder teilweise übertragen hat (§ 58 Abs. 3, § 88 Abs. 5, § 89 Abs. 3, § 109 Abs. 2 JGG; § 462 a Abs. 2, 5 StPO). Zuständig für die Mitteilung ist in diesen Fällen der Urkundsbeamte des Gerichts, dem die nachträglichen Entscheidungen übertragen worden sind. Hat ein Gericht eines anderen Landes einen hauptamtlichen Bewährungshelfer mit der Durchführung der Geldverwaltung beauftragt, ohne zugleich die nachträglichen Entscheidungen auf ein Gericht des Landes Nordrhein-Westfalen zu übertragen, so erfolgt die Mitteilung an die Geschäftsstelle für Verwaltungssachen des Landgerichts durch den Bewährungshelfer, der die Geldverwaltung durchführt.

(3) Der Bewährungshelfer zeigt dem Präsidenten des Landgerichts in allen Fällen die Übernahme und die Beendigung der Geldverwaltung an.

(4) Die Geschäftsstelle für Verwaltungssachen beim Landgericht führt für jeden der im Landgerichtsbezirk tätigen hauptamtlichen Bewährungshelfer eine Liste über die ihr mitgeteilten Geldverwaltungen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster (Anlage 1).

B.

Soweit das Gericht nichts anderes angeordnet hat, sind bei der Durchführung der Geldverwaltung die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

(1) Die Gelder sind grundsätzlich so zu verwalten, dass der Bewährungshelfer kein Bargeld des Betreuten in Verwahrung nimmt.

(2) Der Bewährungshelfer hat grundsätzlich ein auf den Namen des Betreuten lautendes Giro- oder Sparkonto einzurichten.

Bei der Errichtung des Kontos ist durch einen Sperrvermerk auf dem Konto sicherzustellen, dass über das Guthaben nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers verfügt werden kann. Sparbücher sind während der Dauer der Geldverwaltung bei dem Geldinstitut zu hinterlegen.

(3) Ist die Einrichtung eines Giro- oder Sparkontos auf den Namen des Betreuten im Ausnahmefall nicht möglich, kann die Geldverwaltung über ein von dem Bewährungshelfer auf seinen Namen lautendes Treuhandkonto geführt werden.

Bei der Kontoeröffnung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein im fremden Interesse des Betreuten geführtes Konto handelt und etwaige auf dem Konto vorhandene Guthaben nicht dem Vermögen des Bewährungshelfers zuzurechnen sind.

Führt der Bewährungshelfer mehrere Geldverwaltungen durch, so ist für jeden Betreuten ein gesondertes Konto einzurichten.

(4) Der Bewährungshelfer stellt unverzüglich nach Eröffnung des Kontos sicher, dass für den Fall seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens ein anderer, von dem Präsidenten des Landgerichts zu bestimmender Bewährungshelfer an seiner Stelle

die erforderliche Zustimmung (Ziff. 2) erteilen oder über das Konto (Ziff. 3) verfügen kann.

Die Erteilung weiterer Vollmachten, auch soweit sie sich im Rahmen der Geschäftsbedingungen des Geldinstituts halten würde, ist unstatthaft.

C.

(1) Die Kosten einer Geldverwaltung fallen dem Betreuten zur Last; in Fällen einer Notlage können sie ganz oder teilweise aus dem Bewegungsgeld bestritten werden.

(2) Kostenpflichtige Daueraufträge für regelmäßig wiederkehrende Zahlung (Miete, Heimunterbringung u. a.) dürfen nur mit Zustimmung des Betreuten erteilt werden.

D.

Bargeld darf nur dann ausnahmsweise angenommen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalles zwingend geboten ist. Beträge, über die nicht sofort verfügt werden muss, sind spätestens bis zum 3. Werktag auf das zuständige Konto zu überweisen. Ausgaben dürfen, falls nicht aus besonderen Gründen eine Barzahlung ausnahmsweise angezeigt ist, nur über die Konten geleistet werden.

E.

(1) Die Belege und Nachweise (z. B. Kontoauszüge, Lastschriften, Quittungen) sind für jeden Betreuten lückenlos und in zeitlicher Reihenfolge in einem Belegheft so zu ordnen, dass die gesamte Geldverwaltung jederzeit überblickt und abschließend überprüft werden kann. Das Heft ist bei den Akten des Betreuten aufzubewahren. Auf jedem Beleg ist die Geldbewegung stichwortartig zu erläutern; werden für einen Vorgang mehrere Belege erteilt, so genügt die Erläuterung auf einem der Belege.

(2) ,Angenommene Barbeträge sind zu quittieren.

Die Quittung ist in zweifacher Ausfertigung im Durchschreibeverfahren herzustellen; die Urschrift ist für den Einzahler, die Durchschrift für das Belegheft bestimmt. Die Durchschrift ist von dem Einzahler mit zu unterschreiben. Bar ausgezahlte Beträge hat der Empfänger zu quittieren; die Quittung ist zum Belegheft zu nehmen.

(3) Die einzelnen Belegblätter sind mit arabischen Ziffern fortlaufend zu numerieren.

(4) Den Belegen sind Übersichtsblätter vorzuheften, aus denen die einzelnen Geldbewegungen und der jeweilige Geldbestand ersichtlich sind (Muster Anlage 2). Diese Übersichtsblätter sind mit römischen Blattzahlen zu versehen.

F.

(1) Der Betreute ist möglichst weitgehend an der für ihn durchgeführten Geldverwaltung zu beteiligen. Auf Wunsch ist ihm Einsicht in das Belegheft zu gewähren. Der Bewährungshelfer legt ihm von sich aus in regelmäßigen Abständen von nicht länger als drei Monaten das Belegheft zur Einsichtnahme vor. Der Betreute hat durch seine Unterschrift unter Angabe des Datums auf dem Übersichtsblatt zu bestätigen, dass er das Belegheft eingesehen hat und den Bewährungshelfer für die zurückliegende Zeit entlastet.

(2) Zu Beginn der Geldverwaltung ist der Betreute mittels Vordruck (Muster Anlage 4) schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist hinter den Übersichtsblättern in das Belegheft einzuordnen.

(3) Neben dem Betreuten steht auch seinem gesetzlichen Vertreter und dem Erziehungsberechtigten das Recht zur Einsichtnahme in die Geldverwaltung zu.

G.

(1) Die Geldverwaltung ist nach näherer Weisung des Präsidenten des Landgerichts jährlich durch einen Beamten des gehobenen Justizdienstes zu prüfen. Daneben findet jährlich eine außerordentliche Prüfung statt, deren Zeitpunkt geheim zu halten ist; bei beschränkter Geschäftsfähigkeit des Betreuten erfolgt eine außerordentliche Prüfung in vierteljährlichem Abstand. Bei einem Wechsel des Bewährungshelfers hat stets eine außerordentliche Prüfung stattzufinden.

(2) Damit bei der Prüfung alle zur Zeit geführten Geldverwaltungen erfasst werden, stellt der Beamte, der die Prüfung vornimmt, vor deren Beginn an Hand der von der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen geführten Liste (Abschnitt A. Ziff. 4) fest, welche Geldverwaltungen zur Zeit von dem Bewährungshelfer geführt werden.

(3) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Gelder ordnungsgemäß verwaltet werden, insbesondere die Belege und Nachweise vollständig vorhanden, die ausgewiesenen Guthaben bestimmungsgemäß angelegt und nachgewiesen sind und der Betreute Entlastung erteilt hat. Der Prüfungsbeamte hat die Prüfung auf den Übersichtsblättern zu bescheinigen und die geprüften Belege außerdem mit dem Namenszeichen und dem Tag der Prüfung zu versehen.

(4) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Die Niederschriften sind mit den Vorgängen über die Erledigung der Beanstandungen zu besonderen Akten zu nehmen. Unregelmäßigkeiten sind in jedem Falle sofort dem Präsidenten des Landgerichts anzuzeigen.

III.

Freiwillige Geldverwaltungen.

In der Regel soll der Bewährungshelfer den Betreuten bei der Verwaltung seiner Einkünfte nur beraten und bei der praktischen Durchführung unterstützen. Ziel dieser beratenden und unterstützenden Tätigkeit ist es, den Betreuten spätestens nach Ablauf der Bewährungszeit in die Lage zu versetzen, sein Einkommen ohne fremde Hilfe selbständig verwalten zu können.

(1) Hält der Bewährungshelfer in Übereinstimmung mit dem Betreuten die Verwaltung von Geldern des Betreuten auf freiwilliger Basis für geboten, so ist, sofern das Gericht nichts anderes anordnet, eine freiwillige Geldverwaltung grundsätzlich zulässig.

(2) Eine entsprechende Vereinbarung über die freiwillige Geldverwaltung ist in zweifacher Ausfertigung schriftlich niederzulegen (Muster Anlage 5) und von dem Betreuten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter und dem Bewährungshelfer zu unterzeichnen: eine Ausfertigung der Vereinbarung erhält der Betreute. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden. Auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs ist in der schriftlichen Vereinbarung hinzuweisen.

(3) Der Bewährungshelfer hat die Übernahme der Geldverwaltung umgehend dem Präsidenten des Landgerichts und dem die Fachaufsicht führenden Gericht anzuzeigen.

(4) Für die Durchführung einer freiwilligen Geldverwaltung gelten die Bestimmungen des Abschnitts II. B. bis G. entsprechend.

IV.

(1) Die einmalige Entgegennahme von Geldern zum Zwecke der unverzüglichen Weiterleitung (von dem Betreuten an Dritte oder umgekehrt) ist nicht als Geldverwaltung im Sinne des Abschnitts III. anzusehen. Ein Betrag von 750,00 Euro (Fn 2) sollte dabei nicht überschritten werden.

(2) In diesen Fällen bedarf es einer Anzeige über die Entgegennahme oder Weiterleitung eines Geldbetrages nicht. Der Bewährungshelfer hat jedoch eine Liste nach Muster Anlage 3 zu führen, in die fortlaufend alle von ihm entgegengenommenen und weitergeleiteten Einmalzahlungen unter Hinweis auf die Akten, in denen die Geldbewegung belegt ist, aufzunehmen sind.

(3) Die Geldbewegung ist stichwortartig auf dem Beleg zu erläutern. Bei Barzahlungen ist eine Quittung zweifach im Durchschreibeverfahren zu erstellen. Die Durchschrift der Quittung ist von dem Einzahler mit zu unterzeichnen. Die Quittungen werden in die fortlaufende Bewährungshelferakte eingeklebt.

(4) Die Prüfung von Einmalzahlungen erfolgt im Rahmen der durch den Präsidenten des Landgerichts vorzunehmenden Geschäftsprüfungen.

V.

Wird dem Bewährungshelfer nach § 51 Abs. 2 Satz 2, § 75 Abs. 2 Satz 2, § 176 Abs. 4 StVollzG Überbrückungsgeld oder Überbrückungsbeihilfe überwiesen, so ist wie folgt zu verfahren:

(1) Der Bewährungshelfer hält diese Gelder von seinem Vermögen gesondert (§ 51 Abs. 2 Satz 3 StVollzG).

(2) Die Vollzugsbehörde (§ 51 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) teilt unverzüglich die Überweisung der Gelder und den Namen des Bewährungshelfers, an den überwiesen wird, der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen des Landgerichts mit, in dessen Bezirk der die Geldverwaltung führende Bewährungshelfer seinen Dienstsitz hat.

(3) Abschnitt II. A. Ziff. 4, B., C. Ziff. 1, E. Ziff. 1, 3 und 4 sowie G. sind entsprechend anzuwenden. (Fn 1)

(4) Etwaige Erträge sind dem Guthaben des Betreuten gut zu bringen. Kann der Bewährungshelfer aus einem Grund, der in der Person des Betreuten liegt (z. B. wenn sein Aufenthalt unbekannt ist), die diesem zustehenden Beträge nicht auszahlen, so hinterlegt er diese Beträge zwei Monate nach Ablauf der Frist des § 51 Abs. 2 Satz 2 StVollzG unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zugunsten des Betreuten. Die Hinterlegung zeigt er unverzüglich dem Betreuten an. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist (z. B. wenn der Aufenthalt des Betreuten nicht bekannt ist).

VI.

entfallen (Fn 1)

VII.

Durch diese AV wird die AV vom 8. Juni 1959 (4263 - III A. 2) - JMBI. NW S. 143 - in der Fassung vom 20. Dezember 1976 (4263 - III A. 2) - JMBI. NW 1977 S. 23 - ersetzt.

Fußnoten :

Fn1: Geändert d. AV d. JM v. 02.11.1993 (4263 - III A. 2) - JMBI. NW S. 276 -

Fn2: Geändert d. AV d. JM v. 12.12.2001 (1281 - I B. 32)

3.7. Pflicht der Justizangehörigen zur Verschwiegenheit

RV d. JM vom 6. Dezember 2006 (2040 - Z. 7)

I. Die Angehörigen der Justiz haben über die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu weise ich ergänzend auf Folgendes hin:

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle Tatsachen, Ereignisse, Schriftstücke, Akten oder Bestandteile von solchen, die den Beschäftigten durch den Dienst bekannt oder im Zusammenhang damit zugänglich geworden sind. Ausgenommen sind lediglich Mitteilungen im dienstlichen Verkehr sowie Angelegenheiten, die offenkundig, d. h. allgemein bekannt, oder ihrer Natur nach von so geringer Bedeutung sind, dass eine Geheimhaltung nicht erforderlich ist. Wegen der Einzelheiten wird auf § 64 LBG, § 3 Abs. 2 TV-L und § 3 Abs. 1 TVAL-BBiG sowie auf Nr. 5 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug - DSVollz - (4434 - IV. 134) verwiesen.

Sofern im Einzelfall telefonische und/oder elektronische Auskünfte zugelassen sind, dürfen diese nur dann erteilt werden, wenn die Identität der anrufenden bzw. der absendenden Person zweifelsfrei festgestellt worden ist und nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen eine Berechtigung zur Auskunft besteht.

2. Verstöße gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit durch Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte können als Dienstvergehen disziplinar geahndet werden; bei Beschäftigten stellen sie einen Grund zur fristlosen Entlassung dar. Außerdem kann die Verletzung der Schweigepflicht nach den Vorschriften des 15. Abschnitts des StGB sowie nach den §§ 353 b, 353 d und 355 StGB bestraft werden.

3. Bei der Einstellung in den Justizdienst ist auf die vorgenannten Vorschriften hinzuweisen, und zwar bei Richterinnen und Richtern vor der Ablegung des Richtereides [RV d. JM vom 18. Juli 1966 (2002 - I B. 2) - i. d. F. vom 23. Juli 1976] durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten, bei Beamtinnen und Beamten bei der Eidesleistung [RV d. JM vom 2. Juli 1963 (2002 - I B. 2.1) i. d. F. vom 22. Juli 1976], im Übr-

gen beim Abschluss des Arbeits- bzw. Berufsausbildungsvertrages. Über den Hinweis ist ein Vermerk zu den Personalakten zu nehmen.

4. Diese RV ist den Justizangehörigen jährlich zur Kenntnis zu bringen.

3.8. Datenschutz

3.8.1. Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542)

Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793). Verstöße gegen das Gebot der Verschwiegenheit werden in § 203 StGB geregelt

§ 203 StGB(Gesetz)Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1.

Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.

Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3.

Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4.

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a.

Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5.

staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6.

Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1.

Amtsträger,

2.

für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3.

Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4.

Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5.

öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6.

Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. ²Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) ¹Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. ²Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. ³Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

3.8.2. Datenschutz in der Bewährungshilfe unter besonderer Berücksichtigung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994

Vortrag des Oberstaatsanwaltes Wolf als Mitglied der Grundsatzabteilung im Niedersächsischen Justizministerium/Hannover anlässlich einer Koordinatoren-Dienstbesprechung im Dez´ 1994 zum o.g. Thema. Ein Auszug des Vortrages, entnommen der Homepage der ADBe.V.

Bewährungshelfer erfahren im Rahmen ihrer Arbeit mit den Probanden eine Fülle sensibler Personaldaten. (...). Die dem Bewährungshelfer aus dem Urteil bekannten Tatsachen und die von ihm zusammengetragenen Erkenntnisse wirken (...) in der Regel belastend. Sie liefern je nach Art und Umfang ein mehr oder weniger vollständiges Bild der Persönlichkeit des Probanden. Das gilt insbesondere für sein strafrechtliches Vorleben, für seine oft zerrütteten sozialen Beziehungen, für aus Berichten der Jugendgerichtshilfe oder des Gerichtshelfers ersichtliche Sozialdaten oder für medizinische und psychologische Gutachten, die umfassende Befunde über die körperliche oder geistige Verfassung des Probanden und ihre Beurteilung durch den Gutachter enthalten.

Der Bewährungshelfer hat einen großen Teil dieser Erkenntnisse in seinen Akten festzuhalten: Nach § 21 der Anordnung über die weitere Organisation, die Aufgaben und den Dienstbetrieb der hauptamtlichen Bewährungshelfer (AV des (Nds.) MJ vom 23.1.1984) hat er den Personalbogen, den Wohnungs- und Arbeitsstellennachweis, Urteile, Unterstellungsbeschlüsse, den Bewährungsplan und umfangreiche Schriftstücke, die sich auf die Persönlichkeit oder die Vorgeschichte des Verurteilten beziehen, in die Akten zu heften. Nach § 7 der AV stellt er die geleistete und die noch zu leistende Arbeit in Aktenvermerken dar, die jedem, der mit der Betreuung nicht befaßt ist, jederzeit Aufschluß über deren Stand ermöglichen. (...).

Viele dieser Informationen berühren den Intimbereich und genießen deshalb einen erhöhten Geheimhaltungsschutz aus verfassungsrechtlichen Gründen. Dass Intimdaten nur begrenzt verwendet und an Dritte weitergegeben werden dürfen, hat das Bundesverfassungsgericht schon immer so gesehen (...).

Grundlegend für die gegenwärtige Diskussion über den Datenschutz ist jedoch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 (BVerfGE 65.1). (...) (Der) Begriff (*Datenschutz*) hat sich inzwischen etabliert und ist auch fester Bestandteil der Gesetzessprache geworden. Datenschutz erschöpft sich aber nicht -

wie der Wortlaut vermuten lässt - im Schutz von Daten. Gegenstand des Schutzes ist vielmehr der einzelne Betroffene, der vor den Gefahren, die die Datenverarbeitung für ihn mit sich bringt, geschützt werden soll. (...)

Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts basiert auf der Annahme, dass jeder staatliche Akt der Informationsbeschaffung und jede Weitergabe von personenbezogenen Informationen generell und uneingeschränkt gefährlich sei. Der Einzelne soll grundsätzlich selbst bestimmen, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Sachverhalte offenbart werden sollen. Ist er mit der Erhebung und Verarbeitung seiner Daten einverstanden, gibt es kein Problem. Ist er nicht damit einverstanden, gilt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, allerdings nicht schrankenlos.

Einschränkungen können im überwiegenden allgemeinen Interesse erforderlich sein, wenn der Einzelne als in der Gemeinschaft lebende Bürger in Kommunikation mit anderen tritt, wenn er durch sein Verhalten auf andere einwirkt - z. B. durch Straftaten - und dadurch die persönliche Sphäre seiner Mitmenschen oder die Belange der Gemeinschaft berührt. Daher muß der Einzelne wegen der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person Einschränkungen seines Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.

Insbesondere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen betreffen nicht nur den privaten Lebensbereich, sondern wirken sich auch auf Belange der Allgemeinheit aus.

Einschränkungen dieser Art bedürfen jedoch - nach der 2. Kernaussage des Bundesverfassungsgerichts - einer gesetzlichen Grundlage.

Gibt es eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Bereich der Bewährungshilfe?

Wir werden sie bis heute vergebens suchen.

Die Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten überhaupt keine bereichsspezifische Regelung. Sie erfüllen im Bereich des Strafverfahrens auch nicht das Gebot des BVerfG, wonach in "sensiblen" Bereichen der staatlichen Datenverarbeitung die gesetzlichen Eingriffsbefugnisse so konkret wie möglich und normenklar formuliert sein müssen. Das BDSG und - für Nds. Behörden - das NDSG haben daher insoweit nun eine lückenfüllende Auffangfunktion. Auch das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung lassen ausdrückliche Regelungen vermissen, erlauben jedoch aufgrund verstreuter Vorschriften in bestimmten Berei-

chen die Weitergabe von Daten innerhalb desselben Verfahrens, nicht aber für verfahrensexterne Zwecke.

Die Anordnung über die Organisation, die Aufgaben und den Dienstbetrieb der hauptamtlichen Bewährungshelfer ist eine Allgemeinverfügung, d. h. ein ministerieller Erlass, und hat daher keine Gesetzesqualität. Wir müssen uns daher die Frage stellen, wie nach dem geltenden Recht z. B. die Gewährung von Einsicht in die von den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern geführten Akten, die Weitergabe von Durchschriften des die Probanden betreffenden Schriftverkehrs, Probleme der Speicherung personenbezogener Daten, der Berichterstattung gegenüber den Gerichten und der Verfügung über die Akten der Bewährungshilfe zu handhaben sind. (...)

Nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts (31,1,12; 33, 303, 347; 41, 251, 267) sind Eingriffe in Grundrechte, die keine gesetzlichen Grundlagen haben, für eine gewisse Übergangszeit (*Übergangsbonus*) hinzunehmen, um gravierende Nachteile für das Gemeinwohl zu vermeiden, die der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferner stünden als der bisherige Zustand. (...) Für die Tätigkeit der Bewährungshilfe gilt dies ohne Zweifel. Ohne diese bräche ein wesentlicher Teil der Strafrechtspflege zusammen.

Wie Sie alle wissen, tauchen Datenschutzprobleme aber nicht nur bei der Weitergabe von Erkenntnissen der Bewährungshilfe auf. Bewährungshelferinnen und -helfer sind vielmehr auch darauf angewiesen, möglichst viele und präzise Daten aus dem Lebensumfeld des Probanden zu erlangen. Diese sollen nicht der Bewährungshilfe als Institution, auch nicht nur der Strafrechtspflege, sondern letzten Endes auch dem Wohle des Probanden dienen.

Nach dieser Einführung stellen sich vor allem zwei Fragen, die zunächst nach dem geltenden Recht zu beantworten sind:

f1. Wie kann der Bewährungshelfer - ohne Verstoß gegen Datenschutzrecht - an die erforderlichen Informationen gelangen?

f2. Welche Erkenntnisse darf er an wen weitergeben?

Zu 1.(Informations-Beschaffung):

Meldedaten: Die Meldebehörden dürfen Bewährungshelfern aus dem Melderegister bestimmte Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Bewährungshelfers liegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 29 Abs. 1 Nds. Meldegesetz).

Übermittelt werden dürfen insbesondere neben dem Namen, die Anschriften, der Tag des Ein- und Auszugs, gesetzliche Vertreter und der Familienstand.

Sozialdaten: Für die Bewährungshilfe von Bedeutung sind auch häufig Daten, die bei Sozial- und Arbeitsämtern oder Trägern der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung vorhanden sind. Diese sind durch das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I besonders geschützt.

Bewährungshelfer können diese Informationen nur mit Einwilligung des Betroffenen erhalten. (...)

Zu beachten ist, daß die Einwilligung nach § 67 SGB X auf den Einzelfall bezogen sein muß und dass eine Pauschalermächtigung, etwa in dem Sinne, dass der Bewährungshelfer zur Einholung aller Auskünfte bei allen in Betracht kommenden Stellen ermächtigt sei, nicht ausreicht.

Vorstrafen: Bewährungshelfer können keine Auszüge aus dem Bundeszentralregister oder aus dem Erziehungsregister einholen. (...).

Verpflichtung des Probanden zur Auskunftserteilung: Es ist denkbar, den Probanden im Rahmen des Bewährungsplans nach § 60 JGG zu verpflichten, dem Bewährungshelfer auf Verlangen Auskunft zu erteilen über Wohnsitz und Arbeitsstelle, Wechsel des Wohnsitzes und der Arbeitsstelle, sowie die Einhaltung der Auflagen, Weisungen, Anerbieten und Zusagen. Diese Weisungen kann auch das Gericht im Rahmen des Bewährungsbeschlusses erteilen. Für diese Art der Datenerhebung gibt es keine spezielle Rechtsgrundlage. Im Hinblick auf den Charakter der Bewährung, (...), dürfte für ihn jedoch eine Obliegenheit bestehen, diese Angaben zu machen. (...)

Der Umfang der vom Bewährungshelfer zu erhebenden Daten steht aber auch hier - wie auch sonst immer - nicht in seinem Belieben, sondern ist am Verfassungsgrundsatz der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu messen.

Zu 2.(Weitergabe von Erkenntnissen):

Die Zulässigkeit der Weitergabe von Erkenntnissen des Bewährungshelfers ist in erster Linie an der Strafvorschrift des § 203 StGB zu messen. Danach macht sich u. a. ein staatlich anerkannter Sozialarbeiter strafbar, wenn er unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Sozialarbeiter anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist (Abs. 1 Nr. 5).

Ebenso macht er sich als Amtsträger strafbar, wenn er ein solches Geheimnis oder Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind, offenbart (Abs. 2 Nr. 1).

Die Weitergabe solcher Einzelangaben an andere Behörden oder sonstige Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ist jedoch zulässig, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich untersagt. (...)

Ausdrücklich zugelassen ist die Offenbarung von Geheimnissen durch § 56 d Abs. 3 StGB. Danach hat der Bewährungshelfer die Bewährung im Einvernehmen mit dem Gericht zu überwachen und diesem über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen zu berichten, die das Gericht bestimmt. (...)

Eine verfassungskonforme Auslegung (*des Begriffs 'Lebensführung'*) lässt sich jedoch vertreten, wenn man die Vorschrift über den Widerruf der Strafaussetzung (§ 56 f StGB) heranzieht. Dort sind die Voraussetzungen im einzelnen genannt, unter denen die Strafaussetzung widerrufen werden darf, (...).

Insoweit ist die Übermittlung von Daten an das Gericht in dem Umfange zulässig, wie sie für die Prüfung und Entscheidung über einen möglichen Widerruf von Bedeutung sein kann. Darüber hinaus dürften Angaben an das Gericht, die für dessen Tätigwerden lediglich dienlich oder nützlich sein können, nur mit Einwilligung des Probanden übermittelt werden. Andererseits können solche positiven Erkenntnisse aber auch zu berichtende negative Erscheinungen ausgleichen (...) und dürften deshalb für die sachgerechte Entscheidung des Gerichts unerlässlich sein.

Datenschutzrechtlich problematisch bleibt es, wenn der Bewährungshelfer ohne Wissen und vorherige Einwilligung des Probanden und ggf. betroffener Dritter, wie z. B. Ehepartner, Eltern, Geschwister, Arbeitgeber oder Vermieter, anvertraute personenbezogene Daten dieser Personen erfasst und dem Gericht mitteilt. Insoweit dürfte es an einer gesetzlichen Grundlage fehlen. Personenbezogene Daten Dritter dürfen daher wohl nur im Einzelfall mit Einwilligung des Probanden und des jeweils betroffenen Dritten verwendet werden.

Anzeigebefugnis bei Kenntnis von Straftaten:

Bewährungshelfer sind - wie jedermann - verpflichtet, geplante schwere Straftaten, wie z. B. Mord, anzuzeigen. Tun sie dies nicht, machen sie sich strafbar (§ 138 StPO). Darüber hinaus haben Bewährungshelfer gemäß § 56 d Abs. 3 Satz 3 StGB dem Gericht über Straftaten zu berichten, die ihre Probanden innerhalb der Bewährungszeit begangen haben.

Werden ihnen leichtere Straftaten anvertraut, die außerhalb der Bewährungszeit liegen, besteht mangels gesetzlicher Grundlage in der Regel keine Offenbarungsbezugnis.

Werden Bewährungshelfer in einem neuen Strafverfahren gegen ihren Probanden als Zeugen vernommen, brauchen sie eine beamtenrechtliche Aussagegenehmigung nach § 54 StPO.

Innerdienstlicher Datenschutz:

(...) Die Bewährungshilfe (*ist*) eine staatliche Aufgabe (...), die vom öffentlichen Dienst erledigt wird. Im öffentlichen Dienst gilt die Aufsichtspflicht der dienstaufsichtsführenden Behörden. Beamte haben einander nach § 63 NGB in dem erforderlichen Umfang zu unterrichten, auch haben Beamte nach § 71 NGB auf Verlangen amtliche Schriftstücke sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben. Nach § 4 des Nieders. Gesetzes über die Bewährungshilfe vom 25.10.1981 ist ausdrücklich die Dienstaufsicht über die gesamte Tätigkeit der Bewährungshelfer vorgeschrieben.

Auch soweit der Dienstvorgesetzte eine Aussagegenehmigung nach § 54 StPO erteilen soll, muss er vollständig über alle für die Erteilung der Genehmigung relevanten Umstände unterrichtet werden. Daher gibt es für die innerbehördliche Weitergabe von Daten eine ausreichende Rechtsgrundlage. Auch dabei sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Zweckbindung der weitergegebenen Informationen zu berücksichtigen.

Nur wenn nicht berichtspflichtige Tatsachen dem Bewährungshelfer individuell anvertraut worden sind, z. B. Straftaten Angehöriger oder nicht entdeckte frühere Straftaten außerhalb des Berichtszeitraumes, muss der Bewährungshelfer diese für sich behalten. Er darf sie dann aber auch nicht in den Akten vermerken (...).

Außerhalb der von dem Bewährungshelfer pflichtgemäß zu führenden Akte angelegte "Handakten", in denen solche Geheimnisse erfasst werden, sind unzulässig. (...).

Die Vorschriften über die Akteneinsicht und die Auskunftserteilung aus Akten eines Strafverfahrens erfassen (...) auch die von dem Bewährungshelfer zu führenden Akten, die gelegentlich fälschlich als "Handakten" bezeichnet werden. Fälschlich deshalb, weil unter "Handakten" nach Nr. 187 Abs. 2 RiStBV nur rein innerdienstliche Vorgänge zu verstehen sind. (...)

3.9. Zusammenarbeit und Mitgliedschaft von Angehörigen der sozialen Dienste in der Strafrechtspflege mit / in gemeinnützigen Vereinen der Straffälligen-/ Gefährdetenhilfe

RV d. JM vom 11. November 1997 (4260 - III A. 3)

Die Zusammenarbeit von Bewährungshelferinnen und -helfern, Sozialarbeiterinnen und -arbeitern in Führungsaufsichtsstellen sowie von Gerichtshelferinnen und -helfern mit gemeinnützigen Vereinen der Straffälligen-/Gefährdetenhilfe sowie ihre Mitgliedschaft und Mitwirkung in solchen Vereinen sind im Sinne einer sozialen Strafrechtspflege wünschenswert. Gleichwohl liegt es im wohlverstandenen Interesse nicht nur der Justizverwaltung, sondern auch der Bediensteten, dass jederzeit klar zwischen der amtlichen Tätigkeit und der privaten Mitarbeit in einem solchen Verein unterschieden wird.

Schon der Anschein einer problematischen Überschneidung von amtlicher und Vereinstätigkeit oder einer Steuerung staatlichen Handelns von privaten Interessen ist zu vermeiden. Daher sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ämter des/der I. Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind nicht zu bekleiden oder wahrzunehmen.

2. Kassengeschäfte sind in der Regel nicht wahrzunehmen. Gleiches gilt für Sammlung oder Entgegennahme von Geld oder Sachspenden oder sonstiger materieller Leistungen (z. B. Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren), ausgenommen nach dem Sammlungsgesetz genehmigte Sammlungen.

3. Bei Vereinsentscheidungen über Zuwendungen an eine dienstlich selbst betreute Person oder sich selbst (z. B. zu Fortbildungszwecken) ist Stimmenthaltung geboten.

4. Über Vereinsmittel ist grundsätzlich nicht selbständig zu verfügen.

Auf Initiative des Vereins kann - nach widerruflicher Gestattung durch die dienstaufsichtführende Stelle - über einen Fond für sozialpädagogisch gebotene Zuwendungen an dienstlich selbst betreute Personen verfügt werden. Ein solcher Fond kann auch mehreren Angehörigen von sozialen Diensten gemeinsam zur Verfügung stehen. Über die vom Verein erhaltenen Mittel ist eine Quittung auszustellen.

Jede Ausgabe für eine betreute Person ist unter stichwortartiger Angabe des Grundes von dieser schriftlich zu quittieren; das zuständige Vereinsorgan ist über sämtliche Ausgaben im Verlauf eines Kalenderjahres zu unterrichten; die Unterrichtung ist durch dessen Bescheinigung nachzuweisen. Sämtliche Belege über die Entgegennahme und Verwendung entsprechender Mittel sind in einem - ggf. gemeinschaftlich geführten - Belegheft zu sammeln.

5. Vereinsmittel dürfen nicht für Zwecke in Anspruch genommen werden, die unmittelbar oder mittelbar im eigenen persönlichen Interesse liegen.

Bei Zuwendungen für sozialpädagogische Maßnahmen, die auch der/ dem Bediensteten zugute kommen würden, ist die Einwilligung der dienstaufsichtführenden Stelle erforderlich. Voraussetzung für die Einwilligung ist, dass die Maßnahme ganz überwiegend im Interesse der dienstlich wahrzunehmenden Aufgaben liegt und dass sie sonst nicht durchgeführt werden könnte.

In jedem Fall einer Zuwendung an die eigene Person (etwa Zuschuss für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Dritter) ist die Einwilligung der dienstaufsichtführenden Stelle erforderlich; Voraussetzung für die Einwilligung ist, dass der Zweck der Zuwendung in engem Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht. Gegen die Erstattung von Auslagen für Aufwendungen, die im Vereinsinteresse gemacht worden sind, bestehen keine Bedenken.

Die Rundverfügung vom 25. März 1959 (4260 - III A. 3) in der letzten Fassung vom 15. November 1982 (4260 - III A. 3) wird aufgehoben.

4. Die Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW als Beamter

Beamter/Beamtinnen sind Personen, die zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen **Dienst – und Treueverhältnis** stehen.

Gesetze und Verordnungen, die dieses Dienst- und Treueverhältnis regeln sind:

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern

- **Beamtenstatusgesetz –BeamtStG vom 17.06.2008**

Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

- **Landesbeamtengesetz – LBG NRW vom 21.04.2009**

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Landes Nordrhein-Westfalen

- **Laufbahnverordnung – LVO i.d.F. vom 30.06.2009**

Landesbesoldungsgesetz für das Land NRW

- **Landesbesoldungsgesetz – LbesG vom 06.11.1095**

In Abschnitt 2 des **BeamtStG** wird das **Beamtenverhältnis grundsätzlich** geregelt.

§ 03 Beamtenverhältnis

- Zulässig nur bei Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben

§ 04 Arten des Beamtenverhältnisses

- auf Zeit
- Auf Probe
- Auf Widerruf

§ 05 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

§ 06 Beamtenverhältnis auf Zeit

§ 07 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

§ 08 Ernennung

§ 09 Kriterien der Ernennung

§ 10 Voraussetzungen der Ernennung auf Lebenszeit

§ 11 Nichtigkeit der Ernennung

§ 12 Rücknahme der Ernennung.

In Abschnitt 2 des **LBG** wird ebenfalls das **Beamtenverhältnis** geregelt, und zwar hinsichtlich der für die jeweilige **Laufbahn** vorgeschriebenen Voraussetzungen. In der **Laufbahnverordnung** werden unter Berücksichtigung der einzelnen Verwaltung Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten näher geregelt.

Bewerbungen werden geprüft nach:

1. § 7 BeamtStG – Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden , wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) Eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) Eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) Eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
besitzt.
2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
 - 3 .die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.

(2).....

§ 3 LBG Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) Wer in das Beamtenverhältnis berufen werden soll, muss die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder - mangels solcher Vorschriften - übliche Vorbildung besitzen (Laufbahnbewerber). In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber); dies gilt nicht für die

Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern.

(2) Ausnahmen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 BeamStG erlässt das Innenministerium

§ 10 Laufbahnbefähigung

(1) Die Laufbahnbefähigung wird erworben

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes

2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes

3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von drei Jahren und durch Bestehen der Laufbahnprüfung,

4. in Laufbahnen des höheren Dienstes

Die Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Zeiten, in denen für den Vorbereitungsdienst förderliche berufliche Kenntnisse erworben werden, können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; durch die Anrechnung darf das Ausbildungsziel nicht gefährdet werden.

(3) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes vermittelt der Vorbereitungsdienst in einem Studiengang einer Hochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(4) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen nach § 9 Abs. 2 der Abschluss eines Studiums an einer Hochschule oder eines mindestens gleichstehenden Studiums gefordert wird, soll dieses Studium im Umfang von bis zu zwei Jahren auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Der Vorbereitungsdienst soll sich in diesen Fällen auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn beschränken; Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte dieses Vorbereitungsdienstes.

(5) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist.

(6) Die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes
.....

(7) Ist die Laufbahnbefähigung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht in Nordrhein-Westfalen erworben worden, so ist die Befähigung für die Laufbahn, in die eingestellt, gewechselt oder von einem anderen Dienstherrn versetzt werden soll, von der Einstellungsbehörde nach den Vorschriften des Laufbahnrechts festzustellen und dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Für den Bereich der Landesverwaltung erfolgt die Feststellung mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, im Übrigen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes bleiben unberührt.

4.1. Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO)

§ 32 LVO – Ordnung und Befähigungsanforderungen

(1) Die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des gehobenen Dienstes ergeben sich mit Ausnahme

(2) Von den Bewerbern sind als Befähigung mindestens zu fordern:

1. das Abschlusszeugnis einer Fachhochschule oder der in einem akkreditierten Studiengang an

einer Berufsakademie erworbene Bakkalaureus-/Bachelorgrad

2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach dem erfolgreichen Besuch der betreffenden Bildungsein-

richtungen, die der Vorbildung des Bewerbers entspricht und die ihm die Eignung zur

selbstständigen Wahrnehmung der Aufgaben seiner Laufbahn vermittelt hat.

(3) Von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen ist nach erfolgreichem Besuch der Fachhochschule die staatliche Anerkennung zu fordern.

(4) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann weitere Nachweise verlangen.

§ 33 LVO Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit

(4) Von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, Bibliothekaren und Informationswirten ist die hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst abzuleisten. Auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ist bei Sozialarbeitern und Sozialpädagogen ein freiwillig geleistetes Berufspraktikum bis zu einem Jahr anzurechnen; während des Studiums geleistete Praxissemester sind nicht anzurechnen.

Hat der Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und ist die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit als Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes **und** für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit festgestellt, erfolgt die Prüfung der fachlichen und persönlichen Kompetenzen des Bewerbers, z.B. im Rahmen des vom OLG Hamm erstellten Anforderungsprofils.

Hierzu gehören:

Fachliche Kompetenz

- Hat das Studium der Sozialarbeit/pädagogik mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen
- Besitzt aktuelles Fach- und Methodenwissen aus den Bereichen Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit und Casemanagement
- Verfügt über Kenntnisse in berufsrelevanten Fach- und Rechtsgebieten, Suchthilfe und psychiatrischen Hilfen, JGG, StGB, BtMG, PsychKG, SGB, BGB, Arbeits- und Verwaltungsrecht
- Besitzt Kenntnisse/Erfahrungen über/mit Randgruppenarbeit

Personale Kompetenz

1. Belastbarkeit/Frustrationstoleranz
 - Erbringt auch bei hoher Belastung gleichbleibende Leistungen
 - Hält auch unter Druck Termine und Fristen ein
 - Erledigt Aufgaben mit Beharrlichkeit
 - Ist bereit Sonderaufgaben zu übernehmen
 - Lässt sich nicht durch Enttäuschungen entmutigen
 - Erträgt unvermeidbare Konflikte
 - Selbstreflektion und persönliche Autorität
 - Setzt sich kritisch mit sich selbst auseinander

- Kennt seine/ihre Stärken, Schwächen und Grenzen
- Ist offen für die Annahme von Hilfen (z.B. kollegiale Beratung, Supervision)
- Zieht aus berechtigter Kritik notwendige Konsequenzen
- Tritt situationsangemessen und sicher auf
- Vermittelt eine positive Grundeinstellung und strahlt innere Sicherheit aus
- Ist motiviert und kann motivieren

2. Problemanalysefähigkeit

- Schätzt Situationen zutreffend ein
- Klärt Situationen ab, fragt nach und holt Informationen ein
- Analysiert kritisch und entwickelt kreativ Lösungsansätze
- Vermag von Lösungsansätzen zu überzeugen und dafür gewinnen
- Bietet Perspektiven
- Ist realitätsbezogen und argumentiert auch so
- Erkennt und beseitigt Schwachstellen
- Setzt Prioritäten

3. Transparenz

- Vertritt deutlich und klar den eigenen Standpunkt
- Setzt Grenzen
- Spricht Fehlverhalten an und gibt Orientierung
- Teilt Stärken und Schwächen mit, ohne zu verletzen
- Verhält sich offen und berechenbar
- Stellt Ziele und Vorgehensweise anschaulich dar

4. Flexibilität

- Ist offen für neue Situationen
- Entwickelt Eigeninitiative
- Ist bereit neue Aufgaben zu übernehmen
- Zeigt Verantwortungsbewusstsein/Integrität allgemein und für den Arbeitsbereich

5. Verantwortung

- Hält Absprachen ein
- Akzeptiert eigene Kontrollfunktion
- Ist sich seiner/ihrer Rolle und seiner/ihrer Vorbild- und Kontrollfunktion bewusst
- Schafft Vertrauensbasis
- Wahrt die notwendige Distanz
- Kennt die Bedeutung der Schweigepflicht und kann damit umgehen

6. Soziale Kompetenz

- Einfühlungsvermögen
- Geht auf andere Menschen zu
- Hat Verständnis für die Situation anderer Menschen
- Misst das Verhalten Anderer nicht an eigenen Vorstellungen
- Interkulturelle Kompetenz
- Ist informiert über andere kulturelle und religiöse Lebensgewohnheiten und Gebräuche und kann sie angemessen bei der Arbeit berücksichtigen
- Ist in der Lage mit Problemen und Konflikten umzugehen die sich aus kulturellen Besonderheiten ergeben
- Kommunikationsfähigkeit
- Bereitet sich gut auf Gespräche vor
- Geht unvoreingenommen auf Gesprächspartner ein und zu
- Kann aktiv zuhören, lässt Gesprächspartner ausreden und fragt zielgerichtet nach
- Kann sich mündlich und schriftlich strukturiert und verständlich ausdrücken
- Kann Fakten objektiv und differenziert beschreiben
- Kooperationsfähigkeit
- Knüpft und pflegt Kontakte
- Ist bereit zum Erfahrungsaustausch
- Kann eigene Bedürfnisse zurückstellen und sich für ein Gruppenziel einsetzen
- Gibt Sachverhalte und Fachwissen situationsangemessen weiter
- Sucht nach Unterstützung für Problemlösungen und holt Rat ein
- Vermittelt bei unterschiedlichen Interessen und strebt Vereinbarungen an.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt und ein Bewerber erhält die Zusage auf eine Planstelle erfolgt die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

§ 35 LVO Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf eingestellt oder übernommen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die über die für den Erwerb der Befähigung vorgeschriebene Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit hinaus geleistet sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

(3) Es ist mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

Bei Übernahme in das Beamtenverhältnis umfasst die Laufbahn des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz folgende Ämter:

- Sozialinspektor A 9
- Sozialoberinspektor A 10
- Sozialamtmann/frau A 11
- Sozialamtsrat/rätin A 12
- Sozialoberamtsrat/rätin A 13

Den Besoldungsgruppen a 9 bis A 12 sind keine besonderen Funktionen zugeordnet. Die Besoldungsgruppe A 13 ist eine s.g. Funktionsstelle, d.h. dem Stelleninhaber werden neben seinen originären Tätigkeiten weitere Aufgaben übertragen.

4.2. Beförderung

Eine Beförderung ist die Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt in der Rechtsform der Ernennung (§ 25 LBG)

Beförderungsstellen werden in der Regel im JMBL. NW ausgeschrieben. Jeder Bewerber ist dienstlich zu beurteilen. Der Behördenleiter fasst die Bewerbungen in einem Bewerberverzeichnis zusammen und übersendet dieses, ggf. mit einem Besetzungsbericht an den Leiter der Mittelbehörde. Dort wird der Besetzungsvorschlag dem Bezirkspersonalrat, mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Befördert wird der, der die beste Note hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Note wird nach der zurückliegenden Leistungsentwicklung der Bewerber in einem Zeitraum von bis zu 10 Jahren entschieden. Ist auch dort der Verlauf identisch wird zu-

erst nach dem Dienstalter und dann nach dem Lebensalter entschieden.(Dienstalter = Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung)

Wird dem Besetzungsvorschlag durch den BPR nicht entsprochen, wird in einer festgesetzten Frist der Vorgang mit dem Leiter der Mittelbehörde mündlich erörtert. Bei fehlender Einigung werden das JM und der Hauptpersonalrat angerufen. Kommt auch dort keine Einigung zustande, wird die Einigungsstelle angerufen, die eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde ausspricht.

Bewerber die nicht berücksichtigt werden erhalten eine Nachricht, dass ein Mitbewerber das Amt erhalten soll. Innerhalb einer Frist von drei Wochen kann er gegen diese Entscheidung Einwendungen erheben, eine einstweilige Anordnung beantragen, oder Klage erheben.

§ 25 LBG NRW Beförderung ⁽¹⁾

(1) Beförderungen sind die

1. Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer

Amtsbezeichnung,

.

2. Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt bei gleicher Amtsbezeichnung

3. Gewährung von Dienstbezügen einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt,

4. Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt und anderer

Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Amtszulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Vor Ablauf eines Jahres seit der Anstellung oder der letzten Beförderung darf der Beamte nicht befördert werden; die Laufbahnverordnung kann von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der Anstellung Ausnahmen zulassen zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren eintreten würden, und zum

Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Geschwister sowie volljähriger Kinder.

(3) Vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit, für die durch Rechtsverordnungen nach § 15 und § 187 Abs. 1 eine Dauer von mindestens drei Monaten festzulegen ist, darf der Beamte nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung in Ämter, deren Inhaber richterliche Unabhängigkeit besitzen, Staatsanwälte, Beamte im Sinne von § 38 oder Wahlbeamte sind; in den Rechtsverordnungen nach Satz 1 können weitere Ausnahmen für Fälle des Aufstiegs zugelassen werden, wenn diesem eine Prüfung vorausgeht.

(4) Regelmäßig zu durchlaufende Beförderungsämtel dürfen nicht übersprungen werden.

(5) Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von den Beförderungsverboten (Absätze 2 und 3) und vom Verbot der Sprungbeförderung (Absatz 4) zulassen.

(6) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 7 Abs. 1 vorzunehmen. Soweit im Bereich der für die Beförderung zuständigen Behörde im jeweiligen Beförderungsamte der Laufbahn weniger Frauen als Männer sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen; ist die Landesregierung die für die Beförderung zuständige Behörde, so ist maßgebend der Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde, die den Beförderungsvorschlag macht.

Der Entscheidung über eine Beförderung liegt eine „**dienstliche Beurteilung**“ zugrunde.

Dienstliche Beurteilungen erfolgen gem. der AV d. JM vom 20.01.1972 (2000 – I B.155.1) – JMBL. NRW S. 39, die sich wiederum auf § 104 LBG bezieht

§ 104 LBG NRW ⁽¹⁾

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind mindestens vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. Sie sollen ferner in regelmäßigen Zeitabständen und anlässlich einer Versetzung beurteilt werden; die obersten Dienstbehörden bestimmen die Zeitabstände und können Ausnahmen für Gruppen von Beamten zulassen. Die Beurteilungen sind mit einem Gesamturteil abzuschließen und sollen einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten. Sie sind zu den Personalakten des Beamten zu nehmen. Dem Beamten ist Gelegenheit zu ge-

ben, von seiner Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakten Kenntnis zu nehmen und sie mit dem Vorgesetzten zu besprechen. Eine Gegenäußerung des Beamten ist ebenfalls zu den Personalakten zu nehmen. Zur Erprobung neuer Beurteilungsmodelle kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium zeitlich befristete Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulassen.

(2) Dem Beamten wird beim Nachweis eines berechtigten Interesses und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf seinen Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

4.2.1 Dienstliche Beurteilungen der Beamten

AV d. JM vom 20. Januar 1972 (2000 - I B. 155.1) - JMBL. NW S. 39 –

Aufgrund des § 104 Abs 1 LBG wird bestimmt:

I.

1. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind dienstlich zu beurteilen.
 - a) vor Ablauf der Probezeit und bei jeder Bewerbung um ein Eingangs- oder Beförderungsamts,
 - b) vor und nach einer länger als drei Monate dauernden Abordnung und bei Versetzungen
 - c) in regelmäßigen Zeitabständen.
2. Die Erteilung eines Beschäftigungsauftrages bei einem anderen Gericht oder einer anderen Behörde innerhalb des Geschäftsbereichs des unmittelbaren Dienstvorgesetzten gilt nicht als Abordnung oder Versetzung im Sinne von Nr. 1 Buchstabe b.
3. Eine dienstliche Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt
 - a) nach der Anstellung
alle 4 Jahre, und zwar für Beamte des höheren Dienstes erstmalig im Januar 1973, für Beamte des gehobenen Dienstes erstmalig im Januar 1976,
 - b) vor der Anstellung
für Beamte des höheren Dienstes (ohne Beamte im Vorbereitungsdienst) nach 6 und 18 Monaten seit der Einstellung in den Justizdienst und alsdann alle 2 Jahre.

4. Eine regelmäßige dienstliche Beurteilung erfolgt nicht für Präsidenten der Justizvollzugsämter sowie für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

II.

1. Die dienstliche Beurteilung erfolgt durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie die höheren Dienstvorgesetzten.
2. Für die Beurteilung ist der Vordruck Nr. 195 (Personal- und Befähigungsnachweis) zu verwenden.

III.

1. Die Äußerung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten bildet die Grundlage für Personalentscheidungen; ihr ist deshalb besondere Sorgfalt zu widmen. Es kommt darauf an, ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild von der Persönlichkeit des Beurteilten zu erhalten. Die wahrheitsgemäße Darstellung darf durch keinerlei Rücksichten eine Beeinträchtigung erleiden.
2. Die Beurteilung muss entscheidend auf dem eigenen Eindruck des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten beruhen. Voraussetzung dafür ist, dass der Dienstvorgesetzte die von ihm zu beurteilenden Beamten selbst näher kennenlernt.
3. Der Dienstvorgesetzte soll sich in der Beurteilung mindestens zu folgenden Merkmalen äußern:
 - a) Allgemeine Fähigkeiten,
insbesondere
Allgemeinbildung
Auffassungsgabe und geistige Regsamkeit,
Denk- und Urteilsvermögen,
Ausdrucksvermögen,
soziales Verständnis,
besondere Interessen und Erfahrungen
 - b) Fachliche Fähigkeiten,
insbesondere
Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung,
Verhandlungsgeschick,
Gestaltungs- und Planungsvermögen,

Entschlussfähigkeit

- c) Charakterliche Veranlagung.
Insbesondere
Pflichtbewusstsein,
Arbeitsbereitschaft,
Gründlichkeit
 - d) Körperliches Leistungsvermögen,
insbesondere
allgemeiner Gesundheitszustand,
Belastungsfähigkeit
 - e) Soziales Verhalten
Insbesondere
Gegenüber Kollegen und Mitarbeitern
4. Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. Dabei ist eine der Notenbezeichnungen des § 14 JAG zu verwenden;
Hiervon abweichende Gesamtnoten sind nicht zulässig.

Bei der Beurteilung anlässlich der Bewerbung um ein Eingangs- oder Beförderungsamts ist ferner die Eignung für das angestrebte Amt (hervorragend geeignet, besonders geeignet, geeignet, nicht geeignet) zu bewerten.

IV.

1. Vor Aufnahme der dienstlichen Beurteilung in die Personalakten ist dem Beamten Gelegenheit zur Kenntnissnahme zu geben. Zu diesem Zweck ist ihm eine Abschrift der Beurteilung zuzuleiten, dass beabsichtigt ist, die Beurteilung nach Ablauf einer Woche seit dem Tag der Absendung zu seinen Personalakten zu nehmen. Dies gilt auch für Beurteilungen der höheren Dienstvorgesetzten. Eine etwaige Gegenäußerung des Beamten ist gleichfalls zu den Personalakten zu nehmen.
2. Soweit zur Vorbereitung der Beurteilung schriftliche Stellungnahmen anderer Beamter eingeholt worden sind, dürfen sie von dem Dienstvorgesetzten nur bis zur

Aufnahme der Beurteilung sowie einer etwaigen Gegenäußerung in den Personalakten aufbewahrt werden.

3. Die Urschrift der dienstlichen Beurteilung ist zu den obergerichtlichen bzw. oberbehördlichen Personalakten zu nehmen.
4. Von allen Beurteilungen und Gegenäußerungen der Beamten des höheren Dienstes sowie der Beamten des gehobenen Dienstes, für deren Ernennung ich zuständig bin, ist mir eine beglaubigte Abschrift vorzulegen. Die Vorlage hat in den Fällen des Abschnitts I Nr. 3 Buchstabe a bis zum 01. Mai des betreffenden Jahres, im übrigen unmittelbar nach Aufnahme der Beurteilung oder der Gegenäußerung in die Personalakten zu erfolgen.

V.

Die für die Beamten der Finanzgerichtsbarkeit getroffenen Sonderregelungen bleiben unberührt.

VI.

Diese AV tritt am 15. Februar 1972 in Kraft

4.2.2. Dienstliche Beurteilungen

RV d. JM vom 8. Oktober 1973 (2000 - I B, 155.2) - AVen d. JM vom 20. Januar 1972 (2000 - I B, 155) - JMBI. NW S. 38 und S. 39

Aus gegebenem Anlass weise ich auf folgendes hin:

1. In Abschnitt III Nr. 5 bzw. Nr. 4 der o. a. Allgemeinen Verfügungen ist bestimmt, dass von den dort vorgesehenen Gesamtwertungen abweichende Bezeichnungen nicht zulässig sind. Dies gilt auch für die Erteilung von Zwischennoten.

Nach meinen Feststellungen werden in den dienstlichen Beurteilungen in bezug auf die Gesamtbewertung der Eignung, Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten vielfach Zusätze verwendet, die eine Differenzierung innerhalb des Rahmens einer Beurteilungsnote zum Ausdruck bringen sollen. Derartige Zusätze sind unzulässig, soweit sie zu Mißverständnissen führen können und ihr Aussagewert - auch für den beurteilten Richter oder Beamten - nicht klar erkennbar ist. Ich bitte daher, künftig bei der Fassung dienstlicher Beurteilungen von Bezeichnungen wie insbesondere "mindestens" überdurchschnittlich, "merklich" bzw. "deutlich" überdurchschnittlich, "durchaus" erheblich über dem Durchschnitt, "schon" erheblich über dem Durchschnitt, "ganz" erheblich über dem Durchschnitt, "vorzugsweise" geeignet abzusehen. Gegen eine Verwendung von Bezeichnungen, die nach dem Sprachgebrauch eindeutig sind, wie "an der oberen (unteren) Grenze" oder "ohne jede Einschränkung" (als Mittelwert) bestehen keine Bedenken.

2. Aus Kreisen des Haupttrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist Klage darüber geführt worden, dass die Dienstvorgesetzten zu wenig um ein Kennenlernen der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Richter bemüht seien und teilweise seit Jahren keine persönlichen Gespräche mit diesen Richtern geführt hätten; von einigen Präsidenten der Landgerichte werde bei der dienstlichen Beurteilung der Richter am Amtsgericht durchweg die Stellungnahme des aufsichtführenden Richters ohne eigene Prüfung übernommen.

Ich weise hierzu mit der Bitte um Beachtung auf Abschnitt III Nr. 2 der genannten Allgemeinen Verfügungen hin, wonach die Beurteilung entscheidend auf dem eigenen Eindruck des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten beruhen muß. Voraussetzung dafür ist nach dieser Vorschrift, dass der Dienstvorgesetzte die von ihm zu beurteilenden Richter oder Beamten selbst näher kennenlernt.

3. Abschnitt III Nr. 4 bzw. Nr. 3 der Allgemeinen Verfügungen enthält einen Katalog von Merkmalen, auf die sich die Beurteilung erstrecken soll. Diese Vorschrift ist in jedem Falle sorgfältig zu beachten, damit die Wiedergabe eines möglichst umfassenden Bildes von dem Beurteilten gewährleistet ist.

4. Nach Abschnitt IV Nr. 1 der Allgemeinen Verfügungen ist auch die Beurteilung des höheren Dienstvorgesetzten ("Überqualifikation") dem betroffenen Richter oder Beamten vor der Aufnahme in die Personalakten zur Kenntnis zu bringen. Schon im Interesse einer einheitlichen Handhabung bitte ich auch für den Fall, dass sich der höhere Dienstvorgesetzte ohne ergänzende Ausführungen der Beurteilung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten anschließt, in Zukunft nach der genannten Vorschrift zu verfahren.

5. Die Beurteilung der Eignung eines Bewerbers für das angestrebte Amt hat sowohl durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten als auch durch den höheren Dienstvorgesetzten zu erfolgen (Abschnitt II Nr. 1, Abschnitt III Nr. 5 bzw. Nr. 4 der Allgemeinen Verfügungen). Von einer abweichenden Handhabung bitte ich - gleichfalls im Interesse eines einheitlichen Verfahrens - künftig abzusehen.

4.3. Die Personalakte

Sämtliche Beurteilungen und Unterlagen, die mit den Personalangelegenheiten des Beamten befasst sind werden in einer Personalakte geführt.

§ 84 LBG NRW Personalakten – allgemein

(1) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(2) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Satz 1 gilt entsprechend für Beauftragte des Dienstherrn, soweit sie zur Wahrnehmung besonderer Belange an Personalentscheidungen zu beteiligen sind. Zugang zur Personalakte haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse andernfalls nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter Gefährdung des Prüfungszwecks gewinnen könnten.

(3) Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung

oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

4.4. Beendigung des Beamtenverhältnis

Abschnitt 4 des LBG und Abschnitt 5 des BeamStG regeln die Beendigung des Beamtenverhältnisses

Hieraus einige wichtige Regelungen:.

Das Beamtenverhältnis endet durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplinargesetzen oder
4. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

§ 22 Entlassung kraft Gesetzes

(1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr vorliegen oder
2. sie die Altersgrenze erreichen und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

(2) Die Beamtin oder der Beamte ist entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet wird, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet oder durch Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

(3) Die Beamtin oder der Beamte ist mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn entlassen, soweit das Landesrecht keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion endet mit Ablauf der Probezeit oder mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 23 Entlassung durch Verwaltungsakt

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie

1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern,
2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,
3. dauernd dienstunfähig sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,
4. die Entlassung in schriftlicher Form verlangen oder
5. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist § 26 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verlieren.

(3) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können entlassen werden,

.

1. wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
2. wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder
3. wenn ihr Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen oder von der Umbildung einer Körperschaft berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist § 26 Abs. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung entsprechend anzuwenden.

(4) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll gegeben werden.

§ 24 Verlust der Beamtenrechte

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 25 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.

§ 26 Dienstunfähigkeit

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landes-

recht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.

(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

§ 31 LBG NRW(Gesetz) Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist. Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem das siebenundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

<u>Geburtsjahr</u>	<u>Anhebung um Monate</u>	<u>Altersgrenze Jahr</u>	<u>Monate</u>
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.

(3) Beamte auf Zeit treten, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 2 entlassen werden, ferner mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie insgesamt eine mindestens zehnjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet haben; andernfalls sind sie entlassen.

- (4) Wer die Altersgrenze überschritten hat, darf nicht zum Beamten ernannt werden.
- (5) Erreicht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte die Altersgrenze, so gilt er in dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, in dem er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten würde. Ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter auf Zeit gilt auch mit Ablauf der Amtszeit als dauernd in den Ruhestand getreten.

§ 32 LBG NRW Hinausschieben der Altersgrenze

- (1) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das vollendete siebzigste Lebensjahr hinaus, hinausgeschoben werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Im Verlängerungszeitraum ist der Beamte auf seinen Antrag hin jederzeit in den Ruhestand zu versetzen; die beantragte Versetzung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden.
- (2) Wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben. Bei Wahlbeamten bedarf diese Entscheidung einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des betreffenden Wahlgremiums.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten bei einer gesetzlich bestimmten besonderen Altersgrenze entsprechend.

§ 33 LBG NRW- Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand

- (1) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle durch einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde untersuchen und, falls ein Arzt der unteren Gesundheitsbehörde dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt. Die Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG beträgt 6 Monate.
- (2) Beantragt der Beamte, ihn nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG in den Ruhestand zu versetzen, so hat die dienstvorgesetzte Stelle nach Einholung eines amtlichen Gutachtens der unteren Gesundheitsbehörde zu erklären, ob sie ihn nach pflichtge-

mäßigem Ermessen für dauernd unfähig hält, seine Amtspflichten zu erfüllen; die nach § 36 Abs. 1 zuständige Stelle ist an die Erklärung der dienstvorgesetzten Stelle nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben. Die ärztliche Untersuchung erfolgt durch einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde und einen als Gutachter beauftragten Arzt. Das Nähere zur Ausführung von Satz 2 regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden

§ 35 LBG NRW Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Beantragt der Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Antrag muss vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Ruhestandes und spätestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden.

4.5. Die rechtliche Stellung des Beamten

Einige wichtige Regelungen aus Abschnitt 6 BeamtStG und 5 LBG

§ 33 BeamtStG Grundpflichten

1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

§ 34 BeamStG Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

§ 35 BeamStG Weisungsgebundenheit

Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 36 BeamStG Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 37 BeamStG Verschwiegenheitspflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1.

Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,

2.

Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder

3.

gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.

Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.

(4) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann ver-

sagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(5) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, ist Beamtinnen oder Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(6) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstherrn oder des letzten Dienstherrn amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 38 BeamStG Diensteid

(1) Beamtinnen und Beamte haben einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.

(2) In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte erklären, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Eid nicht leisten wollen, kann für diese an Stelle des Eides ein Gelöbnis zugelassen werden.

(3) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides

§ 42 BeamStG Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

§ 40 BeamStG Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.

§ 43 BeamStG Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist zu ermöglichen.

§ 44 BeamStG Erholungsurlaub

Beamtinnen und Beamten steht jährlicher Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu.

§ 45 BeamStG Fürsorge

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

§ 52 BeamStG Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden

Beamtinnen und Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie dürfen wegen Betätigung für ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 51 BeamStG Personalvertretung

Die Bildung von Personalvertretungen zum Zweck der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Behördenleitung und dem Personal ist unter Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten zu gewährleisten.

§ 46 BeamStG Mutterschutz und Elternzeit

Mutterschutz und Elternzeit sind zu gewährleisten.

§ 47 BeamStG Nichterfüllung von Pflichten

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Bei sonstigen früheren Beamtinnen und früheren Beamten gilt es als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Für Beamtinnen und Beamte nach den Sätzen 1 und 2 können durch Landesrecht weitere Handlungen festgelegt werden, die als Dienstvergehen gelten.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplinargesetze.

§ 48 BeamStG Pflicht zum Schadensersatz

Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 49 BeamStG Übermittlungen bei Strafverfahren

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamtinnen und Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlass und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße handelt, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, oder

2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen eine Beamtin oder einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Beamtin oder des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlass zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

(6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.

4.6. Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung - AZVO)

§ 1 AZVO Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1.

Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, es sei denn, sie befinden sich in der Funktion von Oberärztinnen und Oberärzten,

2.

Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer, Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozenten an Hochschulen des Landes sowie Dozentinnen und Dozenten an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,

3.

Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen,

4.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und

5.

Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gemäß § 117 Absatz 2 Halbsatz 2 Landesbeamtengesetz.

(3) § 2 Abs. 6 dieser Verordnung kann für den nach Absatz 2 ausgenommenen Personenkreis entsprechend Anwendung finden.

§ 2 AZVO Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, durchschnittlich

1.

a)

mit Ablauf des Tages, an dem das 60. Lebensjahr vollendet, oder mit dem Tag, ab dem ein Grad der Behinderung von mindestens 80 festgestellt wird, 39 Stunden,

2.

b)

mit dem Tag, ab dem ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wird, 39 Stunden und 50 Minuten,

3. c)

mit Ablauf des Tages, an dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, 40 Stunden sowie

4. d)

im Übrigen 41 Stunden.

Soweit es auf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ankommt, ist der durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallende Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen.

(2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um den durchschnittlich auf diesen Tag entfallenden Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit entsprechend ermäßigt. Sofern zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Arbeitsleistung dabei auch ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen verteilt werden; innerhalb des in Absatz 5 genannten Berechnungszeitraumes muss jedoch die auf diesen Zeitraum entfallende Arbeitszeit erbracht werden.

(4) Soweit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung oder in begründeten Einzelfällen aus dienstlichen Gründen bei einer Vollzeitbeschäftigung regelmäßig die Arbeitsleistung ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen verteilt ist, kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 die Stundenzahl zugrunde gelegt werden, die von der betreffenden Beamtin oder dem betreffenden Beamten regelmäßig an diesem Wochentag geleistet wird oder geleistet worden wäre.

(5) Vorbehaltlich der Regelungen in § 64 und § 65 Absatz 2 Landesbeamtengesetz ist für die Berechnung des Durchschnitts der Arbeitszeit grundsätzlich ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. Zeiten des Erholungsurlaubs sowie der Dienstunfähigkeit bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt. Dabei darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden einschließlich der Mehrarbeitsstunden durchschnittlich nicht überschreiten; die tägliche Arbeitszeit soll 10 Stunden durchschnittlich nicht überschreiten.

Die oberste Dienstbehörde kann insbesondere für Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten beim Justizvollzugsdienst abweichende Regelungen von Satz 3 zulassen, wenn es deren zwingende dienstliche Belange erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

(6) Einer Beamtin oder einem Beamten kann im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung vorübergehend für die Dauer von bis zu sechs Monaten eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist (Arbeitsversuch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch nach Satz 1 für die Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgen, wenn dies nach amtsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist.

§ 3 AZVO Arbeitstag

(1) Arbeitstage sind grundsätzlich die Tage Montag bis Freitag.

(2) Arbeitstag kann jedoch auch ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen, Teile von Dienststellen oder für bestimmte einzelne Tätigkeiten zwingend erfordern. In diesem Fall soll die als Ausgleich zu gewährende Freizeit zusammenhängend gewährt werden. Für die an einem Arbeitstag nach Satz 1 geleisteten Dienstgeschäfte einschließlich der damit verbundenen Reisezeiten gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(3) Bei einer dauerhaften Öffnung einer Einrichtung an einem Arbeitstag nach Absatz 2 ist das Einvernehmen der obersten Dienstbehörde erforderlich.

§ 4 AZVO Ruhepausen

(1) Der Dienst ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 45 Minuten zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

(2) Die Pausenzeiten werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet und automatisch in Abzug gebracht.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr hierzu bestimmte Behörde kann abweichende Regelungen zulassen, wenn zwingende dienstliche Belange es erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

§ 10 AZVO Mehrarbeit

(1) Beamtinnen und Beamte leisten Mehrarbeit im Sinne des § 61 Landesbeamten-gesetz, wenn sie aufgrund schriftlicher Anordnung oder Genehmigung verpflichtet sind, vorübergehend über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu verrichten.

(2) Die Mehrarbeit muss sich auf zwingende Ausnahmefälle beschränken. Vor der Anordnung von Mehrarbeit sind die Instrumente der flexiblen Arbeitszeitgestaltung (§ 14 und § 15) auszuschöpfen. Die Entscheidung über die Anordnung von Mehrarbeit obliegt der jeweiligen Leitung der Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1. Die Befugnis kann auf die allgemeine Vertretung oder die Leitung der für die Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung übertragen werden.

(3) Werden Beamtinnen und Beamte durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat beansprucht, so ist für die geleistete Mehrarbeit entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften Freizeitausgleich zu gewähren. § 61 Absatz 2 Landesbeamten-gesetz bleibt unberührt.

§ 12 AZVO Dienstbefreiung aus persönlichen Anlässen und Arztbesuche

(1) Zeiten einer Dienstbefreiung aus persönlichen Anlässen oder eines Arztbesuches einschließlich Wegezeiten gelten lediglich innerhalb einer zeitlich festgelegten Dienstleistungspflicht (Kernzeit, feste Arbeitszeit) als Anwesenheit mit ihrer tatsächlichen Dauer, soweit ihre Wahrnehmung nicht außerhalb der zeitlich festgelegten Dienstleistungspflicht möglich ist.

(2) Zeiten eines Arztbesuchs einschließlich Wegezeiten können ausnahmsweise als Anwesenheit berücksichtigt werden, wenn ansonsten die Einhaltung der wöchentlichen Arbeitszeit unzumutbar erschwert wird. Näheres regelt die oberste Dienstbehörde.

(3) Zeiten eines dienstlich angeordneten Arztbesuchs einschließlich Wegezeiten werden mit ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt.

§ 13 AZVO Feste Arbeitszeit

(1) Soweit dienstliche Interessen es erfordern, sollen feste Arbeitszeiten angeordnet werden. Das Dienstende darf montags bis donnerstags nicht vor 15.30 Uhr und freitags nicht vor 14.00 Uhr liegen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichende Regelungen zulassen, wenn dienstliche Belange es erfordern.

§ 14 AZVO Flexible Arbeitszeit

(1) Durch Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze in der Weise geregelt werden, dass die Beamtinnen und Beamten innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen täglichen Arbeitszeit selbst entscheiden. Bei dieser selbstbestimmten Arbeitszeitgestaltung ist den dienstlichen Interessen Vorrang einzuräumen.

(2) Der Arbeitszeitrahmen kann innerhalb eines Zeitrahmens von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt werden.

(3) Aus dienstlichen Gründen können für

1. a)
einzelne Beamtinnen und Beamte oder
2. b)
Gruppen von Beamtinnen und Beamten oder
3. c)
alle Beamtinnen oder Beamten einer Dienststelle
Zeiten vereinbart werden,
 - in denen eine bestimmte Mindestanzahl von Beamtinnen und Beamten anwesend sein müssen (Servicezeit) oder
 - in denen alle betroffenen Beamtinnen und Beamten anwesend sein müssen (Kernzeit).

Service- und Kernzeiten sollen ausschließlich der Pausen mindestens fünf Stunden pro Arbeitstag umfassen. Sie haben die Zeit des stärksten Arbeitsanfalls einzuschließen, sollen nicht nach 09.00 Uhr beginnen und montags bis donnerstags nicht vor 15.00 Uhr und freitags nicht vor 14.00 Uhr enden. Auch außerhalb dieser Zeiten muss die dienstlich notwendige Funktionsfähigkeit der Behörde gewährleistet sein.

(4) Aus dienstlichen Gründen kann angeordnet werden, dass einzelne Beamtinnen und Beamte oder Gruppen von Beamtinnen und Beamten

1. a)
allgemein oder im Einzelfall dauernd oder vorübergehend von der Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeit ausgenommen werden,
2. b)
vorübergehend innerhalb der flexiblen Arbeitszeit Dienst zu leisten haben oder
3. c)
in von Absatz 3 abweichenden Kern- oder Servicezeiten Dienst zu leisten haben, um die dienstlich notwendige Funktionsfähigkeit der Behörde zu gewährleisten.

(4a) Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann für einzelne Beamtinnen und Beamte oder Gruppen von Beamtinnen und Beamten, deren Eigenart des Dienstes regelmäßige Rufbereitschaft und Dienststunden innerhalb der Nachtdienstzeit vorsieht, an Tagen, an denen aufgrund der Eigenart des Dienstes Dienststunden innerhalb der Nachtdienstzeit anfallen, ein von Absatz 2 abweichender Arbeitszeitrahmen angeordnet werden.

(5) Unterschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Minderzeiten) sind maximal bis zu 40 Stunden zulässig. Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitguthaben) dürfen an mindestens einem und bis zu zwölf Stichtagen im Jahr ein festgelegtes Stundenkonto, das sich in einem Rahmen von nicht mehr als 120 Stunden Zeitguthaben bewegen kann, nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Zeitguthaben verfallen.

(6) Zur Abgeltung von Zeitguthaben können Vereinbarungen hinsichtlich eines halbtägigen (Vormittag oder Nachmittag), ganztägigen, mehrtägigen oder unbegrenzten Freizeitausgleichs getroffen werden. Der Umfang des Zeitausgleichs ist rechtzeitig mit der oder dem Vorgesetzten abzustimmen und eine Vertretungsregelung sicherzustellen. Dabei ist den dienstlichen Interessen Vorrang einzuräumen.

(7) Die Arbeitszeit ist durch Geräte zu erfassen. Die Beamtin oder der Beamte hat diese beim Betreten und Verlassen des Dienstgebäudes zu bedienen. In begründeten Fällen können mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden, insbesondere wenn die Beschaffung eines Zeiterfassungsgeräts unwirtschaftlich wäre. In diesen Fällen sind Zeiterfassungsnachweise zu führen.

Die personenbezogenen Daten dürfen nur

1. 1.
für die Ermittlung und Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeit (z.B. Zeiten der Dienstunfähigkeit, Dienstbefreiung, Mehrarbeit und des Urlaubs),
2. 2.
für die Führung einer An- und Abwesenheitsliste,
3. 3.
für die Erhebung und die damit in Zusammenhang stehenden elektronischen Datenübermittlungen zahlungsbegründender Daten für die Festsetzung und Zahlbarmachung von Besoldungsansprüchen sowie

4. 4.

in anonymisierter Form für Statistiken, insbesondere zur Evaluation der Arbeitszeitmodelle, verwendet werden. Die personenbezogenen Daten sind durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen unzulässige Bearbeitung und Nutzung sowie gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Die personenbezogenen Daten eines Abrechnungszeitraums nach Absatz 5 sind grundsätzlich spätestens nach 6 Monaten zu löschen. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur für solche Daten zulässig, die zur Erfüllung gesetzlich zugewiesener Aufgaben erforderlich sind. In diesen Fällen sind die Daten sechs Monate nach Ablauf des für die Aufgabenerfüllung gesetzlich festgelegten Zeitraums zu löschen. Besoldungsrelevante Daten, die elektronisch übermittelt werden, unterliegen den für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 15 AZVO Dienstfreie Zeit

(1) Am 24. Dezember und 31. Dezember entfällt der Dienst, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Kann Dienstbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht erteilt werden, ist für den Dienst an einem anderen Tag innerhalb von drei Monaten Freizeitausgleich zu gewähren.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, dass aus besonderem Anlass der Dienst an einzelnen Arbeitstagen entfällt. Bei örtlich bedingten Anlässen kann Dienstfreiheit von der obersten Dienstbehörde und, wenn der Anlass nur eine einzelne Dienststelle berührt, von der jeweiligen Leitung der Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 angeordnet werden.

5. Praktika im ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW

5.1. Praktika von Studierenden der Studienrichtung Sozialarbeit oder Sozialpädagogik bzw. von Absolventen solcher Studiengänge im ambulanten

Sozialen Dienst der Justiz RV d. JM vom 22. Oktober 2008 (4260 - III. 4)

1.

Die studienbegleitenden Praktika, die im Rahmen des Studiums der Sozialarbeit und/oder der Sozialpädagogik beabsichtigt sind, können im ambulanten Sozialen Dienst der Justiz abgeleistet werden.

2.

Darüber hinaus können Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik ein einjähriges Berufspraktikum (bestehend aus einem fachpraktischen Teil und einem Verwaltungsteil) im ambulanten Sozialen Dienst der Justiz ableisten.

Das Berufspraktikum kann vollständig in einem der drei Fachbereiche des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz oder auch in zwei oder in allen drei Fachbereichen zu gleichen oder zu unterschiedlichen Teilen stattfinden. Das Praktikum kann auf eine dreiwöchige Tätigkeit in einer selbständigen Justizvollzugsanstalt erstreckt werden; die Einzelheiten sind vorab in einem Ausbildungsplan festzulegen.

Zentral für den Oberlandesgerichtsbezirk können Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, die die Praktikanten insbesondere mit Aufbau, Organisation und Dienstweg innerhalb der Verwaltung, mit verwaltungsrechtlichen Grundbegriffen sowie mit Beamten- und Tarifrecht vertraut machen. Die dabei entstehenden Kosten, und zwar Unterrichtsvergütung gem. RV vom 03.04.2003 (2103 - I C. 53) in der jeweils geltenden Fassung und Fahrtkosten, sind aus Kap. 04 210 Tit. 525 60 UT 1 zu zahlen.

An diesen Lehrveranstaltungen können auch neu eingestellte Sozialarbeiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz teilnehmen. Die insoweit entstehenden Reisekosten sind aus dem bei Kap. 04 020 Tit. 525 30 UT 3 zur Verfügung stehenden Mitteln für die regionale Fortbildung zu erstatten.

3.

Über die Zulassung zum studienbegleitenden Praktikum entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Landgerichts.

Über die Zulassung zum Berufspraktikum im ambulanten Sozialen Dienst der Justiz entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Landgerichts im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Die Praktikanten sind mündlich auf ihre Verschwiegenheit über die ihnen während ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden dienstlichen Vorgänge zu verpflichten. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Praktikanten mit unterzeichnen. Sie erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

Im Übrigen müssen sich die Praktikanten vorab schriftlich dazu verpflichten, dass sie auf Ansprüche gegen anleitende bzw. ausbildende Bedienstete verzichten, die aus der Mitbenutzung eines Kraftfahrzeuges entstehen könnten.

4.

Diese RV ersetzt mit sofortiger Wirkung die RV d. JM vom 8. März 1985 (4260 - III A. 4).

5.1.1. Richtlinien über die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenvergütungsrichtlinien - PVR -)

RdErl. d. Finanzministers v. 6.4.1981 - B 4425- 2 - IV

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die in der Landesverwaltung tätigen Praktikanten, deren Rechtsverhältnisse weder durch Tarifvertrag noch öffentlich-rechtlich geregelt sind.

2 Praktikantenvergütung

2.1 Allgemein

An Praktikanten kann Vergütung nach diesen Richtlinien gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der Praktikant voll in die Verwaltung oder den Betrieb eingegliedert ist. Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

Im Folgenden wird unterschieden zwischen Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und solchen, für die dieses Gesetz nicht eingreift.

Praktikanten sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben, soweit kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und kein Arbeitsverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen). Für Praktikanten, die unter das BBiG fallen, gelten nach § 26 BBiG die Vorschriften der §§ 10 bis 23 und 25 dieses Gesetzes mit bestimmten Maßgaben.

Diese Vorschriften des BBiG greifen demnach insbesondere nicht ein für Praktikanten, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist (vgl. auch Urteil des -BAG vom 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 - AP Nr. 3 zu § 3 BAT). Dazu gehören z. B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der

Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind.

Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenanstalten (vgl. Urteil des BAG vom 25. März 1981 - 5 AZR 353/79 -AP Nr. I zu § 19 BBiG).

2.2

Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen Die unter das Berufsbildungsgesetz fallenden Praktikanten haben nach § 17 dieses Gesetzes Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jeweils besonders im Einzelnen zu vereinbaren ist.

Bei den nachfolgend aufgeführten Arten von Praktikanten wird eine Vergütung bis zu der angegebenen Höhe als angemessen angesehen. Bei sonstigen unter das Berufsbildungsgesetz fallenden Praktikanten ist die angemessene Vergütung in Anlehnung an diese Sätze festzulegen.

2.21 Vorpraktikanten

2.211

Vorpraktikanten sind Personen, die ein Praktikum ableisten, das in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung gefordert wird, oder das, ohne dass diese Voraussetzungen vorliegen, auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden muss. Sie fallen nach § 26 BBiG nur dann unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn kein Arbeitsverhältnis vereinbart ist (vgl. auch Nummer 2.1 Unterabs. 3). Ein Arbeitsverhältnis liegt nicht vor, wenn die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen für die spätere Ausbildung im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses steht.

2.212

Vorpraktikanten können folgende Vergütung erhalten:

- a) vor vollendetem 18. Lebensjahr
- aa) höchstens 300 Euro monatlich,
- bb) die jeweilige Ausbildungsvergütung für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsbe-

rufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG), wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert,

b) nach vollendetem 18. Lebensjahr

aa) höchstens 370 Euro

bb) die jeweilige Ausbildungsvergütung für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG), wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert.

2.22 Berufspraktikanten

2.221

Berufspraktikanten für den Beruf des Haus- und Familienpflegers, des Wirtschafters und des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters Praktikanten, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung

a) für den Beruf des Haus- und Familienpflegers oder für den Beruf des Wirtschafters ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikanten für den Beruf des Kinderpflegers,

b) für den Beruf des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikanten für den Beruf des Erziehers nach § 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

2.222

Berufspraktikanten der Pharmazie und der Lebensmittelchemie

Praktikanten, die nach Abschluss des Studiums der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie ein Berufspraktikum ableisten, können

a) in den ersten sechs Monaten der Praktikantenzeit eine Vergütung von bis zu 790 Euro monatlich,

b) ab dem siebten Monat der Praktikantenzeit eine Vergütung von bis zu 1 050 Euro monatlich erhalten.

2.3

Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen

2.31

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung einer Vergütung an diese Praktikanten besteht nicht. Von der Zahlung einer Vergütung sollte ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn kein besonderes Interesse an ihrer Beschäftigung besteht. Mit Rücksicht auf die Arbeitsleistung, die von den nachstehend genannten Praktikanten vor Abschluss der Schulausbildung in der Fach- bzw. Berufsfachschule teilweise erbracht wird, bestehen keine Bedenken, wenn während des Praktikums eine Vergütung wie folgt gezahlt wird:

- a) Erzieher höchstens 570 Euro monatlich,
- b) hauswirtschaftlicher Betriebsleiter höchstens 570 Euro monatlich,
- c) Haus- und Familienpfleger höchstens 520 Euro monatlich,
- d) Kinderpfleger höchstens 520 Euro monatlich.

Ferner bestehen keine Bedenken, wenn an Studierende von Fachhochschulen, die während der Praxissemester eine berufspraktische Tätigkeit ausüben, eine Vergütung wie folgt gezahlt wird:

- a) im ersten Praxissemester höchstens 500 Euro monatlich,
- b) im zweiten Praxissemester höchstens 650 Euro monatlich.

Für Studierende von Fachhochschulen und Hochschulen, die während ihres Studiums ein kurzfristiges Praktikum ableisten, das in Studien- oder Prüfungsordnungen als Prüfungsvoraussetzung gefordert und nicht Teil des Studiums ist, gilt Nummer 2.212 Buchst. b Doppelbuchst. aa) entsprechend.

Von der Gewährung einer Vergütung an diese Praktikanten sollte ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn kein besonderes Interesse an ihrer Beschäftigung besteht.

3 Gewährung sonstiger Leistungen

Neben der Vergütung nach Nummer 2 sind andere Leistungen, z. B. Jahressonderzahlung oder vermögenswirksame Leistungen, nicht zu zahlen.

Werden den Praktikanten Sachleistungen, z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung, gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der durch Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen; soweit nach § 26 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 BBiG ein Anspruch auf Vergütung besteht, ist § 17 Absatz 2 zweiter Halbsatz dieses Gesetzes zu beachten.

4 Praktikantenvergütung bei nichtvollbeschäftigten Praktikanten

Praktikanten, mit denen eine Beschäftigung vereinbart ist, die in ihrem Umfange hinter der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb zurückbleibt, erhalten die Vergütung unter entsprechender Anwendung von § 24 Absatz 2 TV-L.

5 Praktikantenvergütung für Teile eines Monats

Ist die Vergütung nicht für den ganzen Monat zu zahlen, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet (§ 18 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

6 Fortzahlung der Praktikantenvergütung

6.1 Vergütung während einer unverschuldeten Krankheit

6.11

Praktikanten, für die das Berufsbildungsgesetz gilt (vgl. Nummer 2.2), haben nach § 26 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BBiG Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie infolge unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit (dazu gehört auch der unverschuldete Unfall) nicht an der Praktikantenausbildung teilnehmen können.

6.12

Praktikanten, die nicht unter das Berufsbildungsgesetz fallen (vgl. Nummer 2.3), haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nach § 26 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BBiG. Soweit an sie jedoch nach Nummer 2.31 eine Vergütung gezahlt wird, bestehen keine Bedenken, wenn diese unter den in Nummer 6.11 genannten Voraussetzungen bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt wird.

6.2 Vergütung während eines Erholungsurlaubs

6.21

Praktikanten, für die das Berufsbildungsgesetz gilt (vgl. Nummer 2.2), fallen nach § 26 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 dieses Gesetzes auch unter den Geltungsbereich des Bundesurlaubsgesetzes. Gegebenenfalls werden sie nach § I Abs. I Nr. 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst. Diese Praktikanten haben daher Anspruch auf Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. gegebenenfalls nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

6.22

Praktikanten, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung ist und für die daher das Berufsbildungsgesetz nicht gilt (vgl. Nummer 2.3), haben keinen Anspruch auf Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, den in Nummer 2.3 genannten Praktikanten Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach Maßgabe des Bundesurlaubsgesetzes bzw. gegebenenfalls des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu gewähren.

6.3 Vergütung in sonstigen Fällen

6.31

Praktikanten, für die das Berufsbildungsgesetz gilt (vgl. Nummer 2.2), haben in den in § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b dieses Gesetzes genannten Fällen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie sich für die Praktikantenausbildung bereithalten, diese aber ausfällt bzw. sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Praktikantenverhältnis zu erfüllen.

6.32

Praktikanten, die nicht unter das Berufsbildungsgesetz fallen (vgl. Nummer 2.3), haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung in diesen Fällen. Soweit an sie jedoch nach Nummer 2.31 eine Vergütung gezahlt wird, bestehen keine Bedenken, wenn diese unter den in Nummer 6.31 genannten Voraussetzungen bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt wird.

7 Fahrkostenerstattung

Den Praktikanten können die ihnen bei der Ableistung des Praktikums entstehenden notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Fahrkosten erstattet werden, die beim Benutzen der niedrigsten Wagenklasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehen. Dies gilt nicht für Fahrten von der Wohnung zur Beschäftigungsstelle und zurück sowie nicht für Fahrten am Beschäftigungsort. Wird der Praktikant im privateigenen Kraftfahrzeug eines Bediensteten mitgenommen, so kann dem mitnehmenden Bediensteten in analoger Anwendung des § 6 Absatz 4 LRKG Mitnahmeentschädigung gewährt werden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1981 in Kraft.

MBI. NRW. 1981 S. 813, geändert durch RdErl. v. 5.4.1982 (MBI. NRW. 1982 S.735), 30.7.1987 (MBI. NRW. 1987 S. 1236), 30.4.1993 (MBI. NRW. 1993 S. 1096), 31.8.1993 (MBI. NRW. 1993 S.1683), aktualisiert im Rahmen der Erlassbereinigung 2003 (Umstellung auf EURO), 6.5.2010 (MBI. NRW. 2010 S.452).

5.1.2.Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenvergütungsrichtlinien - PVR -)

RdErl. d. Finanzministeriums– B 4425 – 2 – IV v. 6.5.2010

Die Praktikantenvergütungsrichtlinien vom 6.4.1981 (MBI. NRW. S. 813) werden wie folgt geändert:

1. Das Aktenzeichen in der Überschrift „B 2223 -7.11 – IV A 3“ wird ersetzt durch das Aktenzeichen „B 4425 – 2 – IV“.

2. In Nummer 2.1 in Absatz 3 Satz 1, Satz 3 und in Nr. 2.211 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 19“ durch „§ 26“ ersetzt.

3. In Nummer 2.1 in Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§§ 3 bis 18“ durch die Angabe „§§ 10 bis 23 und 25“ ersetzt.

4. In Nummer 2.1 in Absatz 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(Erzieher, Kinderpfleger usw.)“.

5. In Nummer 2.2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

6. In Nummer 2.2 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Vergütung in der“ durch die Worte „Vergütung bis zu der“ ersetzt.

7. In Nummer 2.212 Absatz 1 Buchstabe a

a) Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „ 204,52“ durch die Zahl „300“ ersetzt;

b) Doppelbuchstabe bb werden die Worte „dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende“ durch die Worte „§ 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)“ ersetzt.

8. In Nummer 2.212 Absatz 1 Buchstabe b

a) Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „ 255,65“ durch die Zahl „370“ ersetzt;

b) Doppelbuchstabe bb werden die Worte „dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende“ durch die Worte „§ 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)“ ersetzt.

9. In Nummer 2.221 wird Überschrift wie folgt neu gefasst: „Berufspraktikanten für den Beruf des Haus- und Familienpflegers, des Wirtschafters und des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters“.

10. Nummer 2.221 wird wie folgt neu gefasst:

Praktikanten, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung

a) für den Beruf des Haus- und Familienpflegers, oder für den Beruf des Wirtschafters ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an „Praktikanten für den Beruf des Kinderpflegers,

b) für den Beruf des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikanten für den Beruf des Erziehers nach § 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.“

11. In Nummer 2.222 Absatz 1 Satz 1

a) Buchstabe a wird die Zahl „536,86“ durch die Zahl „790“ ersetzt;

b) Buchstabe b wird die Zahl „715,81“ durch die Zahl „1 050“ ersetzt;

12. In Nummer 2.3 Absatz 1 wird der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt „Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung einer Vergütung an diese Praktikanten besteht nicht. Von der Zahlung einer Vergütung sollte ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn kein besonderes Interesse an ihrer Beschäftigung besteht.“.

13. In Nummer 2.3 Absatz 2 Satz 1

a) Buchstabe a werden die Worte „Kindergärtnerinnen, Hortnerin“ gestrichen und die Zahl „409,03“ durch die Zahl „570“ ersetzt;

b)

Buchstabe b wird das Wort „Hauswirtschaftsleiterin“ durch die Worte „hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“ und die Zahl „409,03“ durch die Zahl „570“ ersetzt;

c) Buchstabe c wird gestrichen;

d) bisheriger Buchstabe d wird neuer Buchstabe c, dem Wort „Familienpfleger“ werden die Worte „Haus- und“ vorangestellt und die Zahl „357,90“ wird durch die Zahl 520“ ersetzt;

e) bisheriger Buchstabe e wird neuer Buchstabe d, das Wort „Kinderpflegerin“ wird durch das Wort „Kinderpfleger“ ersetzt und die Zahl „357,90“ wird durch die Zahl „520“ ersetzt.

14. In Nummer 2.3 Absatz 2 Satz 2

a) Buchstabe a wird die Zahl „332,34“ durch die Zahl „500“ ersetzt;

b) Buchstabe b wird die Zahl „511,29“ durch die Zahl „650“ ersetzt.

15. In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „Zuwendungen, Urlaubsgeld“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.

16. In Nummer 3 Satz 2 werden die Worte „durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen. Soweit nach § 19 BBiG ein Anspruch auf Vergütung besteht, ist § 10 Abs. 2“ durch die Worte „Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen; soweit nach § 26 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 BBiG ein Anspruch auf Vergütung besteht, ist § 17 Absatz 2“ ersetzt.

17. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 34 Absatz 1 BAT“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 2 TV-L“ ersetzt.

18. In Nummer 5 werden die Wörter „ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BBiG zu verfahren.“ durch die Wörter „wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet (§ 18 Absatz 1 Satz 2 BBiG).“ ersetzt.

19. In Nummer 6.11 wird die Angabe „§ 19 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b“ durch die Angabe „§ 26 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ und die Worte „Krankheit (dazu gehört auch der unverschuldete Unfall) oder infolge einer

nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt“ durch die Worte „Arbeitsunfähigkeit (dazu gehört auch der unverschuldete Unfall)“ ersetzt.

20. In Nummer 6.12 wird die Angabe „§ 19 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b“ durch die Angabe „§ 26 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.

21. In Nummer 6.21 wird die Angabe „§ 19 i. V. m. § 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 26 in Verbindung mit § 10 Absatz 2“ ersetzt.

22. In Nummer 6.31 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b“ ersetzt.

23. In Nummer 7 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 4“ ersetzt.

24.

Dieser Änderungserlass gilt ab dem 1. April 2010.

6. Der ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW mit seiner Personalvertretung und seinen Berufsverbänden

6.1. ADBeV.

Über uns: Allgemein

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB) wurde am 6. Oktober 1953 gegründet.

Seit 1994 ist die ADB ein eingetragener gemeinnütziger Verein (ADBeV).

Die ADBeV ist der Zusammenschluss der Landesarbeitsgemeinschaften der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und -helfer der Bundesrepublik Deutschland. Diese Landesarbeitsgemeinschaften haben eigene Geschäftsordnungen und sind in der Regel bis zur Basis durchstrukturiert (z. B. in Bezirksgruppen und Bezirksarbeitsgemeinschaften).

Die ADBeV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Mitarbeit in der ADBeV und ihren Gremien geschieht ehrenamtlich.

Die nachfolgenden Grundsätze und Positionen gelten grundsätzlich als Leitbild für die Politik der ADBeV. Für die dreijährige Dauer der Amtsperiode des ADBeV-Vorstandes sind sie der Orientierungsrahmen. Ziele, Aufgaben und Positionen werden kontinuierlich überprüft, modifiziert und weiterentwickelt.

Die Zielorientierung der ADBeV ist seit ihrer Gründung im Kern gleich geblieben. Die ADBeV sieht ihre Aufgabe darin, die Möglichkeiten der Beratung, Hilfe und Kontrolle für den straffällig gewordenen Menschen im Rahmen der Bewährungshilfe zu optimieren und fachliche, sowie sich daraus ergebende berufspolitische Belange der Bewährungshelferinnen und -helfer wahrzunehmen und zu koordinieren.



Über uns: Kriminalpolitische Kernforderungen

- Reduzierung und Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
- Deliktorientierte Bewährungshilfe zur Rückfallreduzierung.
- Modifizierung der Führungsaufsicht
- Einrichtung von und Mitwirkung in Präventionsräten
- Einrichtung von Druckräumen für Opiatabhängige und kontrollierte Heroinabgabe an Schwerstabhängige
- Täter-Opfer-Ausgleich

- Opferhilfe, Opferschutz
- Frühhilfe
- Offener Vollzug als Regelvollzug, Dezentralisierung des Vollzuges, heimatnahe Unterbringung
- Tarifgerechte Entlohnung von Gefangenearbeit und Übernahme der Gefangenen in die Sozialversicherung
- Rechtsanspruch auf Hafturlaub zur Vorbereitung der Haftentlassung
- Gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktionsform
- Personeller und sachlicher Ausbau der Bewährungshilfe statt elektronischer Überwachung



Über uns: Satzungsgemäße Ziele

Satzungsgemäße Ziele der ADBeV sind:

- Erfahrungsaustausch sowie gegenseitige Beratung und Unterstützung der Bewährungshelferinnen und -helfer
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bewährungshelferinnen und -helfer
- Stellungnahmen zu grundsätzlichen und praktischen Fragen der Bewährungshilfe
- Stellungnahmen zu kriminal-, sozial-, und gesellschaftspolitischen Fragen
- Mitarbeit bei entsprechenden Gesetzesvorbereitungen
- Öffentlichkeitsarbeit



Über uns: Sozialpolitische Kernforderungen

Sozialpolitische Kernforderungen:

- Bereitstellung und Subventionierung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Schaffung von ausreichendem und angemessenem Wohnraum
- Sicherung des Mindestlebensstandards und der sozialen Sicherung



Über uns: Fachliche, berufspolitische Kernforderungen

Fachliche, berufspolitische Kernforderungen:

- Arbeitsbedingungen, die den Anforderungen der Sozialarbeit entsprechen und auf der Höhe der Zeit sind (Supervision, Fortbildung, Zeugnisverweigerungsrecht)
- Steuerung durch Fallbearbeitung mit zeitlicher und deliktorientierter Zuordnung von Kontroll- und Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen einer risikoorientierten Bewährungshilfe
- Zeitgemäße Ausstattung mit Kommunikationstechnik, PC-Unterstützung und der Fachanwendung SoPart
- Methodenvielfalt (z.B. Einzelfallhilfe, Case-Management, Projekt-, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit, Teamarbeit) und konsequente Anwendung des Case-Management
- Integrierte Justizsozialdienste
- Regionalisierung der Bewährungshilfe in Ballungszentren, sozialräumliche Orientierung
- Kollegiale Organisationsformen
- Zentrale, fachliche Steuerung des Sozialen Dienstes
- Kompetente Leitung und Personalentwicklung
- Umsetzung und Fortentwicklung der Arbeitsfeldkonzeption
- Qualitätsmanagement, Entwicklung einer "Neuen Fachlichkeit"
- Zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit
- Sonderlaufbahn für Bewährungshelferinnen
- Nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch
- Qualifiziertes Übergangsmanagement
- Kooperation und Vernetzung mit der freien Straffälligenhilfe und anderen Anbietern Sozialer Arbeit
- Tarifliche und statusmäßige Gleichstellung der KollegInnen in den neuen Bundesländern

Deutsche Justiz- Gewerkschaft

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Fachbereich „Soziale Dienste“

www.deutsche-justiz-gewerkschaft.de

Der Fachbereich „Soziale Dienste“ der DJG NW ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Fachkräfte des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen, auf Bundesebene vertreten durch die DJG Bund.

Zweck unseres Fachbereichs ist die Vertretung und Förderung der berufspolitischen, rechtlichen und sozialen Belange aller Fachkräfte des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen.

Wir treten mit allen gesetzlichen und gewerkschaftlichen Mitteln zur Erreichung unserer Ziele ein:

- sachgerechter Personalbedarf
- Verkürzung der Beförderungswartezeiten
- funktionsgerechte Besoldung
- Erhalt und Ausbau der Stellenplanobergrenzen
- Forderung der Weiterbildung und Supervision
- Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen
- Ruhestand mit dem 60. Lebensjahr
- angemessene Wegstreckenentschädigung
- aktive Personalratsarbeit in den örtlichen Personalräten und Stufenvertretungen

Die Funktionsträger im Fachbereich „Soziale Dienste“ üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus und sind sämtlich in der täglichen Berufspraxis stehende Sozialarbeiter/innen und -pädagogen/innen. Sie sind fachkompetent und dadurch glaubwürdig bei ihren Gesprächs- und Verhandlungspartnern.

Wir sind korporatives Mitglied im Beamtenbund und Tarifunion, vertreten aber die Ziele der Gewerkschaft und die berufspolitischen Interessen der Mitglieder selbstständig, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene.

Als gewerkschaftliche Organisation haben wir ein gesetzlich verankertes Anhörungsrecht. Dies ermöglicht eine erfolgversprechende Darstellung und Vertretung unserer Interessen. Der Fachbereich „Soziale Dienste“ vertraut auf die Überzeugung der Kolleg/innen, dass ihre berufspolitischen Ziele und Interessen nur durch Zusammenhalt und durch in der Berufspraxis stehende Kolleg/innen glaubwürdig und wirksam vertreten werden können.

Die Verfolgung berufspolitischer Ziele und die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben ist keine Angelegenheit von Idealisten oder Phantasten, sondern ein dringliches Erfordernis eines Berufsstandes als Solidargemeinschaft.

Mitsprache und Einflussnahme bei der Klärung oder Weiterentwicklung berufs- und arbeitsrechtlicher Angelegenheiten wirken sich im Bereich der Sozialarbeit schließlich auch auf die Betreuung des Klientels aus.

Wer es als Sozialarbeiter/in oder -pädagoge/in ernst meint mit seinem Beruf und dem Interesse an dessen Entwicklung zu einem wirkungsvollen Instrument sozialer Hilfe, der kann sich eigentlich nicht nur mit seiner Alltagsarbeit zufrieden geben: der muss sich gedrängt fühlen, darüber hinaus einen Beitrag für die Sozialarbeit in der Justiz zu leisten.

Die DJG NW bietet Möglichkeiten für alle, die ihr Zusammengehörigkeitsgefühl zeigen wollen, als aktives oder passives Mitglied. Jede/r Kolleg/in ist herzlich willkommen und zur Mitarbeit eingeladen.

Kontakt:

Landesvorsitzender
Wolfgang Meyer

Oberlandesgericht Köln
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Tel.: 0221-7711693
wolfgang.meyer@olg-koeln.nrw.de

FB-Leiter „Soziale Dienste“
Martin Helm

ASD der Justiz beim LG Siegen
Koblenzer Str. 70
57072 Siegen
Tel.: 0271-3372-471
martin.helm@lg-siegen.nrw.de

6.3. Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgesellschaft

Info über die Gewerkschaft Ver.di für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialen Dienstes der Justiz in NRW

Die Gewerkschaft Ver.di setzt sich seit Jahrzehnten für die berechtigten Interessen der Beschäftigten in den sozialen Diensten der Justiz in tarif- und berufspolitischer Hinsicht und für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen ein.

Viele Ver.di-Mitglieder sind in die Personalratsarbeit auf den verschiedenen Ebenen eingebunden.

Der Personalrat hat ein Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrecht bei Einstellungen, Beförderungen, Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, Veränderung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsstruktur.

Der **Hauptpersonalrat** kann über grundlegende Strukturen und Veränderungen unserer Arbeit nur sinnvoll mitbestimmen, wenn dort Fachleute aus unserem Arbeitsbereich vertreten sind.

Das gleiche gilt für den **Bezirkspersonalrat** bei Personalentscheidungen.

Dabei wird er von dem **örtlichen Personalrat** unterstützt, der die lokalen Gegebenheiten kennt.

Um die Anliegen und Interessen der Beschäftigten der sozialen Dienste wirkungsvoll wahrnehmen zu können ist es daher gerade in der heutigen Zeit besonders wichtig, dass wir als Berufsgruppe auf allen Ebenen in den Personalräten vertreten sind, denn die Kolleginnen und Kollegen wissen

- was es für die fachliche Arbeit bedeutet, wenn durch Stellenabbau die Arbeitsbelastung immer mehr verdichtet wird und kaum noch Zeit bleibt für die notwendige Beziehungsarbeit zu ihren Klienten;
- unter welchem Druck die befristet Beschäftigten arbeiten und wie wichtig es für sie ist, ihnen eine dauerhafte Perspektive in der Justiz zu geben;
- dass das Einstellungsverfahren für neue Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nicht hauptsächlich von den Zufälligkeiten eines einzigen Vorstellungstermins abhängig gemacht werden darf;

- die Einführung neuer Techniken (SoPart) zwar einige Vorteile bringt aber nicht gleichbedeutend ist mit Zeitersparnis in der Arbeit und somit auch nicht zum Anlass für weiteren Stellenabbau dienen darf;
- dass die AV zur Neustrukturierung der sozialen Dienste sich daran messen lassen muss ob sie, nach über 50 Jahren erfolgreicher Sozialarbeit in den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die Arbeit der Beschäftigten effektiver und klarer organisiert und die fachliche Qualität erhalten und verbessern kann.

Die in der Gewerkschaft Ver.di organisierten Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in NRW bündeln ihre Kräfte in einer Fachkommission innerhalb der Fachgruppe Justiz der Gewerkschaft. In dieser landesweit agierenden Fachkommission wird die Diskussion zu aktuellen Themen des ambulanten Sozialen Dienstes geführt und werden Initiativen zur Verbesserung der Arbeitssituation, z.B. gegenüber dem Justizministerium, gestartet und Informationen über wichtige Veränderungen und Prozesse an die Kollegenschaft erarbeitet. Bei grundlegenden Vorhaben der Landesregierung, z.B. zur geplanten Reform des Laufbahnrechts, wird Ver.di als gewerkschaftliche Organisation der betroffenen Beschäftigten mit in den Entscheidungsprozess eingebunden und meldet sich z.B. mit Stellungnahmen zu Wort. Wichtig ist für uns alle, dass wir in einer großen Gewerkschaft verankert sind, die eine wirkungsvolle Interessenvertretung bewirkt. Ver.di ist im Konfliktfall in der Lage, einen Streik zu organisieren und auch längere Zeit durchzuhalten. Nur so ist überhaupt in Tarifaueinandersetzungen etwas Konkretes zu erreichen. Bekanntlich profitiert der Beamtenbereich immer von den in den Tarifaueinandersetzungen erreichten Ergebnissen. Die Mitgliedschaft bei Ver.di ist damit auch ein Stück gelebter Solidarität aller im öffentlichen Dienst Beschäftigten.

Sprecher der Fachkommission und damit Ansprechpartner für interessierte Kolleginnen und Kollegen ist:

Johannes Bartel, Apostelnstr. 13, 50667 Köln, Tel.: 0221/20238155,
@: johannes.bartel@lg-koeln.nrw.de

6.4. Die Personalratsvertretung – LPVG / NW

Die Personalvertretungen arbeiten auf der Grundlage des Landespersonalvertretungsgesetzes – LPVG - zur Vertretung der Interessen der Beschäftigten der Justiz. Sie werden in jeder Dienststelle für jeweils vier Jahre gewählt und sind in fast allen dienstlichen, personellen und sozialen Angelegenheiten der Beschäftigten zu beteiligen. Sie sind also Verhandlungspartei gegenüber dem Arbeitgeber.

Aufbau der Personalvertretung:

- örtlicher Personalrat (bei jeder örtlichen Dienststelle)
- Bezirkspersonalrat (bei den Mittelbehörden z.B. Oberlandesgericht)
- Hauptpersonalrat (beim Justizministerium)

Die Zuständigkeit des Mitbestimmungsorgans richtet nach der Behörde, die für die Durchführung einer dienstlichen Maßnahme zuständig ist.

Die weit überwiegende Zahl beamtenrechtlicher Personalangelegenheiten bearbeiten die **Präsidentinnen / Präsidenten der Oberlandesgerichte**.

Somit ist im Regelfall der **Bezirkspersonalrat (BPR) bei dem Oberlandesgericht** das für **Beamte** zuständige Mitbestimmungsorgan.

Formen der Beteiligung des Personalrates

- Information
- Mitbestimmung
- Mitwirkung
- Anhörung

Aufgaben der Personalvertretung

§ 2 Abs. 1 LPVG/NW

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

„Die Dienststelle und Personalvertretung arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zum Wohle der Beschäftigten...vertrauensvoll zusammen“

§ 64 LPGV/NW Allgemeine Aufgaben, z. B.:

- Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen;
- Darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge usw. durchgeführt werden;
- Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

Mitbestimmungspflichtige Aufgaben:

§ 66 LPGV/NW

„ Soweit eine Maßnahme der **Mitbestimmung** des Personalrats unterliegen, kann sie nur mit seiner **Zustimmung** getroffen werden.“

§ 72 LPVG/NW

Mitbestimmung bei

1. Personalangelegenheiten
 - Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Versetzung, Abordnung ect.
2. soziale Angelegenheiten
 - Gewährung von Vorschüssen, Unterstützungen, Wohnungsangelegenheiten
3. Rationalisierungs-, Technologie und Organisationsangelegenheiten (soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht)
 - Einführung und Anwendung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten

- Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt bzw. geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen.
 - Einführung grundlegender neuer Arbeitsmethoden
4. sonstige Angelegenheiten(soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Festlegung der Pausen
 - Fragen der Fortbildung
 - Beurteilungsrichtlinien
 - Gestaltung der Arbeitsplätze
 - Fragen des Gesundheitsschutzes

Verfahren

Die Dienststelle legt die mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten dem Personalrat zur Zustimmung vor. Der Personalrat entscheidet durch Beschluss. Bei Verweigerung der Zustimmung geht die Angelegenheit an die übergeordnete Dienststelle(Mittelbehörde wie z. B. OLG und den dort gebildeten Bezirkspersonalrat). Kommt keine Einigung zustande, wird die Angelegenheit dem Justizministerium und den Hauptpersonalrat vorgelegt. Wird man sich auch dort nicht einig, wird die Einigungsstelle angerufen.

Initiativrecht des Personalrates

Der Personalrat ist berechtigt, in allen mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten Maßnahmen zu beantragen, das heißt initiativ zu werden.

Freistellung von Personalratsmitgliedern

Personalratsmitglieder werden teilweise oder ganz für ihre Arbeit freigestellt. Für Schulungsaufgaben haben auch Ersatzmitglieder einen Anspruch auf Freistellung.